



Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz



Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit



Ausführungshinweise zur Rohmilchüberwachung

Herausgeber

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

und

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Röverskamp 5
26203 Wardenburg

2022

Bildrechte

clipdealer.com

Vorwort

Mit RdErl. d. ML vom 20.9.2021 (Nds. MBl. 2021 S. 1588, ber. S. 1856) wurde die Neufassung der Verfahrensregelungen für die Durchführung der Überwachung von Rohmilch und Kolostrum (VR-Rohmilchüberwachung) veröffentlicht.

Die vorliegenden Ausführungshinweise zur Rohmilchüberwachung wurden als Ergänzung und Erläuterung hierzu erstellt. Sie sollen als Handlungsempfehlung bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Überwachungsbehörden für den Bereich der Rohmilchgewinnung bis zur Abgabe zur Weiterverarbeitung oder an die Endverbraucherin oder den Endverbraucher dienen. Die „Leitlinie über die Aussetzung der Milchlieferung und die Beendigung dieser Aussetzung“ des Verbandes der Deutschen Milchwirtschaft e.V. wird in den Ausführungshinweisen an den entsprechenden Stellen erläuternd mit eingebunden, wenn sich neben den rechtlichen Vorgaben daraus weitergehende Regelungen ergeben. Aus dieser Leitlinie sind auch Musterschreiben in den Anlagen der Ausführungshinweise eingefügt.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|---|----|
| 1 | Rechtliche Grundlagen | 5 |
| 2 | Kontrolle von Milcherzeugerbetrieben | 8 |
| 2.1 | Allgemeines - Kontrollhilfen | 8 |
| 2.2 | Tiergesundheit | 10 |
| 2.2.1 | Vorbereitung und Besichtigung der Herde | 10 |
| 2.2.2 | Überprüfung des Tiergesundheitszustandes | 12 |
| 2.2.2.1 | Spezielle Anforderungen an die Tiergesundheit bei milchliefernden Rindern | 13 |
| 2.3 | Milchgewinnung | 20 |
| 2.3.1 | Formen des Milchentzugs | 20 |
| 2.3.2 | Anforderungen bezüglich der Melkanlage | 20 |
| 2.3.3 | Anforderungen an das Melken | 22 |
| 2.4 | Milchlagerung und -transport | 24 |
| 2.4.1 | Bauliche und hygienische Anforderungen | 24 |
| 2.4.2 | Temperaturanforderungen | 28 |
| 2.4.3 | Dokumentation | 29 |
| 2.5 | Zusätzliche Anforderungen an die Überwachung von Vorzugsmilchbetrieben | 30 |
| 2.5.1 | Durchführung von Betriebskontrollen | 30 |
| 2.5.2 | Untersuchung von Milchproben | 32 |
| 2.6 | Zusätzliche Anforderungen an die Überwachung von Milcherzeugerbetrieben mit Milch-ab-Hof-Abgabe | 34 |
| 2.6.1 | Rechtliche Anforderungen | 34 |
| 2.6.2 | Überwachung der Rohmilchabgabe ab Hof | 35 |
| 2.7 | Zusätzliche Anforderungen an die Überwachung von Betrieben mit automatischen Melkverfahren (AMV-Betriebe) | 36 |
| 2.7.1 | Kontrolle des Vorgemelks | 36 |
| 2.7.2 | Melkfrequenz | 38 |
| 2.7.3 | Zitzenreinigung und Stimulation | 40 |
| 2.7.4 | Ausmelkgrad | 40 |
| 2.7.5 | Reinigung und Desinfektion der Melkanlage | 41 |
| 2.7.6 | Milchstapelung | 41 |
| 2.7.7 | Tierkontakt | 42 |
| 2.7.8 | Maßnahmenkatalog | 42 |
| 2.7.9 | Probenahme | 45 |
| 3 | Überwachung der Rohmilch | 47 |
| 3.1 | Untersuchung von Rohmilch | 47 |
| 3.2 | Meldeverfahren | 48 |
| 3.3 | Überwachung der Rohmilch auf Einhaltung der Kriterien Zellzahl und Keimzahl | 50 |

| | | |
|---------|--|----|
| 3.3.1 | Verfahren bei Nichteinhaltung der Kriterien für Rohmilch durch Überschreitung des geometrischen Mittels bei Keim- oder Zellzahl | 50 |
| 3.3.2 | Wiederaufnahmeverfahren | 53 |
| 3.3.2.1 | Erneutes Aussetzen der Milchlieferung im Folgezeitraum | 54 |
| 3.3.2.2 | Beauftragung der Probenahme | 55 |
| 3.4 | Überwachung von Rohmilch auf Hemmstoffe | 55 |
| 3.4.1 | Hemmstoffuntersuchungen im Rahmen der Rohmilchgüteverordnung als nationale Kontrollregelung | 56 |
| 3.4.2 | Hemmstoffuntersuchungen im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle der Molkerei (Tankwagensammeluntersuchungen) | 57 |
| 3.4.3 | Anwendung und Aussagekraft von Hemmstofftests | 58 |
| 3.4.4 | Meldeverpflichtung und –verfahren bei hemmstoffpositiven Befunden | 60 |
| 3.4.5 | Außerplanmäßige Vorortkontrollen | 61 |
| 3.5 | Umgang mit Sperrmilch: | 63 |
| 3.6 | Kontrollen aufgrund von Hinweisen oder Vorgängen in anderen Sachgebieten | 65 |
| 3.6.1 | Cross-Compliance-Kontrollen | 66 |
| 3.6.2 | Anlassbezogene Cross-Compliance-Kontrollen | 67 |
| 3.7 | Spezielle Anforderungen für die Milchgewinnung bei anderen Tierarten außer Rindern | 67 |
| 3.7.1 | Anforderungen an die Keimzahl | 69 |
| 3.7.2 | Anforderungen bezüglich Brucellose | 70 |
| 3.7.3 | Anforderungen bezüglich Tuberkulose | 71 |
| 3.7.4 | Sonstige Anforderungen | 72 |
| 4 | Rechtsvorschriften und Empfehlungen | 73 |
| 4.1 | Europäische Rechtsvorschriften | 73 |
| 4.2 | Nationale Rechtsvorschriften | 77 |
| 4.3 | Erlasse | 79 |
| 4.4 | Empfehlungen | 79 |
| 4.5 | Weitere Publikationen | 79 |
| 5 | Anlagen zu 3.3.1 und 3.3.2 | 80 |
| 5.1 | Anlage 1: Musteranschreiben Erstmeldung durch den Abnehmer über die Nichteinhaltung der Kriterien aus der „Leitlinie über die Aussetzung der Milchlieferung und die Beendigung dieser Aussetzung“ (zu Nr. 3.3.1) | 80 |
| 5.2 | Anlage 2: Informationsschreiben über die Nichteinhaltung der Kriterien nach Erstmeldung (zu Nr. 3.3.1) | 81 |
| 5.3 | Anlage 3: Anschreibenentwurf „Ausschluss Milchlieferung“ des Abnehmers aus der Leitlinie (zu Nr. 3.3.1) | 82 |
| 5.4 | Anlage 4: Verfügung zur Aufrechterhaltung der Aussetzung der Milchlieferung (zu Nr. 3.3.1) | 83 |
| 5.5 | Anlage 5: Antrag Handprobe (zu Nr. 3.3.2) | 84 |

1 Rechtliche Grundlagen

Für den Bereich der Rohmilchhygiene und –überwachung sind sowohl europäische als auch nationale Rechtsvorschriften zur Lebensmittelhygiene maßgeblich.

Die Haltung von Milchkühen und das Melken stellen Primärproduktion im Sinne des Artikels 3 Nr. 17 der **Verordnung (EG) Nr. 178/2002** dar. Insofern finden die allgemeinen Hygienevorschriften des Anhanges I der **Verordnung (EG) Nr. 852/2004** Anwendung. In der **Verordnung (EG) Nr. 853/2004** sind darüber hinaus spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs enthalten. In Anhang III Abschnitt IX dieser Verordnung sind Hygienevorschriften für die Rohmilch- und Kolostrumerzeugung sowie für Erzeugerbetriebe und Kriterien für Rohmilch und Kolostrum festgelegt.

Die **Durchführungsverordnung (EU) 2019/627** betrifft die amtliche Überwachung. Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/627 überprüft die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt die Einhaltung der Hygienevorschriften für die Rohmilch- und Kolostrumerzeugung gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I **Teil I** der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Dabei sind insbesondere der Gesundheitsstatus der Tiere, der Nichteinsatz von verbotenen oder nicht zugelassenen pharmakologisch wirksamen Stoffen und das mögliche Vorhandensein von Rückständen von zugelassenen pharmakologisch wirksamen Stoffen, von Pestiziden oder Kontaminanten zu verifizieren. Im Rahmen der Kontrollen können eigene amtliche Inspektionen und die von Berufsverbänden durchgeführten Kontrollen berücksichtigt werden. Sie können auch im Rahmen von Vor-Ort- Kontrollen auf Grund anderer veterinärrechtlicher Fragestellungen durchgeführt werden. Bei unzureichendem Hygienezustand ist zusätzlich zu überprüfen, ob durch geeignete Maßnahmen Abhilfe der Mängel eingeleitet wurden. Dies betrifft auch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Milchlieferung. Aus Artikel 50 der Verordnung (EU) 2019/627 ergeben sich weitere Verantwortlichkeiten der Milcherzeugerin oder des Milcherzeugers im Hinblick auf die Rohmilchkontrolle. Außerdem sind dort die Aufgaben der zuständigen Behörde hinsichtlich der Kontrollen von Milch und Kolostrum festgelegt.

In § 14 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (**Tier-LMHV**) ist festgelegt, dass die Güteuntersuchungen, die im Rahmen der Güteprüfung von Rohmilch nach § 4 der Rohmilchgüteverordnung (**RohmilchGütV**) durchgeführt werden, als Kontrollen im Sinne einer nationalen Kontrollregelung nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 2 Satz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelten.

In § 17 Tier-LMHV ist die Abgabe von Rohmilch und Rohrahm an Verbraucherinnen und Verbraucher geregelt. Grundsätzlich besteht ein Verbot der Abgabe dieser Produkte an den Verbraucher, um diesen vor potentiellen Gesundheitsgefahren zu schützen. Ausnahmen

bilden bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen die Abgabe von Milch-ab-Hof sowie von Vorzugsmilch. Hier ist besonders Absatz 4 hervorzuheben, der detaillierte Anforderungen zur direkten Abgabe von Rohmilch enthält.

Mit Wegfall des § 9 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (**Tier-LMÜV**) und der sich darauf beziehenden Anlage 2 existiert keine gesonderte nationale Rechtsnorm für den Umgang mit der Wiederaufnahme der Rohmilchanlieferung nach einer Aussetzung der Milchlieferung. Die Kriterien gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 müssen nun auch direkt für diese Fälle genutzt werden.

In der **RohmilchGütV** sind für Milch von Kühen die Anforderungen und Merkmale für die Untersuchung und Einstufung der Anlieferungsmilch festgeschrieben. In § 4 Abs. 1 i. V .m. § 17 und Anlage 2 der RohmilchGütV ist geregelt, dass die Gütemerkmale der Anlieferungsmilch monatlich festzustellen sind.

Bei den Gütemerkmalen handelt es sich um folgende Parameter:

- | | |
|-------------------|---|
| 1. Fettgehalt | 5. Gehalt an somatischen Zellen (Zellzahl) |
| 2. Eiweißgehalt | 6. Gefrierpunkt |
| 3. Gesamtkeimzahl | |
| 4. Hemmstoffe | |

Die Untersuchungsergebnisse der Gütemerkmale dienen wirtschaftsseitig als Grundlage für die Einstufung der Anlieferungsmilch bzw. für die Berechnung des Auszahlungspreises.

Nach § 7 Abs.1 RohmilchGütV darf die Probenahme nur von Probenehmenden durchgeführt werden, die über die notwendige Sachkunde verfügen. Die Anforderungen an die Sachkunde sind in Anlage 1 Abschnitt A RohmilchGütV festgelegt.

Die Untersuchungen dürfen gemäß § 19 RohmilchGütV nur von einer Untersuchungsstelle durchgeführt werden, die von einer nach Landesrecht zuständigen Stelle zugelassen ist. Gemäß § 1 Nr. 11 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist die Landwirtschaftskammer für die Zulassung der Untersuchungsstellen in Niedersachsen zuständig. Die Untersuchungsstellen ihrerseits können sich unter bestimmten Voraussetzungen von Molkereien unterstützen lassen.

Die in der Rohmilchgüteverordnung festgelegten Parameter gelten ausschließlich für die Milch von Kühen. Für Milch anderer Tierarten sind die maßgeblichen Kriterien in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3 Buchst. a) Unterbuchst. ii) bzw. Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegt.

Nach Anhang III Abschnitt IX Kap. I Teil III Nr. 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hat die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger in seinem Betrieb erzeugte Rohmilch oder

gewonnenes Kolostrum zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen und die zuständige Behörde zu benachrichtigen, wenn die Milch den Anforderungen nicht genügt.

In Deutschland gelten die Kontrollen nach § 4 Abs. 1 der RohmilchGütV als nationale Kontrollregelung gemäß Anhang III Abschnitt IX Kap. I Teil III Nr. 2 Buchst. d) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit § 14 Tier-LMHV. Insofern bilden die Untersuchungsergebnisse von Zell- und Keimzahl sowie von Hemmstoffrückständen nach Rohmilchgüteverordnung die Basis für die amtliche Kontrolle der Vorgaben nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3 Buchst. a) Unterbuchst. i) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Milcherzeugerinnen oder Milcherzeuger, deren Rohmilch nicht der Güteprüfung der Rohmilchgüteverordnung unterliegt, müssen die Untersuchung der in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nrn. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genannten Parameter (Zell- und Keimzahlen, Hemmstoffe) auf andere Weise sicherstellen. Diese Untersuchungen sind schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Mit dem RdErl. d. ML vom 20.9.2021 (**VR-Rohmilchüberwachung**) werden mit dem Ziel einer landesweit einheitlichen Durchführung die besonderen niedersächsischen Anforderungen an die Rohmilchüberwachung festgelegt.

Die vorliegenden Ausführungshinweise geben Auslegungshilfen zu jedem Kapitel der Verfahrensregelungen.

Weitere Vorgaben

In der Regel wird die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger über den **Milchlieferversatz mit** ihrer oder seiner Molkerei zur Einhaltung der Vorgaben der „**Leitlinie über die Aussetzung der Milchliefersatz und Beendigung dieser Aussetzung**“ verpflichtet. Diese Leitlinie des Verbandes der Deutschen Milchwirtschaft e.V. regelt weitere Abläufe der Aussetzung und die Wiederaufnahme der Milchliefersatz über das in den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften geregelte Maß hinaus. In der VR-Rohmilchüberwachung werden die Unterschiede zwischen den konkreten rechtlichen Forderungen und den zusätzlichen Anforderungen durch die Verpflichtung der Einhaltung der Leitlinie herausgearbeitet. Dies ist insbesondere für die Betriebe relevant, die ihre Milch nicht regelmäßig an Molkereien abliefern (z. B. Direktvermarktung) und daher keine Milchliefersätze abschließen. Im Zweifel ist zu prüfen, ob sich die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger zur Einhaltung der Leitlinie rechtlich bindend verpflichtet hat.

2 Kontrolle von Milcherzeugerbetrieben

2.1 Allgemeines - Kontrollhilfen

Die zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden führen in ihrem Zuständigkeitsbereich Kontrollen in den Milcherzeugungsbetrieben durch, um die Einhaltung der Anforderungen an die Milcherzeugung gemäß den Verordnungen (EG) Nrn. 178/2002, 852/2004 und 853/2004 zu überprüfen.

Die Kontrollpflicht ergibt sich aus Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/627.

Die Kontrollen werden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Die Kontrollhäufigkeit ist gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 AVV RÜb i. V. m. Nummer 3.1.2 Abs. 2 des RdErl. d. ML vom 8.3.2021 (Grundsätze der Durchführung der amtlichen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Kosmetiküberwachung, im folgenden: Grundsatzenerlass Überwachung) von der zuständigen Behörde festzulegen und in der Fachsoftware BALVI iP nach Nr. 3.1.3 des Grundsatzenerlasses Überwachung zu dokumentieren. Als Basis für die Risikobeurteilung dienen u. a. die Ergebnisse der Milchgüteprüfung sowie die Ergebnisse von durchgeführten Eigenkontrollen. Das vom QM-Milch e.V. angebotene „QMilch-Programm“ (<https://qm-milch.de/qualitaetsmanagement>) stellt ein solches Eigenkontrollsystem dar. Die Ergebnisse der Audits sind bei der Festlegung der Kontrollfrequenz zu berücksichtigen, wenn sie der Behörde zur Verfügung gestellt werden. Es wird empfohlen, die Dokumente zur Vorbereitung oder während einer Vor-Ort-Kontrolle einzusehen.

Gemäß Nummer. 3.1.3 Abs. 2 Grundsatzenerlass Überwachung ist jede Kontrolle im Gemeinsamen Verbraucherinformationssystem Niedersachsen (GeVIN) zu dokumentieren. Für die detaillierte Dokumentation von Vor-Ort-Kontrollen steht zusätzlich zur Erfassung in BALVI iP die „Kontrollhilfe Milcherzeugerbetrieb“ aus dem QM-System EQUINO zur Verfügung. Die Kontrollhilfe besteht aus einem Mantelbogen sowie ergänzend einschlägigen Beiblättern für die Kontrollbereiche Tiergesundheit, Milchgewinnung, Milchammer, automatische Melkverfahren (AMV) und Vorzugsmilch. Für die Überwachung von Rohmilchabgabeautomaten kann ergänzend die „Checkliste Rohmilchabgabeautomat“ genutzt werden. Alle Dokumente sind im EQUINO-Landessystem als 00-Dokumente und in BALVI iP, Fachbereich Lebensmittel im Objekt Kontrolle in der aktuell gültigen Fassung verfügbar. Bei Nutzung der Kontrollhilfe ist der Mantelbogen immer auszufüllen. Die einschlägigen Beiblätter können je nach den jeweils überprüften Kontrollbereichen zusätzlich verwendet werden. Die Kontrollhilfe dient neben der Erfassung EU-rechtlich vorgeschriebener Sachverhalte auch der Dokumentation von für den Gesamteindruck des Betriebes relevanten Fakten. EU-rechtlich vorgeschriebene Sachverhalte sind entsprechend gekennzeichnet.

Hinweise zur Nutzung der Kontrollhilfe:

- Bei der Kontrollhilfe handelt es sich um ein modulares Papier
 - Mantelbogen wird immer ausgefüllt
 - Beiblätter je nach kontrolliertem Teilbereich nutzen
- Hilfestellung für Kontrolle und Dokumentation
- Dokumentation der Kontrollergebnisse und des Gesamteindrucks des Betriebes
- Es sind nicht immer alle Punkte der Kontrollhilfe prüfbar
- Dokumente sind in EQUINO und in BALVI iP verfügbar

Für die Kontrolle von Milcherzeugungsbetrieben erfolgt die Gebührenerhebung auf Grundlage der Anlage (zu § 1) der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29.11.2014 in der jeweiligen gültigen Fassung.



Was ist zu bedenken?

- Ergebnisse der Milchgüteprüfung
- Ggf. Ergebnisse durchgeführter Eigenkontrollen (z.B. QM-Milch)
- ✓ Dokumentation: MFB-08-079-00 Mantelbogen Kontrollhilfe Milcherzeugerbetrieb und MFB-08-085-00 Checkliste Rohmilchausgabeautomat und in GeViN

2.2 Tiergesundheit

Bezüglich der Tiergesundheit gelten gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 folgende Anforderungen:

Rohmilch und Kolostrum müssen von Tieren stammen,

- a) *die frei sind von Anzeichen einer Infektionskrankheit, die über die Milch oder das Kolostrum auf den Menschen übertragen werden kann;*

In diesem Zusammenhang können folgende Erkrankungen bzw. Erregernachweise relevant sein:

- Tuberkulose
- Brucellose
- Paratuberkulose
- Salmonellose
- Listeriose
- VTEC
- Campylobacteriose
- Mastitiserreger, z. B. Staph. aureus
- Q-Fieber
- etc.

Rohmilch und Kolostrum müssen von Tieren stammen,

- b) *deren allgemeiner Gesundheitszustand gut ist, die keine Anzeichen von Krankheiten aufweisen, welche eine Kontamination der Milch und des Kolostrums zur Folge haben könnten, und die insbesondere nicht an eitrigen Genitalinfektionen, an Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber oder an einer sichtbaren Euterentzündung leiden;*

Rohmilch und Kolostrum müssen von Tieren stammen,

- c) *die keine Euterwunden haben, die die Milch und das Kolostrum nachteilig beeinflussen könnten;*

2.2.1 Vorbereitung und Besichtigung der Herde

Um sich einen Überblick über den Bestand zu verschaffen, sollte zur Vorbereitung der Kontrolle eine Aktenprüfung erfolgen. Dabei ist es hilfreich, die bereits vorhandenen Daten in BALVI iP zu prüfen. Hierbei ist für den Gesamteindruck auch eine Prüfung im Modul Tierseuchen und Tierschutz bzw. Arzneimittel aufschlussreich, da Mängel in diesen Bereichen einen Einfluss auf die Eutergesundheit und damit auch auf die Qualität der gewonnenen Rohmilch haben können. Außerdem kann eine Recherche in der Datenbank des Herkunfts- und Informationssystems für Tiere (Hi-Tier) erste Ansatzpunkte eröffnen, da bereits erkennbar ist, wie die Altersstruktur der Herde ist. Eine Abfrage der Ab- und Zugänge der letzten zwölf Monate zeigt die Dynamik im Bestand. Werden wenig Kälber geboren oder sterben Kälber bereits im ersten Jahr, so kann dieses auf Mängel im Tiermanagement hindeuten. Das Gleiche kann für lange Zwischenkalbezeiten gelten, sofern die Zwischenkalbezeiten nicht betriebsintern bewußt verlängert werden. Vermehrte Abgänge von Rindern nach der ersten oder zweiten Laktation zur Schlachtung können bereits ein erstes Anzeichen für chronische Euterentzündungen sein. Mittels Hi-Tier lässt sich auch ein erster Eindruck über bestimmte Tierseuchen (BHV1, BVD, BTV, Leukose, Brucellose, ParaTB) gewinnen. Dies kann etwas

über die Zuverlässigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters aussagen und darüber, ob freiwillige Maßnahmen angenommen werden und die Bereitschaft besteht, längerfristig etwas für die Herdengesundheit zu tun. Gerade bei Problemen mit chronischen Euterentzündungen hängt der Erfolg der ergriffenen Maßnahmen entscheidend von der Akzeptanz dieser Maßnahme durch die Tierhalterin oder den Tierhalter ab.

Anschließend wird der allgemeine Gesundheitszustand und die Eutergesundheit durch eine Besichtigung der Milchviehherde überprüft. Bei dieser Besichtigung sollte das Augenmerk auf das Allgemeinbefinden und den Pflegezustand der Tiere sowie auf den Verschmutzungsgrad von Euter und Gliedmaßen gerichtet werden.

Da der Lebensmittelunternehmer für die Sicherstellung der oben genannten Kriterien verantwortlich ist und im Rahmen der amtlichen Kontrollen im Allgemeinen keine Einzeltieruntersuchung sondern nur eine Begutachtung der Herde insgesamt erfolgen kann, sollte in Ergänzung zu den eigenen Beobachtungen erfragt werden, welche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zur Einhaltung der Kriterien im Betrieb umgesetzt werden.

Im Hinblick auf die Dokumentation und die Rückverfolgbarkeit ist die korrekte Ohrmarken-Kennzeichnung der Tiere beachtenswert. Es sollte geprüft werden, ob und wie sichergestellt wird, dass ausschließlich verkehrsfähige Milch abgeliefert wird (z. B. Kennzeichnung von behandelten Tieren durch Fesselbänder).

Die Kontrolle der sog. Stallapotheke und der Abgabe- und Anwendungsbelege (AuA-Belege) kann zur Einschätzung der Herdengesundheit allgemein, aber auch der Eutergesundheit im Speziellen genauso hilfreich sein wie die Einsichtnahme in Eigenkontrollergebnisse von bakteriologischen Milchprobenuntersuchungen.

Die Milchleistungsdaten können Aussagekraft über die leistungsgerechte Fütterung und die Homogenität der Herde bezüglich der Milchmengen und der Eiweiß- und Fettgehalte haben. Sie können damit indirekt als Kriterien für die Bewertung der Milchqualität genutzt werden.

Neben den angeführten spezifischen Vorgaben sollte beim Stalldurchgang auch auf die bauliche und hygienische Beschaffenheit des Stallgebäudes geachtet werden (Anhang I Teil A Kapitel II Nrn. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004). Insbesondere können sich nachfolgend aufgeführte Punkte direkt oder indirekt negativ auf die Rohmilchqualität auswirken:

- Belegdichte
- Beschaffenheit und Hygiene der Liegeflächen, insbesondere Einstreuqualität
- Zustand von Abkalbeboxen oder Krankenabteilen
- Verletzungsmöglichkeiten

- Technopathien (durch Haltungsfehler bedingte Erkrankungen bzw. Verhaltensstörungen)
- Beleuchtung zur Kontrolle der Tiere
- Be- und Entlüftung
- Wasserangebot, Wasserqualität (insbesondere bei Brunnenwasser)
- Futterqualität und -lagerung
- Zugang zum Stallgebäude (Menschen und Tiere als Eintragsquellen für Krankheitserreger)
- Umgang mit Schadnagern oder Vögeln
- etc.

2.2.2 Überprüfung des Tiergesundheitszustandes

Besteht aufgrund von Hinweisen Grund zur Annahme, dass die Anforderungen an die Tiergesundheit nicht erfüllt sind, kann die zuständige Behörde über ihre eigene Kontrolle hinaus eine Überprüfung des Gesundheitszustandes der Milchkühe und erforderlichenfalls eine klinische Untersuchung der Euter zusätzlich durch eine praktizierende Tierärztin oder einen praktizierenden Tierarzt anordnen. Maßnahmen sind ggf. auf Artikel 138 der Verordnung (EU) 2017/625 zu stützen. Hinweise können z. B. auch durch Milcherzeugerberaterinnen oder Milcherzeugerberater erfolgen oder sich bei einer amtlichen Kontrolle aus einem anderen Fachbereich (Tierschutz, Tierarzneimittel, etc.) ergeben.

Darüber hinaus sind die Tierhalterin oder der Tierhalter gemäß § 2 Tierschutzgesetz u. a. verpflichtet, die von ihr oder von ihm gehaltenen Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu pflegen, um Schmerzen, Leiden oder Schäden von dem betroffenen Tier abzuwenden. Dazu zählt auch eine angemessene Behandlung, wenn eine Erkrankung erkennbar ist. Die bestandsbetreuende Tierärztin oder der bestandsbetreuende Tierarzt sind daher hinzuzuziehen. Nach einer tierärztlichen Behandlung sind die entsprechenden Wartezeitregelungen einzuhalten und das behandelte Tier wegen einer möglichen Rückstandsproblematik ggf. von der Milchgewinnung auszuschließen. Dies gilt nicht nur für die Behandlung mit Antibiotika oder bei einer Eutererkrankung, sondern für alle Tierarzneimittel mit einer Wartezeit auf Milch.

Für Tiere, die an einer Infektionskrankheit leiden, die über die Milch oder das Kolostrum auf Menschen übertragen werden kann, oder die infektionsverdächtig sind, muss nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 eine Möglichkeit zur **Isolation** gegeben sein, so dass eine nachteilige Beeinflussung der Milch und des Kolostrums anderer Tiere vermieden wird. Eine Abkalbebucht ist auf Grund der Möglichkeit der – auch zeitlich verzögerten - Infektionsverbreitung in der Herde zur Isolation grundsätzlich nicht geeignet.

2.2.2.1 Spezielle Anforderungen an die Tiergesundheit bei milchliefernden Rindern

Unter den Zoonosen, die über die Milch auf den Menschen übertragen werden können, zählen beim Rind Brucellose, Tuberkulose und Salmonellose zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen. Dies führt dazu, dass diese Erkrankungen neben den lebensmittelrechtlichen Beurteilungen auch in nationalen tierseuchenrechtlichen Vorgaben geregelt sind. Neben diesen anzeigepflichtigen Tierseuchen gehören Campylobacteriose, Listeriose, Q-Fieber und Infektionen mit Verotoxinbildenden E. coli (VTEC) zu den meldepflichtigen Erkrankungen beim Rind mit zoonotischem Charakter, eventuell auch die meldepflichtige Paratuberkulose. Diese sind mit Ausnahme der Paratuberkulose, für die die Niedersächsische Paratuberkulose-Verordnung gilt, nicht in gesonderten tierseuchenrechtlichen Verordnungen geregelt. Sie können jedoch neben den lebensmittelrechtlichen Folgen auch eine Bedeutung für die allgemeine Tiergesundheit im Bestand zeigen, da sie zur Leistungsminderung führen können und eine Übertragung auf den Menschen bei Tierkontakt möglich ist.

Von Zoonoserregern kann über die Milch ein gesundheitliches Risiko für Menschen ausgehen, so dass lebensmittelrechtlich beim Nachweis vermehrungsfähiger Erreger der Verwendungszweck und mögliche Behandlungsschritte, die zur Keimverminderung führen können, zu prüfen sind. Eine endgültige Bewertung, ob es sich bei dem Produkt um ein nicht sicheres Lebensmittel nach Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) (gesundheitsschädlich), oder Abs. 2 Buchst. b) (für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 handelt, muss immer unter Bewertung des vorgesehenen Verwendungszweckes erfolgen. Wird Rohmilch lose, z. B. an Rohmilchzapfautomaten abgegeben, so ist die Betreiberin oder der Betreiber verpflichtet, einen Hinweis auf das Erfordernis des Abkochens vor dem Verzehr anzubringen. Außerdem ist alles zu vermeiden, was Verbraucherinnen und Verbraucher dazu verleiten könnte, die Rohmilch roh zu konsumieren (z. B. Werbeaussagen, Bereitstellen von Trinkbechern oder das Anbieten von Getränkepulver). Allerdings sollte bei Massenerkrankungen in Verbindung mit diesen Einrichtungen immer in Betracht gezogen werden, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch durch Konsumenten nicht eingehalten wurde und damit eine Infektion möglich sein könnte.

1. Brucellose

Nach Artikel 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 ist Deutschland als seuchenfrei in Bezug auf Infektionen mit *Brucella* (*B.*) *abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* in Rinderpopulationen anerkannt. Damit gelten alle Betriebe in Deutschland als amtlich frei von Brucellose, solange keine klinischen Auffälligkeiten bestehen und nur Tiere mit einem gleichen Status eingestellt werden. Zur Aufrechterhaltung des Status „frei von Brucellose“ sind die Vorgaben nach Artikel 81 und 83 der Delegierten Verordnung (EU)

2020/689 zu beachten. Neben der Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen ist ein Überwachungsprogramm zur Früherkennung zu etablieren. Danach sind alle Rinder über 24 Monate längstens im Abstand von vier Jahren blutserologisch auf Brucellen zu untersuchen. In Beständen mit mehr als 30 % Milchkühen ist die blutserologische Untersuchung entbehrlich, wenn die Kühe im Abstand von längstens vier Jahren durch zwei im Abstand von mindestens fünf und höchstens sieben Monaten vorgenommenen serologischen Untersuchungen der Einzel-, Kannen- oder Tankmilch untersucht worden sind. Mit Erlass des ML vom 11.3.2022 (Az. 203-42230-12101/2022) wurden im Zusammenhang mit dem vorgenannten Überwachungsprogramm und abweichend von den Vorgaben gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) die Untersuchungsintervalle für die blut- und milchserologischen Untersuchungen für Niedersachsen auf vier Jahre festgelegt. Diese Untersuchungen erfolgen i. d. R. mit Proben, die die Milchkontrollverbände, die auch die Milchproben nach der Rohmilchgüteverordnung entnehmen, automatisch in staatlichen Laboren, so dass die Tierhalterin oder der Tierhalter keinen zusätzlichen Aufwand hat. Werden in der Tankmilch Antikörper gegen Brucellen nachgewiesen, sind blutserologische Nachuntersuchungen am Einzeltier anzuschließen. Falsch positive Ergebnisse im Antikörpertest sind möglich, aber selten, da es eine Vielzahl an Kreuzreaktionen – insbesondere mit Yersinien gibt. Solange der Verdacht auf Brucellose besteht, darf die Milch nur an Sammelmolkereien abgegeben werden oder muss vor der Abgabe abgekocht werden. Wichtigste Infektionsquellen für den Menschen sind kontaminierte, nicht pasteurisierte Milch bzw. aus ihr hergestellte Produkte. Die Aufnahme des Erregers in den Körper kann aber außer über den Magen-Darm-Trakt auch auf mehreren anderen Wegen erfolgen, so über die Konjunktiven, die Atemwege und die verletzte Haut. Generalisierte Infektionen sind sehr selten. Bis zu 90 % der Infektionen verlaufen subklinisch; chronische Verläufe sind möglich. Die Letalität beträgt bei unbehandelten Brucellosen 2% oder weniger.

2. Tuberkulose

Nach Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 ist Deutschland als seuchenfrei in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobacterium-Tuberculosis-Komplex in Rinderpopulationen anerkannt. Zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobacterium-Tuberculosis-Komplex“ sind die Vorgaben nach Artikel 81 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zu beachten. Danach ist bei der amtlichen Fleischuntersuchung (FLU) auf pathologisch-anatomische Veränderungen, die auf Tuberkulose hindeuten, zu achten. Werden in der FLU verdächtige Veränderungen

vorgefunden, sind diese gemäß § 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung) molekularbiologisch abzuklären. Bei positiven oder zweifelhaften Ergebnissen sind im Herkunftsbetrieb alle Rinder über sechs Wochen einem Simultantest zu unterziehen (§ 3 Abs. 2 Tuberkulose-Verordnung). Nach amtlicher Feststellung der Tuberkulose ist die Milch von positiv getesteten Tieren unschädlich zu beseitigen (§ 6 Abs.1 Nr. 3 Tuberkulose-Verordnung). Eine lebensmittelbedingte Infektion des Menschen erfolgt meist durch den Konsum von Rohmilch aus infizierten Rinderbeständen. In Deutschland kommen Infektionen aufgrund der verbesserten Tier- und Lebensmittelhygiene selten vor.

3. Salmonellose

Üblicherweise wird bei Rindern Salmonellose aufgrund klinischer Krankheitserscheinungen oder durch Erregerisolierung aus Kotproben nachgewiesen. Dabei spielt es keine Rolle, welcher Subtyp nachgewiesen wird, da eine Übertragung zwischen den verschiedenen Tierarten und dem Menschen für jeden Subtyp möglich ist und auch subtypunabhängig Symptome beobachtet werden. In der Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder (Rinder-Salmonellose-Verordnung) ist in § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) geregelt, dass der bakteriologische Nachweis von Salmonellen in einer Milchprobe auch ohne klinische Krankheitserscheinungen bereits einen Verdacht darstellt. In diesen Fällen müssen alle Rinder mittels zweier Kotproben im Abstand von acht bis fünfzehn Tagen nachuntersucht werden (§ 3 Abs. 3 Rinder-Salmonellose-Verordnung). Die Milch von amtlich positiv eingestuftem Tieren ist unschädlich zu beseitigen. Die Milch des Restbestandes kann an Sammelmolkereien abgegeben werden, sofern sie getrennt von Milch positiver Rinder gewonnen wurde (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 Rinder-Salmonellose-Verordnung). Personen, die Salmonellen ausscheiden und mit offenen Lebensmitteln umgehen, unterliegen unabhängig von klinischen Symptomen einem Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot nach § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz. Eine typische Salmonelleninfektion äußert sich bei Menschen nach einer Inkubationszeit von 6 bis 72 Stunden durch Übelkeit, eventuell Erbrechen, Bauchschmerzen, Fieber und Durchfall. Diese Symptome können mehrere Tage anhalten. In der Regel heilt die Erkrankung nach wenigen Tagen aus. Insbesondere bei Kleinkindern und älteren Menschen können schwere, in seltenen Fällen septikämische Verläufe beobachtet werden. Die Gesamtleitfähigkeit liegt bei unter 0,1%.

4. Paratuberkulose

Die Bedeutung von Paratuberkulose, verursacht durch *Mycobacterium avium* subspezies *paratuberculosis* (MAP), als Zoonose ist noch nicht endgültig geklärt. Sie wird aber immer wieder in Verbindung mit Morbus Crohn beim Menschen genannt.

Außerdem wird bezweifelt, dass der Erreger vollständig durch die Pasteurisierung in den Molkereien abgetötet wird, wodurch ein Restrisiko der Infektion über die Milch bleibt. Klinisch wird die Erkrankung beim Rind erst im chronischen Zustand durch unstillbare Durchfälle und allgemeine Auszehrung offensichtlich. Die Tiere scheiden aber vorher bereits Erreger aus und tragen damit unerkannt zur Verbreitung des Erregers im Bestand bei. Die Kontamination der Milch erfolgt i. d. R. über die Erregerverschleppung mittels Kotpartikeln. Diagnostisch bestehen mehrere Möglichkeiten, wobei die kulturelle Anzucht aus Kot oder Organproben wegen des langsamen Wachstums sehr zeitaufwändig ist. Alternativ können die PCR mit einer geringeren Sensitivität oder Antikörpernachweise genutzt werden. Ein negativer Befund gilt dabei nicht als Nachweis. Die Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder gegen Paratuberkulose (Nds. ParaTb-VO) sieht in § 1 Abs. 1 entweder eine blutserologische Einzeltieruntersuchung aller Tiere, die älter als 24 Monate sind, oder ein Screening mittels zweimaliger Untersuchung der Tankmilch von maximal 50 Kühen im Abstand von 3 bis 9 Monaten auf Antikörper vor. Werden im Tankmilchscreening Antikörper festgestellt, so sind alle Einzeltiere blutserologisch oder milchserologisch zu untersuchen (§ 1 Abs. 3 Nds. ParaTb-VO). Wenn dabei mehr als 2% Reagenten festgestellt werden, so ist nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und 4 Nds. ParaTb-VO ein Plan mit Hygienemaßnahmen zu erstellen. Dieser Maßnahmenplan könnte dann betriebsspezifisch Vorgaben zum Umgang mit der Rohmilch enthalten.

5. Campylobacteriose

Enzootischer Campylobacter-Abort des Rindes (Vibrionenseuche der Rinder) ist typischerweise eine Genitalerkrankung, die durch *Campylobacter fetus* spp. *venerealis* verursacht wird. Sie äußert sich klinisch durch gehäufte Fruchtbarkeitsstörungen und Aborte beim Rind. Häufig verläuft sie unerkannt und wird nur in Deckstationen systematisch untersucht. Tierseuchenrechtlich ist daher nur der Nachweis von *Campylobacter fetus* in Genitalupfern oder Nachgeburten in der Verordnung zum Schutz gegen übertragbare Geschlechtskrankheiten der Rinder (Rinder-Deckinfektionen-Verordnung) geregelt.

Rinder können ein Reservoir für thermophile *Campylobacter* (C.) spp. (z .B. *Campylobacter jejuni*) darstellen. Die Tiere selbst zeigen keine Krankheitserscheinungen, scheiden den Erreger jedoch mit dem Kot aus. Daher können diese Keime ein zoonotisches Potential sowohl für die Tierhalterin oder den Tierhalter als auch für Konsumenten der Rohmilch aufweisen. Die Kreuzkontamination der Milch erfolgt dabei während des Melkens.

Wird mit *Campylobacter* kontaminierte Milch aufgenommen, kann es innerhalb von 2 bis 5 Tagen zu einer akuten Enteritis kommen, die von Fieber, Bauchschmerzen bzw.-

krämpfen und Mattigkeit begleitet wird. Die Durchfälle halten bis zu einer Woche an und können auch blutig sein. Eine Besonderheit stellt die Infektion mit *C.fetus* dar, bei der es zur intrauterinen Übertragung auf das ungeborene Kind und daraus resultierend zum Abort, zur Sepsis oder Meningitis kommen kann.

6. Listeriose

Listerien kommen ubiquitär im Umfeld der Tiere vor. Sie sind in der Umwelt sehr widerstandsfähig und können selbst niedrige Temperaturen und niedrige pH-Werte lange überdauern. Der klassische Übertragungsweg für Wiederkäuer sind schlecht gesäuerte Silagen. Listerien können verschiedene Erkrankungen beim Tier auslösen, wobei *Listeria monocytogenes* klinisch und als Zoonose die größte Bedeutung hat. Die Listeriose tritt in verschiedenen Formen (Listeriose des ZNS, Septikämie, Trächtigkeitlisteriose) auf. Die zentralnervöse Form zeigt typische Verhaltensänderungen, während die metrische Form sowohl zu Aborten als auch zur Geburt lebensschwacher Kälber führen kann. In der Regel sind die Tiere deutlich im Allgemeinbefinden gestört. Eine Übertragung durch die Milch erfolgt häufig als zufällige Kreuzkontamination aus der Umgebung der Tiere ohne klinische Erkrankung im Tierbestand. Mit einigen hundert Erkrankten pro Jahr gehört die Listeriose zu den selteneren Lebensmittelinfektionen des Menschen. Die Infektion ist für die Betroffenen aber mit einem vergleichsweise schweren gesundheitlichen Schaden bei einer Letalität von rund 7% verbunden. Beim Menschen kann es innerhalb weniger Stunden bis zu 2 Tagen nach oraler Aufnahme von *Listeria monocytogenes* über ein kontaminiertes Lebensmittel zu einer fieberhaften, limitierenden Gastroenteritis kommen. Bei abwehrgeschwächten Personen (Neugeborene, alte Menschen, Menschen mit chronischen Erkrankungen, Schwangere) kann es nach deutlich längeren Inkubationszeiten von 14 bis 67 Tagen auch zu schweren Verläufen mit grippeähnlichen Symptomen wie Fieber, Muskelschmerzen und auch Erbrechen und Durchfall führen. Es kann auch zu Sepsis oder eitriger Meningitis kommen. Bei Schwangeren verläuft die Erkrankung in der Regel unter einem relativ unauffälligen grippeähnlichem Bild. Es kann auch zur Übertragung der Infektion auf das ungeborene Kind kommen. Je nach Schwangerschaftsstadium zum Zeitpunkt der Infektion kann es zu Früh- oder Totgeburten in Folge der Listeriose des ungeborenen Kindes kommen. Die Neonaten zeigen häufig Anzeichen einer Sepsis, Atemnotsyndrom oder Meningitis.

7. Q-Fieber

Der Erreger *Coxiella burnetii* kann bei verschiedenen Tierarten zu einer unspezifischen Allgemeinerkrankung führen, manifestiert sich aber insbesondere bei Wiederkäuern in Form von Verkälbungen oder Verlammungen. Über diesen Weg erfolgt auch die

Verbreitung auf den Menschen z. B. bei geburtshilflichen Maßnahmen. Da der Erreger gegenüber Umwelteinflüssen sehr unempfindlich ist, kann er auch in Stäuben über einen langen Zeitraum und / oder größere Entfernungen infektiös bleiben und damit auch außerhalb der Ablammsaison zur Verbreitung beitragen. Dies erfolgt durch den Kontakt mit Stäuben im Abkalbbereich oder tiergebunden durch die Übertragung aus dem Fell, z. B. beim Scheren von Schafen. Der Mensch kann sich über die Stäube anstecken. Die Symptome reichen von grippeähnlichen Symptomen bis zur Pneumonie. Auch chronische Herzmuskelentzündungen werden nicht selten beobachtet. Eine Übertragung von *Coxiella burnetii* durch den Verzehr von Lebensmitteln tierischer Herkunft ist unwahrscheinlich (Stellungnahme Nr. 018/2010 des BfR vom 15.3.2010 https://www.bfr.bund.de/cm/343/q_fieber_uebertragung_von_coxiella_burnetii_durch_den_verzehr_von_lebensmitteln_tierischer_herkunft_unwahrscheinlich.pdf).

8. E. coli (z. B. VTEC)

Escherichia (E.) coli kommen natürlicherweise im Darm vor, können aber aufgrund der Bildung verschiedener Toxine auch schwere Erkrankungen auslösen. Verotoxinbildende E. coli (VTEC) sind dadurch charakterisiert, dass sie Toxine bilden können, die zytotoxisch wirken. Sie werden auf Grund der Toxinwirkung auch als Shigatoxinbildende E. coli (STEC) bezeichnet. Hauptzielorgan ist der Darm, aber auch in anderen Organsystemen (z.B. Niere) kann es zu schweren Schädigungen kommen. Wegen des klinischen Bildes werden sie auch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) genannt. EHEC-Bakterien gehören aufgrund der möglichen schweren Krankheitsverläufe und möglichen lebenslangen Spätschäden (z.B. Niereninsuffizienz) zu den bedeutendsten Ursachen für bakterielle Infektionen, die über Lebensmittel übertragen werden können. Nicht jeder Labornachweis des Erregers muss auch in jedem Fall mit einem klinischen Bild in Verbindung stehen. Die Schwere der Erkrankung hängt entscheidend von der Anzahl der Erreger, aber auch von den Begleitumständen ab. So kann es sein, dass in der Milch zwar VTEC mit entsprechendem Toxinbildungsvermögen nachgewiesen werden kann, das dazugehörige Tier aber klinisch unauffällig ist, obwohl es Träger des Erregers im Darm ist. Es kann aber jederzeit sowohl bei den infizierten Tieren als auch bei den Betreuungspersonen spontan zu Erkrankungen kommen, ohne dass dafür eine erneute Ansteckung ursächlich ist. Im Lebensmittelbereich werden daher bei Verdacht auf VTEC Abklärungsuntersuchungen angestrebt und die Pasteurisierung der Milch angeraten. Eine Infektion mit VTEC kann beim Menschen asymptomatisch oder nach einer Inkubationszeit von 2 bis 10 Tagen mit wässrigem Durchfall verlaufen. In

selteneren Fällen (insbesondere bei Kindern und abwehrgeschwächten Personen) kommt es zum sogenannten human uramic syndrom (HUS), welches durch hämolytische Anämie, Trombozytopenie und Nierenversagen charakterisiert ist. Die Letalität liegt bei HUS in der Akutphase bei ungefähr 2%. Beim Nachweis von VTEC in Stuhlproben bei Personen, die mit offenen Lebensmitteln umgehen, spricht das Gesundheitsamt unabhängig von Symptomen ein Beschäftigungsverbot aus.



Was ist zu bedenken?

- Gesundheitszustand der Tiere
- Für Tiergesundheit und Milchhygiene relevante bauliche und hygienische Beschaffenheiten des Stallgebäudes
- ✓ Dokumentation: MFB-08-080-00 Kontrollhilfe Milcherzeugerbetrieb Beiblatt Tiergesundheit

2.3 Milchgewinnung

2.3.1 Formen des Milchentzugs

Es existieren mehrere Formen des Milchentzuges, der im Stall, in einem separaten Melkstand oder auch auf der Weide erfolgen kann:

- Handmelken
- Melken mit einer Eimermelkanlage
- Melken mit einer Rohrmelkanlage
- Melken in Melkständen
- Automatische Melkverfahren (AMV)
 - Einzelmelkstände
 - Durchtreibemelkstand
 - Tandemmelkstand
 - Automatische Melkverfahren
 - Gruppenmelkstände
 - Reihenmelkstand
 - Fischgrätenmelkstand
 - Parallelmelkstand
 - Melkkarussell

Je nach angewandeter Melktechnik können spezielle Gegebenheiten vorliegen, die einen negativen Einfluss auf die Milchqualität haben können. Hier ist insbesondere ein Augenmerk auf den Umgang mit dem Vorgemelk und die Zitzenreinigung zu legen. Auch der Umgang mit dem Melkzeug sollte unter hygienischen Aspekten geprüft werden.

2.3.2 Anforderungen bezüglich der Melkanlage

Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II Buchst. A der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthält Vorschriften u. a. für Ausrüstungen:

Melkgeschirr und [...] müssen so gelegen und beschaffen sein, dass das Risiko einer Milchkontamination begrenzt ist. Ausrüstungsoberflächen, die mit Milch und Kolostrum in Berührung kommen (Melkgeschirr, Behälter, Tanks usw. zur Sammlung und Beförderung von Milch und Kolostrum), müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein und einwandfrei instand gehalten werden. Dies erfordert die Verwendung glatter, waschbarer und nicht toxischer Materialien.

Im Einzelnen wird dringend angeraten, folgende Aspekte besonders zu berücksichtigen:

a) Melkgeschirre

- Hygienischer Zustand der Zitzenbecher innen und außen, insbesondere im Hinblick auf Auflagerungen von Kotresten
- Saubere Aufbewahrung in einem vom Stall getrennten Raum, z. B. in der Milchammer, Spülwasser sollte ablaufen können, damit das Geschirr zwischen den Melkzeiten abtrocknen kann
- Zitzengummis aus lebensmittelgeeignetem Material
- Einwandfreier Zustand der Zitzengummis: glatte Oberfläche, keine Auflagerungen (Fingerprobe), nicht porös, Elastizität gegeben
- Wechselintervall der Zitzengummis beachten; Richtwerte für die maximale Betriebsdauer inkl. Reinigung sind:

| Material | Betriebsdauer | Wechselintervall nach Beispielrechnung: 2x2 Melkstunden pro Tag = 28 Std. pro Woche |
|--------------------------|------------------------------|---|
| Neopren/Nitril (schwarz) | 750 Arbeitsstunden | ca. ½ jährlich |
| Silikon | 1200 bis 1800 Arbeitsstunden | ca. jährlich |

- Hygienischer Zustand der Sammelstücke (Fingerprobe nach Abziehen des kurzen oder langen Milchschauches)

b) Milchführende Bestandteile der Melkanlage und Schwachstellen

- Zustand der Verbindungen von Milchsclhäuchen mit Milchrohrleitungen (Schlauchaufstülpungen auf Rohrleitungsenden, Milchsclösser), Zustand der Milchmengenmessgeräte und des Milchabscheiders (soweit einsehbar oder zugänglich)
- Verlauf der Milchleitungen (z. B. Senkenbildung, Steigungen und starke Verwinkelungen sind zu vermeiden, Gefälle sollte zum Tank führen, selbstentleerend)
- Verbindung milchführender Anlagenteile mit der Vakuumvorrichtung (Oberflächen der Vakuumseite sind überwiegend nicht in die automatische Anlagenreinigung mit einbezogen, z. B. Verbindung des Milchsicherheitsabscheiders (Vakuum) mit der Milchfördereinrichtung/Rohrleitungsschalteroberflächen)
- Alle mit Milch und Reinigungslösung in Berührung kommenden Anlagenteile, auch Luft- und Spülleitungen, müssen den Herstellervorgaben entsprechend installiert und so beschaffen sein, dass sie ordnungsgemäß zu reinigen sind, den vorgegebenen Reinigungsparametern standhalten und die Milch nicht negativ beeinflusst wird (z. B. selbstentleerend, keine Senken/Sümpfe, keine Ablagerungen, glatte, einwandfreie Oberflächen).
- Feste Trinkwasserzuführung (z. B. Reinigungsautomat oder sonstige Vorrichtung/Tank)

- Reinigungsintervalle und verwendete Reinigungsmittel, insbesondere Lagerung, Dosierung und Umgang mit Reinigungsmitteln.

Um den einwandfreien Betrieb der Melkanlage sicher zu stellen, lassen Milcherzeugerbetriebe ihre Melkanlagen in der Regel in regelmäßigen Abständen durch Spezialfirmen warten. Die entsprechenden Wartungsprotokolle geben Auskunft über Wartungsfrequenz und die relevanten Parameter (z. B. Pulszahl, Phasenverhältnis, Vakuumbreite). Die Anlagen sollten mindestens einmal jährlich durch eine Spezialfirma technisch überprüft werden.

2.3.3 Anforderungen an das Melken

An die Personalhygiene werden in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II Buchst. C der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 folgende Anforderungen gestellt:

1. *Personen, die für das Melken und/oder die weitere Behandlung der Rohmilch und des Kolostrums zuständig sind, müssen geeignete saubere Arbeitskleidung tragen.*
2. *Die Melker müssen ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit halten. Zu diesem Zweck müssen am Melkplatz geeignete Wascheinrichtungen vorhanden sein, damit die für das Melken oder die Behandlung der Rohmilch und des Kolostrums zuständigen Personen ihre Hände und Arme reinigen können.*

Schutzkleidung ist in angemessenen Intervallen zu wechseln und möglichst nicht für andere Tätigkeiten zu verwenden. Wird Schutzkleidung kontinuierlich verwendet (Gummistiefel, Gummischürze), so ist diese nach dem Melkvorgang gründlich zu reinigen und bis zur Wiederverwendung trocken und sauber zu lagern. Bezüglich der Wascheinrichtung muss mindestens fließendes, sauberes Wasser vorhanden sein. Eine vollständig ausgestattete Handwascheinrichtung muss vom Melkplatz aus leicht zugänglich sein (fließend kaltes und möglichst warmes Wasser, (Flüssig-)Seife, hygienische Mittel zum Trocknen der Hände).

An die Melkhygiene werden in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II Buchst. B der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 folgende Anforderungen gestellt:

1. *Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen erfolgen; insbesondere muss gewährleistet sein,*

- *dass die Zitzen, Euter und angrenzenden Körperteile vor Melkbeginn sauber sind;*

Die Reinigung des Euters und der Zitzen erfolgt in der Regel mittels Eutertüchern, einer Euterduche o. ä.. Eine Trockenreinigung ist der Nassreinigung vorzuziehen. Ist aufgrund starker Verschmutzung eine Nassreinigung erforderlich, so ist darauf zu achten, dass vor dem Ansetzen des Melkzeuges eine Trocknung der Zitzen vorgenommen wird. Bei Einsatz von Eutertüchern ist für jedes Tier ein frisches Tuch zu verwenden. Bei wieder verwendbaren Eutertüchern müssen die Desinfektion oder das Auskochen in der Zwischenmelkzeit gewährleistet sein.

Wenn die Tiere deutliche Verschmutzungen an den Hinterbeinen aufweisen (auch ältere eingetrocknete Kotreste), so sind diese notfalls auch durch Scheren zu entfernen und die Hygiene in den Liegeboxen zu verbessern.

- *dass die Milch und das Kolostrum jedes Tieres vom Melker oder nach einer Methode, die zu gleichen Ergebnissen führt, auf organoleptische sowie abnorme physikalisch-chemische Merkmale hin kontrolliert werden; Milch und Kolostrum mit solchen abnormen Merkmalen dürfen nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden;*

Hieraus ist grundsätzlich die Verpflichtung zur Überprüfung des Vorsekretes durch Vormelken abzuleiten. Sollten alternative Systeme, wie z. B. eine Leitfähigkeitsmessung im Hauptgemelk, zum Einsatz kommen, so ist sicherzustellen, dass abnorme Milch erkannt und separiert werden kann. Eine ausreichende Überprüfung des Vorsekretes setzt eine entsprechende Beleuchtung im Arbeitsbereich voraus. Der Einsatz eines Vormelkbeckers ist zu befürworten.

- *dass Milch und Kolostrum von Tieren mit klinischen Anzeichen einer Eutererkrankung nur nach Anweisung eines Tierarztes für den menschlichen Verzehr verwendet werden;*

Zu berücksichtigen ist hierbei immer, dass Milch von Kühen mit klinischen Anzeichen einer Eutererkrankung nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nr.1 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 grundsätzlich von der Milchablieferung auszuschließen ist. Für diese Tiere sollte ein separates Melkgeschirr vorgehalten werden oder die Tiere sind als letzte zu melken. Wenn die Verwendung eines separaten Melkgeschirrs nicht möglich ist, muss eine gründliche Zwischenreinigung mit warmem Wasser erfolgen, um mögliche Rückstände zu entfernen. Es bietet sich hierfür eine separate Eimermelkanlage an. Auch bei diesem separierten Melken muss gewährleistet werden, dass das Euter vollständig ausgemolken wird. Bei Tieren, die auf einem Viertel lokal behandelt wurden, sind die verbleibenden Viertel vollständig auszumelken und die gesamte Milch wegen einer möglichen Rückstandsproblematik zu verwerfen.

- *dass Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch und das Kolostrum übertragen können, identifiziert werden und dass Milch und Kolostrum, die bzw. das vor Ablauf der vorgeschriebenen Wartezeit gewonnen worden sind, nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden;*

Die Anwendung von Arzneimitteln hat die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger gemäß der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) zu dokumentieren. Im Anschluss an die Behandlung ist die festgesetzte Wartezeit einzuhalten. Behandelte Tiere sind eindeutig zu kennzeichnen (z. B. mittels Fesselbändern), um die Verwendung von Milch behandelter Tiere während der Wartezeit sicher auszuschließen. Die Durchführung eines allgemeinen Hemmstofftestes durch die Tierhalterin oder den Tierhalter nach Ablauf der Wartezeit kann vor Ort mittels mikrobiologischem Test erfolgen. Anstatt des mikrobiologischen Tests vor Ort ist auch die Einsendung einer Milchprobe an die Molkerei oder die zuständige Untersuchungsstelle möglich.

- dass Zitzenbäder oder -sprays nur verwendet werden, wenn sie nach den Verfahren der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten zugelassen oder registriert wurden, [...]

Bei Mitteln, die an der Zitze angewendet werden dürfen, sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

- Zitzendesinfektionsmittel, die nach der o. a. Vorgabe zugelassen und registriert sind, (Kennzeichnung auf dem Etikett des Behälters z. B.: BAuA-Reg. Nr. N-12345)
- Zitzendesinfektionsmittel, die als Tierarzneimittel zugelassen sind, (Kennzeichnung auf dem Etikett des Abgabebehältnisses z. B.: Zul.-Nr. 123456.00.00)
- Zitzenpflegemittel.

- dass Kolostrum getrennt gemolken und nicht mit Rohmilch vermischt wird.

Der Begriff Kolostrum ist in Anhang III Abschnitt IX Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wie folgt definiert:

„Kolostrum“ bezeichnet das bis zu 3 bis 5 Tagen nach einer Geburt aus den Milchdrüsen milchgebender Tiere abgesonderte Sekret, das reich an Antikörpern und Mineralstoffen ist und der Erzeugung von Rohmilch vorausgeht.



Was ist zu bedenken?

- Zustand von Melkgeschirr und Melkanlage
- Hygiene der melkenden Personen
- Vorhandensein von Waschvorrichtungen
- Melkhygiene (Euter- und Zitzenreinigung)
- Ordnungsgemäße Anwendung von Tierarzneimitteln und deren Dokumentation
- Ausreichende Kennzeichnung behandelter Tiere während der Wartezeit
- ✓ Dokumentation: MFB-08-081-00 Kontrollhilfe Milcherzeugerbetrieb Beiblatt Milchgewinnung und Lagerung

2.4 Milchlagerung und -transport

2.4.1 Bauliche und hygienische Anforderungen

Im Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II Buchst. B Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sind die Anforderungen an die Lagerung und den Transport von Milch geregelt.

Danach muss die Milch unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort verbracht werden, der so konzipiert und ausgerüstet ist, dass eine Kontamination ausgeschlossen ist. In

der Regel handelt es sich hierbei um die Milchammer. Der Milchtank ist ein Teil des sauberen Ortes. Bei Stallneubauten ist das Kühlaggregat für die Milchkühlung oftmals in einem separaten Maschinenraum oder an einer überdachten Außenwand (außerhalb der Milchammer) installiert. Damit verringert sich das Risiko einer nachträglichen Beeinflussung der Rohmilch durch Staubablagerungen auf dem Aggregat oder durch Kältemittel.

Von verschmutzten Fußböden, Wänden, Fenstern, Türen und Decken der Milchammer kann eine Kontaminationsgefahr ausgehen. Deshalb sollten diese eine glatte Oberfläche besitzen, leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein. Unbehandeltes Holz erfüllt diese Anforderung beispielsweise nicht. Die Milchammer ist regelmäßig gründlich zu reinigen und in sauberem Zustand zu halten.

In diesem Zusammenhang sollte weiterhin beachtet werden:

- ausreichende Versorgung mit Trinkwasser,
- Ableitung der Abwässer (z. B. Bodenabfluss),
- ausreichende Be- und Entlüftung, um der Bildung von Kondenswasser und Schimmel vorzubeugen,
- ausreichende Beleuchtung,
- keine Lagerung von zweckfremden Gegenständen und verschmutzter Kleidung,
- getrennte Lagerung von Reinigungs- und Desinfektionsmittelvorräten und Reinigungsgeräten
- getrennte Lagerung von Arzneimitteln,
- Schutz vor unbefugtem Zutritt,
- Schutz vor Schadnagern und Insekten.

Bei der Nutzung von Wasser aus Eigenbrunnen für die Reinigung der Melkanlage hat die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger nachzuweisen, dass das verwendete Wasser Trinkwasserqualität besitzt. Eigenbrunnen sind bei dieser Art der Nutzung in der Regel Wasserversorgungsanlagen gemäß § 3 Nr. 2 b) Trinkwasserverordnung (TrinkwV), weil das Wasser für gewerbliche Zwecke genutzt wird. Die Nutzung von Eigenbrunnen ist beim örtlichen Gesundheitsamt anzuzeigen. Nach § 14 TrinkwV hat der Betreiber derartiger Wasserversorgungsanlagen das Wasser in einer für Trinkwasseruntersuchungen zugelassenen Stelle auf mikrobiologische, chemische und Indikatorparameter als auch auf radioaktive Stoffe untersuchen zu lassen. Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen richten sich sinngemäß nach Anlage 4 TrinkwV. Sie sollten in Abstimmung zwischen Lebensmittelüberwachungs- und Wasserbehörde sowie dem Gesundheitsamt festgelegt werden.

Gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II Buchst. A der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gilt:

2. Die Milch- und Kolostrumlagerräume müssen vor Ungeziefer geschützt, von Räumen, in denen Tiere untergebracht sind, räumlich getrennt sein [...].

Hierzu ist es erforderlich, dass keine Zugangsmöglichkeiten für Ungeziefer oder andere Tiere existieren. Türen müssen dicht schließen. Fenster sollten, soweit sie zu öffnen sind, mit einem leicht zu reinigenden Insektenschutz ausgestattet sein.

3. Ausrüstungsflächen, die mit Milch und Kolostrum in Berührung kommen (Melkgeschirr, Behälter, Tanks usw. zur Sammlung und Beförderung von Milch und Kolostrum), müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein und einwandfrei instand gehalten werden. Dies erfordert die Verwendung glatter, waschbarer und nicht toxischer Materialien.

Es wird angeraten, auf den regelmäßigen Austausch der Verschleißteile (z. B. Gummidichtung am Mannlochdeckel) sowie auf die Reinigung insbesondere der Verschlusskappen am Tankauslauf zu achten.

Nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II Buchst. A Nr. 4 müssen Oberflächen mindestens täglich gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Die Melkanlage, das Leitungssystem und der Milchlagertank müssen mit einwandfreien, leicht zu wartenden Reinigungsvorrichtungen ausgestattet sein.

Die **Reinigungs- und Desinfektionsmittel** müssen für die Verwendung an lebensmittel-führenden Oberflächen geeignet sein. Es sind insbesondere die Mittel als geeignet anzusehen, die in ihrer keimabtötenden Wirkung den Anforderungen zur Erlangung des Gütezeichens der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (DLG), Frankfurt, oder den Prüfrichtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG), Gießen, entsprechen.

Ein einwandfreier Reinigungseffekt wird erzielt, wenn die hierfür verantwortlichen Einflussgrößen wie Mechanik (turbulente Strömung), Temperatur, Konzentration und Einwirkzeit eingehalten werden.

Ein Wechsel zwischen alkalischen und sauren Reinigungsmitteln sollte vorgesehen werden. Die vorgeschriebene Haltbarkeit darf bei den Reinigungsmitteln nicht überschritten werden. Vor allem bei chlorhaltigen Mitteln ist nach Ablauf der Haltbarkeit nicht mehr mit einer ausreichenden Desinfektionswirkung zu rechnen, weil das Chlor während der Lagerung ausgasen kann.

Einflussgrößen wie die Temperatur des Reinigungswassers, der Volumenstrom und die Dosierung des Reinigungsmittels lassen sich u. U. am Rücklauf überprüfen (Thermometer, pH-Papier, Auslitern). Für die genaue Überprüfung der Reinigungsmitteldosierung sind

spezielle Messgeräte erforderlich (z. B. Leitfähigkeitsmessgerät). Ggf. sollte durch die Milcherzeugerin oder den Milcherzeuger eine Wartungsfirma hinzugezogen werden.

Es ist empfehlenswert, eine hygienische Möglichkeit zum Abtrocknen gereinigter Ausrüstungsteile (z. B. Verschlusskappen, Verbindungsstücke zum Befüllen von mobilen Behältern für Rohmilchautomaten) vorzuhalten.

Bei einer Lagerung der Rohmilch in **Außentanks** können folgende Varianten angetroffen werden:

- Horizontal- und Vertikaltanks
- Unterschiedliche Kühlsysteme (Eiswasser- oder Direktkühlung)
- Vorkühlung in Rohr- oder Plattenkühler (oft gekoppelt mit Wärmerückgewinnung).

Bei der Lagerung von Milch in Außentanks ist zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben die Einhaltung folgender Bedingungen geeignet:

- Alle Anschlüsse (Milchbefüllung und –entnahme, Reinigungsanschlüsse) müssen in einem geschlossenen Raum untergebracht sein. Das Lüftungsloch muss vor Regen, Staub und Insekten geschützt sein oder mittels Entlüftungsrohrs in die Milchkammer verlegt werden.
- Deckel und sonstige Öffnungen des Milchtanks im Außenbereich müssen abschließbar sein.
- Die Zu- und Ableitungen müssen isoliert sein.
- Die Kühlanlage muss geeignet sein, die Lagertemperatur zu erreichen und einzuhalten (vgl. 2.4.2); direkte Sonneneinstrahlung sollte z. B. durch eine Überdachung vermieden werden.
- Der Tank muss auf befestigtem Untergrund stehen.

2.4.2 Temperaturanforderungen

Bezüglich der Temperaturanforderungen gelten folgende Regelungen:

Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II Buchst. A:

2. Die Milch- und Kolostrumlagerräume müssen [...] — soweit dies notwendig ist, um den Vorschriften des Abschnitts B (Anmerkung: Temperaturanforderungen) zu genügen — über eine geeignete Kühlanlage verfügen.

Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II Buchst. B:

2. a) Milch muss im Fall der täglichen Abholung unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als 8 °C und bei nicht täglicher Abholung auf nicht mehr als 6 °C abgekühlt werden.

b) Kolostrum muss getrennt gelagert und im Fall der täglichen Abholung unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als 8 °C und bei nicht täglicher Abholung auf nicht mehr als 6 °C abgekühlt oder eingefroren werden.

Soweit ein Hoftank der DIN EN 13732 (Nahrungsmittelmaschinen – Behälterkühlanlagen für Milcherzeugerbetriebe – Anforderungen an Leistung, Sicherheit und Hygiene) entspricht, kann davon ausgegangen werden, dass die Anlage eine für die in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II Buchst. B Nr. 2 a) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geforderte unverzügliche Abkühlung der ermolkene Milch ausreichende Kühlleistung aufweist.

Der Kühltank sollte mit einer funktionsfähigen Temperaturmesseinrichtung ausgestattet sein, mindestens sollte jedoch ein geeignetes Thermometer vorhanden sein. Eine kontinuierliche Temperaturaufzeichnung, etwa mittels eines Tankwächters, ist wünschenswert. Die Mindestbefüllung im Kühltank muss gewährleistet sein, um ein Gefrieren der Milch zu verhindern. Wenn die Mindestbefüllung nicht gewährleistet ist, kann es durch eine fehlende Durchmischung und Trennung der Milch in Rahm und Magermilch zu Problemen bei der Probenahme und als Folge davon zu falschen Untersuchungsergebnissen kommen.

Zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben kann es erforderlich sein, dass die Milch vor der Tankbefüllung z. B. mittels eines Platten- oder Röhrenkühlers vorgekühlt wird, so dass die Einhaltung der Anlieferungstemperatur an die Molkerei gewährleistet werden kann.

Da in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II Buchst. B der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 keine Grenztemperatur für die Milch zum Zeitpunkt der Verladung in den Sammelwagen festgelegt ist, ist die Abholung auch dann rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Milch bei der Verladung auf den Sammelwagen eine Temperatur von über 6° C bzw. 8° C aufweist.

Nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II Buchst. B Nr. 3 muss jedoch die Kühlkette während der Beförderung aufrecht erhalten bleiben und beim Eintreffen am Bestimmungsort darf die Temperatur der Milch nicht mehr als 10 °C betragen. Da ein Herunterkühlen der Milch im Sammelwagen technisch nicht erreicht werden kann, bedeutet das, dass die zugetankte Milch nicht deutlich wärmer als 10° C sein darf, damit die Endtemperatur bei der Anlieferung

an der Molkerei von 10° C eingehalten werden kann. Die Tourenplanung der Molkereien muss die Einhaltung dieser Vorgaben auch im Sommer gewährleisten.

2.4.3 Dokumentation

Die Anforderungen an die Buchführung werden u. a. in Anhang I Teil A Nr. III der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 geregelt:

Im Zusammenhang mit der Kontrolle von Milcherzeugerbetrieben sollten daher von der zuständigen Behörde vor allem die nachfolgend aufgeführten Unterlagen eingesehen werden:

- Zell- und Keimzahlergebnisse, Rückstands- bzw. Hemmstoffbefunde der letzten 6 Monate,
- Arzneimittelanwendungsdokumentation (Aufbewahrungsfrist 5 Jahre),
- sonstige Analyseergebnisse (Einzelgemelksproben, Resistenztests etc.),
- Ergebnisse der Milchleistungsprüfung,
- Wartungsprotokolle der Melkanlage, – s. 2.3.2 letzter Absatz,
- Ergebnisse von QM-Milch.

Die Überwachung der Durchführung und Effektivität von Abhilfemaßnahmen kann durch Nachkontrolle durch die zuständige Behörde vor Ort erfolgen. Alternativ kann sie im Einzelfall auch durch Prüfung von zugesandten Dokumentationen zu durchgeführten Abhilfemaßnahmen (z. B. Belege über durchgeführte Reparaturarbeiten, Ergebnisse von mikrobiologischen Milchproben) vorgenommen werden.



Was ist zu bedenken?

- Baulicher und hygienischer Zustand von Milchleitungsnetz und Milchammer
- Ordnungsgemäße Reinigung und ggf. Desinfektion der Anlagen und Räume
- Qualität der Wasserversorgung
- Einhaltung der vorgeschriebenen Lagertemperaturen für Milch
- Betriebseigene Dokumentation
- ✓ Dokumentation: MFB-08-081-00 Kontrollhilfe Milcherzeugerbetrieb Beiblatt Milchgewinnung und Lagerung
- ✓ Dokumentation: MFB-08-082-00 Kontrollhilfe Milcherzeugerbetrieb Beiblatt Milchammerhygiene

2.5 Zusätzliche Anforderungen an die Überwachung von Vorzugsmilchbetrieben

2.5.1 Durchführung von Betriebskontrollen

Wer Vorzugsmilch zum Zweck der Abgabe an Verbraucherinnen und Verbraucher gewinnen will, muss nach § 18 Tier-LMHV über eine Genehmigung der zuständigen Behörde verfügen. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn gewährleistet ist, dass die Anforderungen nach Anlage 9 der Tier-LMHV eingehalten werden. Bei Mängeln kann die Genehmigung ruhend gestellt oder widerrufen werden.

Bei der Kontrolle von Vorzugsmilchbetrieben gelten die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen allgemeinen Grundsätze für die Durchführung von Betriebskontrollen in Milcherzeugungs- bzw. Lebensmittelbetrieben. Die Überwachung der Betriebe erfolgt gemäß der individuellen Risikobeurteilung für „Direktvermarkter Vorzugsmilch“ als Risikobetriebsart nach den Vorgaben des Betriebsartenkatalogs des BVL (<https://katalogportal.bvl.bund.de/katalogportal/KatalogExportieren.html?catalogId=36&versionId=1891>) mit der Risikokategorie 3 in einem Abstand von 1 bis 18 Monaten. Bei der Festlegung der Kontrollfrequenz mit Hilfe der Risikobeurteilung ist von einem hohen Produktrisiko auszugehen, da durch die fehlende thermische Behandlung keine Keimreduktion stattgefunden hat.

Neben den allgemein bei Milcherzeugerinnen oder Milcherzeugern zu beachtenden Kriterien bei der Durchführung der Kontrolle von Stall, Melkstand und Milchammer sollte in Vorzugsmilchbetrieben besonderer Wert auf die Überprüfung der Separierung der Vorzugsmilchherde gelegt werden. Sollten nicht alle Tiere zur Vorzugsmilchgewinnung herangezogen werden, so ist die Vorzugsmilchherde getrennt von den übrigen Kühen zu halten. Von besonderer Bedeutung ist hierbei das Erkennen und die frühzeitige Absonderung erkrankter oder auffälliger Tiere aus der Vorzugsmilchherde. Daher muss die Vorzugsmilchherde vor der ersten Milchgewinnung auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden und ist monatlich klinisch von einer Tierärztin oder einem Tierarzt auf Krankheiten, die die Qualität der Milch beeinflussen können, zu untersuchen (Anlage 9 TierLMHV). Dabei sind monatlich Milchproben nach den Vorgaben unter 2.5.2. zu untersuchen.

Bei der Kontrolle der Dokumentation sollte u. a. die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchungen gemäß Anlage 9 Kapitel I der Tier-LMHV überprüft werden, sofern dieses nicht im Vorfeld aufgrund der durch die Lebensmittelunternehmer übersandten Unterlagen erfolgt ist. Die durchzuführenden und zu dokumentierenden Untersuchungen umfassen eine monatliche klinische Untersuchung der Kühe durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt und die Untersuchung der Einzelmilch- und Sammelmilchproben.

Im Hinblick auf den Tierbestand sind § 18 Abs. 2 sowie Anlage 9 Kapitel I Nr. 1.1.5 der Tier-LMHV zu berücksichtigen. Demnach sind Kühe u. a. aus der Vorzugsmilchherde zu entfernen,

wenn sie erkrankt oder auf den Menschen übertragbarer Krankheiten verdächtig sind, was durch die Ausscheidung von Krankheitserregern oder deren Toxine nachgewiesen wird.

Das „Handlungsschema zur Vorgehensweise beim Nachweis von Verotoxin bzw. VTEC in Vorzugsmilch“ ist anzuwenden (vgl. Nr. 3.1.1 VR-Rohmilchüberwachung).

Dieses Schema kann sinngemäß auch auf andere pathogene Mikroorganismen, z. B. auf Campylobacter oder Listerien, unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Erreger und ihrer Beurteilung angewendet werden.

Hinsichtlich des Nachweises von Coxiella burnetii wird ebenfalls auf Nr. 3.1.1 der VR-Rohmilchüberwachung verwiesen.

Erst nach dem Vorliegen eines Nachweises, dass der nachgewiesene Erreger nicht weiter als Gefahrenquelle für das erzeugte Lebensmittel vorliegt, ist das Einstellen des Tieres in die Vorzugsmilchherde wieder zulässig.

Darüber hinaus stellen die Anforderungen an Milcherzeugungsbetriebe, die Vorzugsmilch gewinnen, gemäß Anlage 9 Kapitel II der Tier-LMHV (z. B. Beschaffenheit von Räumen und Oberflächen, Be- und Entlüftung, Beleuchtung, Trinkwasserversorgung, Umkleideräume, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Abfallbehältnis) die Basis für den Inhalt und den Umfang der Kontrolle eines Vorzugsmilchbetriebes dar.

In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, inwiefern die Temperaturanforderung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 9 Kapitel I Nr. 2 der Tier-LMHV beachtet wird (max. +4 °C innerhalb von 2 Stunden nach dem Melken bis zur Abfüllung, maximal +8°C von der Abfüllung bis zur Abgabe, Temperaturüberwachung mit hinreichender Genauigkeit in den Kühleinrichtungen).

Neben den räumlichen und hygienischen Anforderungen sind auch folgende Anforderungen an die Kennzeichnung von Fertigpackungen relevant (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Tier-LMHV):

- das Wort „Rohmilch“ vor das Verbrauchsdatum setzen,
- Hinweis „Aufbewahren bei höchstens +8 °C“,
- Verbrauchsdatum darf Frist von 96 Stunden nach der Gewinnung nicht überschreiten,
- Behältnis mit fest verbundenem Etikett.

Weiter sollte überprüft werden, inwiefern die Rückverfolgbarkeit gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gegeben ist. Ergänzend hat sich in Lebensmittelunternehmen, die Vorzugsmilch vermarkten, eine weitergehende Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit in Abhängigkeit von den Vermarktungsstrukturen als hilfreich erwiesen. Sofern in diesen Betrieben bei der unmittelbaren Abgabe von Vorzugsmilch an Endverbraucherinnen oder Endverbraucher über die rechtlichen Anforderungen hinaus auch Daten über die Endverbraucherinnen oder die Endverbraucher vorliegen (Lieferlisten mit genauer Anschrift,

Tourenpläne), wird im Falle einer Gesundheitsgefahr bzw. eines entsprechenden Verdachtes ein Rückruf erheblich erleichtert. In diesem Fall kann ein Rückruf ggf. ohne Information der Öffentlichkeit organisiert werden, da die betroffenen Kunden direkt informiert werden können.



Was ist zu bedenken?

- Vorliegen einer Genehmigung zur Gewinnung von Rohmilch als Vorzugsmilch
- Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolluntersuchungen
- Erfüllung der Anforderungen an Milcherzeugungsbetriebe, die Vorzugsmilch gewinnen
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Fertigpackungen
- ✓ Dokumentation: MFB-08-084-00 Kontrollhilfe Milcherzeugerbetrieb Beiblatt Vorzugsmilch

2.5.2 Untersuchung von Milchproben

In Vorzugsmilchbetrieben ist die Untersuchung von Proben von besonderer Bedeutung, da das Lebensmittel zum Rohverzehr bestimmt ist und somit ein möglichst frühzeitiges Erkennen pathogener Keime für die Lebensmittelsicherheit sehr wichtig ist.

Gemäß Anlage 9 Kapitel I der Tier-LMHV sind in Vorzugsmilchbetrieben Untersuchungen von Einzelmilchproben der Kühe sowie von Sammelmilchproben im Rahmen des Eigenkontrollsystems vorgeschrieben. Von jeder Kuh sind monatlich Einzelmilchproben zytologisch zu untersuchen. Bei Vorliegen von Zellgehalten von mehr als 250.000 Zellen/ml ist eine bakteriologische Untersuchung von Anfangsgemelksproben jedes Euterviertels vorgeschrieben. Für Schafe, Ziegen und Pferde gelten abweichende Grenzwerte und es werden jeweils die Anfangsgemelksproben der Euterhälften untersucht.

Bezüglich des genannten Grenzwertes von 250.000 Zellen/ml ist zu beachten, dass die Zellgehalte der Einzelmilchproben auch unterhalb dieser Grenze liegen können, obwohl Mastitiserreger ausgeschieden werden (subklinische Mastitis). Somit besteht die Gefahr, dass Tiere, die Mastitiserreger ausscheiden, nicht erkannt werden. In jedem Fall müssen jedoch die Anforderungen an die Sammelmilchproben eingehalten werden (s. u.).

Sollte eine solche Problematik in einem Betrieb bekannt sein oder deutliche Hinweise dafür vorliegen, so sollten der Milcherzeugerin oder dem Milcherzeuger im Rahmen seiner Verantwortlichkeit über die Tier-LMHV hinausgehende Eigenkontrolluntersuchungen nahegelegt bzw. amtliche Verdachtsproben genommen werden.

Neben den Einzelmilchproben sind monatlich Stichprobenuntersuchungen in Abhängigkeit von der Tierart auf folgende Parameter zu untersuchen:

| | <u>m</u> | <u>M</u> | <u>n</u> | <u>c</u> |
|--|----------|----------|----------|----------|
| Keimzahl/ml bei + 30°C (Milch von Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden) | 20.000 | 50.000 | 5 | 2 |
| Enterobacteriaceae/ml bei + 30°C (Milch von Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden) | 10 | 100 | 5 | 2 |
| Koagulase-positive Staphylokokken/ml (Milch von Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden) | 10 | 100 | 5 | 2 |
| Anzahl somatischer Zellen/ml (Milch von Rindern und Schafen) | 200.000 | 300.000 | 5 | 2 |
| Salmonellen in 25 ml (Milch von Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden) | 0 | 0 | 5 | 0 |

m= Schwellenwert

n= Anzahl der Proben

M= Höchstwert

c= Anzahl der Proben mit Werten zwischen „m“ und „M“

Diese Stichprobenuntersuchungen sind auf fünf Einzelproben, die über den Monat verteilt genommen werden, aufzuteilen.

Wenn bei einer Untersuchung der Schwellenwert „m“ überschritten wird und das Untersuchungsergebnis zwischen „m“ und dem Höchstwert „M“ liegt, sind die dann zu ziehenden fünf Proben jeweils auf einen Produktionstag zu beziehen. Wird „M“ überschritten, so ist das Ergebnis als nicht akzeptabel zu bewerten.

Außerdem sind eine sensorische Untersuchung sowie bei Kuhmilch ein Phosphatsetest (mit positivem Ergebnis) im Rahmen dieser Untersuchungen durchzuführen.

Die Untersuchungsergebnisse, die im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle ermittelt werden, sollten mindestens bei unzufriedenstellenden Ergebnissen, besser aber monatlich durch den Lebensmittelunternehmer bei der zuständigen Überwachungsbehörde vorgelegt werden. Die Vorlage kann auch unmittelbar durch die an der Untersuchung beteiligten privaten Labore erfolgen.

Zur Verifizierung der Eigenkontrollen sollte mindestens jährlich eine amtliche Untersuchung einer Vorzugsmilchprobe mit n = 5 auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 2073/ 2005 erfolgen. Die Untersuchungshäufigkeit sowie die Zahl der Proben sollten risikoorientiert festgelegt werden. Die Untersuchungen der Proben erfolgen im Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Lebensmittel- und Veterinärinstitut Braunschweig/Hannover .

Bei der Probenentnahme empfiehlt es sich – soweit möglich – die Proben in Form von verkaufsfertigen Einheiten (z. B. 1-Liter-Flaschen) zu entnehmen, da so der gesamte Produktionsprozess bis zur Abfüllung abgedeckt werden kann.

In Ergänzung zu den Planproben können bei Bedarf anlassbezogene Proben erforderlich sein. Hierzu können u. a. folgende Ereignisse Anlass geben:

- fehlende Konformität der Untersuchungsergebnisse der amtlichen Routineuntersuchungen mit den Anforderungen der Anlage 9 der Tier-LMHV;
- fehlende Konformität der Untersuchungsergebnisse mit den Anforderungen der Anlage 9 der Tier-LMHV, die im Rahmen der Eigenkontrollen untersucht wurden;
- Auftreten von Lebensmittelinfektionen bei Menschen, die Vorzugsmilch aus einem Betrieb verzehrt haben, soweit es sich um Erreger handelt, die durch Rohmilch übertragen werden können und ein zeitlicher Zusammenhang besteht;
- Vorliegen hygienischer oder sonstiger Mängel in einem Vorzugsmilchbetrieb, die das Vorliegen nicht konformer Ergebnisse befürchten lassen;
- Hinweise aus dem Tierseuchenbereich über klinische Fälle mit Zoonoserregern, die über die Milch übertragen werden können.

2.6 Zusätzliche Anforderungen an die Überwachung von Milcherzeugerbetrieben mit Milch-ab-Hof-Abgabe

Milch-ab-Hof umfasst in den meisten Fällen die Abgabe von Rohmilch durch den Milcherzeugerbetrieb unmittelbar an die Verbraucherin oder den Verbraucher. Die Abgabe dieser nicht zum Rohverzehr vorgesehenen Milch kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, z. B.:

- direkt aus dem Sammeltank in der Milchammer,
- über einen Milchausgabeautomaten auf dem Hofgelände oder
- über einen Ausgabeautomaten am Tank.

2.6.1 Rechtliche Anforderungen

Für das Gewinnen von Rohmilch gelten die Vorschriften für die Primärproduktion der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

§ 17 Abs. 4 Tier-LMHV legt darüber hinaus die Anforderungen für die Abgabe von Rohmilch durch den Milcherzeugerbetrieb unmittelbar an den Verbraucher fest:

- Anzeige bei der zuständigen Behörde vor Beginn der Abgabe,
- Abgabe nur im Milcherzeugerbetrieb, am Standort der Kühe,

- Gewinnung und Behandlung der Rohmilch im eigenen Betrieb,
- Gewinnung der Rohmilch am Tag der Abgabe oder am Vortag,
- Hinweisschild „Rohmilch, vor dem Verzehr abkochen“.

Zudem sind gemäß §17 Abs. 4 Satz 2 Tier-LMHV die in Anlage 2 der LMHV enthaltenen Anforderungen an die Räumlichkeiten, deren Ausstattung, die Personal- und Produktionshygiene sowie an den Infektionsschutz bei der Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen einzuhalten.

Ein Ausschank von Rohmilch an die Endverbraucherin oder den Endverbraucher zum „Vor Ort Verzehr“ ist nicht zulässig, da die Verbraucherin oder der Verbraucher in diesem Fall keine Möglichkeit hat, die Milch abzukochen. Aus dem gleichen Grund ist es auch nicht zulässig, vorbereitete Trinkbecher (auch mit Kakaopulver) vor Ort anzubieten, da es zum Vor-Ort-Konsum ohne Abkochen motiviert (vgl. dazu VG Münster, Entscheidung vom 1.3.2017 - 5 K 1276/16).

Hinsichtlich der lebensmittelrechtlichen Beurteilung von „Milch-ab-Hof“ bei Nachweis pathogener Mikroorganismen, die durch eine Erhitzung wirksam abgetötet werden, wird auf Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verwiesen. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass „Milch-ab-Hof“ nicht zum Rohverzehr bestimmt ist. Das Lebensmittel wird daher auch beim Nachweis pathogener Mikroorganismen nicht als gesundheitsschädlich eingestuft.

Wünschenswert wäre es, wenn der Betreiber bis zur Ermittlung der Eintragsquelle freiwillig auf die Rohmilchabgabe verzichtet.

2.6.2 Überwachung der Rohmilchabgabe ab Hof

Die Überwachung der Rohmilchabgabe ab Hof erfolgt für Direktvermarkter Rohmilch als Risikobetriebsart mit der in BALVI iP landesseitig festgelegten festen Kontrollfrist von mindestens einmal pro Jahr.

Anlassbezogene Kontrollen können erforderlich werden, wenn Erkrankungen von Verbraucherinnen oder Verbrauchern gemeldet werden (in der Regel durch das zuständige Gesundheitsamt), die möglicherweise mit dem Verzehr von Milch aus einer Milch-ab-Hof-Abgabestelle in Zusammenhang stehen. Auch Ergebnisse der amtlichen Planproben oder Erkenntnisse aus dem Tierseuchenbereich können dazu führen, dass anlassbezogene Kontrollen durchgeführt werden müssen. In diesen Fällen sollte mindestens bis zur Vor-Ort-Kontrolle der Betreiberin oder dem Betreiber geraten werden, auf die Abgabe von Rohmilch freiwillig zu verzichten.

Sofern keine Mängel vorliegen, sind weitere Maßnahmen in der Regel nicht erforderlich. Werden die Voraussetzungen für die Vermarktung von Rohmilch unmittelbar an die Verbraucherin oder den Verbraucher nicht erfüllt, sollten entsprechende verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Ergänzend wird auf die strafrechtlichen Folgen hingewiesen (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 5 Tier-LMHV).

Bei der Überwachung von Rohmilchausgabeautomaten sollte die Einhaltung der Empfehlungen des Merkblatts „Aufstellung und Betrieb von Rohmilchausgabeautomaten“ überprüft werden. Das Merkblatt ist auf der Internetseite des LAVES unter <https://www.laves.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Lebensmittel > Lebensmittelgruppen > Milch, Milcherzeugnisse & Käse > Rohmilch- ein unterschätztes Risiko“ verfügbar.

Für die Dokumentation der Ergebnisse der Kontrolle steht die „Checkliste Rohmilchausgabeautomat“ aus EQUINO zur Verfügung.



Was ist zu bedenken?

- Vorliegen einer Anzeige zur Abgabe von Rohmilch ab Hof
- Vorhandensein des Hinweisschildes „Rohmilch vor dem Verzehr abkochen“
- Durchführung und Dokumentation der Untersuchungen nach Rohmilch-GüteVO
- Ordnungsgemäßer Zustand der Räumlichkeiten
- Beachtung der Personalhygiene
- Bei Rohmilchautomaten: Inhalt des Merkblattes „Aufstellung und Betrieb von Rohmilchausgabeautomaten“
- ✓ Dokumentation: MFB-08-079-00 Mantelbogen Kontrollhilfe Milcherzeugerbetrieb
- ✓ Dokumentation Rohmilchausgabeautomat: MFB-08-085-00 Checkliste Rohmilchausgabeautomat

2.7 Zusätzliche Anforderungen an die Überwachung von Betrieben mit automatischen Melkverfahren (AMV-Betriebe)

2.7.1 Kontrolle des Vorgemelks

Das Vorgemelk wird bei automatischen Melkverfahren entweder durch einen separaten Reinigungs- und Vormelkbecher oder durch das Ermelken mit den eigentlichen Zitzenbechern gewonnen. Eine ausreichende visuelle Kontrolle des Vorgemelks zur Erkennung abnormer Milch ist beim automatischen Melken nicht möglich. Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II Buchst. B Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 trägt diesem Umstand insofern Rechnung, als eine Kontrolle auf organoleptische sowie abnorme physikalisch-chemische Merkmale

durch die Melkerin oder den Melker oder nach einer Methode, die zu gleichen Ergebnissen führt, verlangt wird.

Die bei den AMV üblicherweise angewandte Methode ist die Messung der elektrischen Leitfähigkeit (Viertelvergleich). Hinzu kommt ein Abgleich der aktuellen viertelbezogenen Melkdaten (Milchmenge, Milchflussrate, Melkdauer) mit den vorangegangenen Melkungen sowie je nach Hersteller zusätzliche Parameterbestimmungen wie z. B. die optische Prüfung durch Farbsensoren (auf Blutbeimengungen etc.), die Temperaturmessung der ermolkenen Milch oder eine indirekte Zellgehaltsbestimmung (z. B. Zellzahlschätzung auf Gesamtgemelkeebene nach dem California Mastitis Test (CMT)-Prinzip, Umrechnung auf Basis von Widerstandsmessungen oder Cell Count: quantitative Adenosintriphosphat (ATP)-Messung in somatischen Zellen zur Ermittlung des Zellgehalts). Die direkte fluoreszenzoptische Zellzählung wird bislang nur bei einem Fabrikat angeboten und erfolgt hier nur auf Gesamtgemelkeebene.

Dennoch ist die Aussagefähigkeit über den Eutergesundheitszustand bisher nicht befriedigend.

Je nach Einstellung und Kriterium separiert das System als auffällig erkannte Milch automatisch oder veranlasst zunächst nur eine Warnmeldung auf dem PC, die von der Milcherzeugerin oder dem Milcherzeuger abgerufen und interpretiert werden muss. In diesem Fall muss die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger die Einstellungen selbst so verändern, dass die Milch der betreffenden Kuh bei der nächsten Melkung nicht in den Tank gelangt. In diesen Fällen ist aber mindestens ein verändertes Gemelk in den Tank gemolken worden, weil das betroffene Tier erst nachträglich von der Milchgewinnung ausgeschlossen wird. Außerdem verlangt es das aktive Tun der Landwirtin oder des Landwirtes, um das betroffene Tier zukünftig von der Milchgewinnung auszuschließen. Die Einstellung sollte daher so gewählt werden, dass sicher nur Milch gewonnen wird, die den entsprechenden Kriterien genügt.

Eines der am Markt befindlichen Systeme ist in der Lage, Milch von einzelnen Vierteln abzuleiten. Entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 darf die abgeleitete Milch von Einzelvierteln nicht krankhaft in der Zusammensetzung verändert sein. Bei klinischen Mastitiden oder vor Ablauf der Wartezeit bei Verabreichung von Arzneimitteln ist die Milch des kompletten Euters zu verwerfen.

Vom System hinsichtlich Eutergesundheit aussortierte Tiere sollten zeitnah durch die Tierhalterin oder den Tierhalter überprüft werden, um möglichst schnell geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Vor dem Wiederezulassen zur Milchgewinnung sollte mindestens ein CMT-Test durchgeführt werden, um hohe Zellzahlen ohne sichtbare Veränderung der Milch zu erkennen. Bei diesen Tieren könnte es sich um Tiere mit einer

subklinischen Mastitis handeln, die im Wiederholungsfall durch eine bakteriologische Milchprobenuntersuchung abgeklärt werden sollte.

2.7.2 Melkfrequenz

Im Gegensatz zum konventionellen Melken ist die Melkfrequenz beim AMV unterschiedlich (zwischen ein- und viermal täglich, durchschnittlich etwa 2,6 Mal pro Tag). Die Kühe sollten nicht häufiger als viermal täglich gemolken werden, weil das Euter anderenfalls zu stark belastet wird. Die Melkfrequenz hängt von folgenden Faktoren ab:

- Voreinstellungen: Die Landwirtin oder der Landwirt bestimmt per PC-Eingabe für jede Kuh individuell das minimale Zeitintervall zwischen zwei Melkungen (Mindestzwischenmelkzeit von 6 Stunden sollte eingehalten werden). Dabei können – je nach System - Faktoren wie Milchmengenleistung und Laktationsstadium berücksichtigt werden. Betritt die Kuh vor Ablauf dieses Intervalls den Melkstand, wird sie ohne Melkung und ohne Futterzuteilung wieder entlassen.
- Lenkung des Kuhverkehrs: Beim vollgelenkten Tierverskehr können die Tiere nur durch die Melkbox vom Liegebereich zum Futtertisch gelangen. Vom Fressbereich kommen sie durch Passieren eines Einwegetores zurück zu den Liegeboxen. Als nachteilig erweist sich hierbei vor allem, dass hochleistende Kühe nicht jederzeit leichten Zugang zum Futter haben. Es könnte dadurch zu einer energetischen Unterversorgung bei hochlaktierenden Rindern kommen, die sich einerseits als Ketose und andererseits in den Milchleistungsdaten zeigen könnte.

Beim teilgelenkten Tierverskehr wird dieser Nachteil durch den Einsatz sogenannter „intelligenter“ Tore aufgehoben. Sie erkennen die Kuh und lassen Tiere, deren Mindestzwischenmelkzeit noch nicht erreicht ist, ungehindert vom Liegebereich in den Fressbereich passieren. Erst wenn die Kuh ein Melkanrecht hat, öffnet sich das Tor nicht mehr und die Kuh muss den Weg über den Melkroboter nehmen. Bei einer Sonderform des teilgelenkten Tierverskehrs erhalten die Tiere jederzeit Zugang zum Futtertisch. Vom Futtertisch kommend passieren sie ein intelligentes Tor, welches melkberechtigte Tiere zum Roboter und nicht melkberechtigte Tiere zum Liegebereich bzw. in ein durch ein Einwegetor zu verlassendes Abteil meist mit Kraffutterstationen umleitet. Die dritte Form des Tierumtriebs wird als „freier Tierverskehr“ bezeichnet. Beim freien Tierverskehr können sich die Kühe frei im Stall bewegen. Hierbei wird vor allem das Bestreben der Kuh nach Aufnahme von Kraffutter genutzt, um diese in den Melkroboter zu „locken“. Ebenso können ein abgestimmtes Fütterungsmanagement, das Anbieten von Wasser vor bzw. im Bereich hinter dem Melkroboter das Tier dazu bewegen, zum Melken zu gehen. Diese Form des Tierumtriebs beinhaltet ein vermehrtes Risiko für extrem verlängerte Zwischenmelkzeiten. Da die Tiere nicht – wie

vielfach angenommen – ihrem Euterinnendruck folgend die Melkstation aufsuchen, können Zwischenmelkzeiten von 16 Stunden und mehr auftreten, die im ungünstigsten Fall zu einem sukzessiven Trockenstellen der Tiere führen.

Ergänzt werden die einzelnen Umtriebsformen stallbaulich meist durch einen Vorwartebereich, d. h. einen Bereich, in welchen beispielsweise Tiere mit übermäßig langer Zwischenmelkzeit getrieben werden können. Da der Bereich nur über das Aufsuchen des AMV verlassen werden kann, wird sichergestellt, dass die Tiere zeitnah gemolken werden. Solche Wartebereiche können über Einwegtore realisiert sein oder aber die Landwirtin oder der Landwirt sperrt den Bereich vor dem AMV phasenweise ab, so dass in diesem Zeitraum nur Tiere aus dem Warteraum gemolken werden können. Bewährt haben sich Systeme, bei denen Einwegtore als Hubtor verbaut sind. Diese können morgens und abends abgesenkt und nach dem Melken überfälliger Tiere wieder angehoben werden, so dass sie in der verbleibenden Zeit den „Tierverkehr“ zum AMV nicht weiter beeinträchtigen.

- Mobilität der Kühe (Klauengesundheit) und individuelle Bewegungsfreudigkeit:
Schmerzhafte Erkrankungen des Bewegungsapparates sowie auch eine eher phlegmatische Veranlagung können dazu führen, dass betroffene Tiere trotz Futterreiz und steigenden Euterinnendrucks mehr liegen als gesunde, bewegungsfreudige Tiere und deshalb seltener die Melkstation aufsuchen.

Durch häufigeres Melken wird das Zitzengewebe stärker beansprucht, gleichzeitig ist die Rekonvaleszenz zwischen zwei Melkungen kürzer. Nach jeder Melkung ist der Strichkanal vorübergehend geweitet, in dieser Zeit ist das Infektionsrisiko erhöht. Da die Blut-Euterschranke unmittelbar nach dem Melken für somatische Zellen durchlässiger ist als mit zeitlichem Abstand zum letzten Melken, sich gleichzeitig aber nur wenig Milch im Euter befindet, ist der Zellgehalt bei sehr kurzen Zwischenmelkzeiten (<6 h) höher als bei 8 oder 10 Stunden Zwischenmelkzeit. Andererseits werden Erreger durch häufigeres Melken öfter eliminiert und die Zitzen werden häufiger gereinigt und desinfiziert.

Durch regelmäßige Kontrolle der durch den Roboter erhobenen Daten zur Milchmenge und der Zwischenmelkzeiten können Tiere, die vielleicht aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Melken kommen, schneller erkannt werden. Auffällige Tiere müssen daher auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand durch die Tierhalterin oder den Tierhalter kontrolliert werden, um schneller Lahmheiten, Stoffwechselstörungen oder sonstige Allgemeinerkrankungen erkennen und behandeln zu können. Dies trägt insgesamt zur Steigerung der Herdengesundheit bei und schärft bei der Tierhalterin oder dem Tierhalter den Blick für die zielgerichtete Entscheidung zu einer Behandlung oder zur Merzung von Tieren mit immer wiederkehrenden Auffälligkeiten.

2.7.3 Zitzenreinigung und Stimulation

Die Zitzenreinigung erfolgt beim AMV je nach Hersteller auf unterschiedliche Weise, jedoch grundsätzlich nass. Bei der Reinigung mittels eines separaten Zitzenbechers oder über einen Wasserzuström in den eigentlichen Melkbecher wird das restliche Euter nicht gereinigt. Das Gleiche gilt auch für die Zitzenreinigung mittels Bürsten. Die Dauer der Reinigung lässt sich je nach Stimulationsbedürfnis tierindividuell einstellen. Eine über das System automatisch variierende und damit verschmutzungsindividuelle Reinigung auf Tierebene ist nicht möglich, wengleich bei bekanntermaßen verschmutzten Tieren (z. B. Spaltenliegern) eine längere Reinigung eingestellt werden kann.

Die Beanspruchung des Zitzengewebes während des Reinigens ist gegenüber der manuellen Reinigung erhöht. Bei Verwendung von Bürsten besteht bei mangelhafter Reinigung des Borstenmaterials ein hohes Keimübertragungsrisiko. Schadhafte Bürsten können das Verletzungsrisiko erhöhen.

2.7.4 Ausmelkgrad

Der Ausmelkgrad ist bei optimaler Einstellung und störungsfreiem Betrieb gut. Die Anrüstzeit ist durch den aufwändigeren Reinigungs- und Ansetzvorgang jeder einzelnen Zitze ca. 60 Sekunden lang und hält somit die für die Ausschüttung und Anflutung von Oxytocin gewünschte Zeitspanne zwischen erstem Euterkontakt und Ansetzen der Melkbecher ein, was sich positiv auf die Milchflusskurve auswirkt. Längere Verzögerungen durch Schwierigkeiten bei der Zitzenidentifikation bzw. -lokalisierung können allerdings den Anrüsterfolg beeinträchtigen und die Milchflusskurve so beeinflussen, dass kein vollständiges Ausmelken erfolgt. Auch das Abtreten oder Abfallen des Melkzeugs kann dazu führen, dass eine Restmilchmenge im Euter/-viertel verbleibt.

Vorteilhaft ist das viertelindividuelle Melken. Sinkt der Milchfluss auf einem Viertel unter den eingestellten Grenzwert ab, wird der Zitzenbecher hier abgenommen, während die anderen Zitzenbecher weitermelken. Das Risiko des Blindmelkens einzelner Viertel infolge unterschiedlicher Viertelmilchmengen oder Viertelmelkbarkeit, wie es bei konventionellen Melkanlagen üblich ist, wird beim AMV weitgehend minimiert. Das Gleiche gilt für Tiere, die nicht auf allen vier Strichen gemolken werden. Im Gegensatz zum konventionellen Melken kann es durch die Programmierung des Systems nicht zu Verwechslungen kommen. Dies kann insbesondere bei Tieren eine Rolle spielen, die auf einem Viertel wegen einer lokalen Behandlung nicht gemolken werden.

2.7.5 Reinigung und Desinfektion der Melkanlage

Im Gegensatz zum konventionellen Melken wird beim AMV nur ein Melkzeug (pro Melkbox) für alle Kühe verwendet. Eine Sortierung der Kühe nach Gesundheitszustand (kranke Tiere zuletzt melken) lässt sich meist nur in Großbetrieben umsetzen oder wenn Landwirtinnen oder Landwirte erkrankte Tiere unter spezieller Aufsicht zweimal täglich melken. Es ist also notwendig, dass die Zitzengummis und -becherhülsen nach jedem Gemelk gespült werden und dass nach dem Ermelken von Sperrmilch (Hemmstoffmilch, Kolostralmilch etc.) alle milchführenden Leitungsabschnitte, die später auch wieder mit verzehrsfähiger Milch in Kontakt kommen, gründlich gereinigt werden. Grundsätzlich wäre eine Desinfektion der Zitzengummiinnenräume im Sinne einer Zwischendesinfektion nach jedem Melkvorgang sinnvoll, um das Risiko der Übertragung von kuhassoziierten Erregern zu minimieren. Hersteller bieten hierzu nasschemische (Peressigsäure, Wasserstoffperoxid) und thermische Verfahren (Keimreduktion über Dampfapplikation) an, die jedoch nicht in jedem System installiert sind. Bei zunehmender Zahl von subklinischen Mastitiden in einem Bestand kann es sinnvoll sein, durch gezielte Hygienetupfer aus den Melkbechern und je nach Zitzenreinigungssystem von den Bürsten bzw. Zitzenvorbereitungsbechern den Bereich des Melkens als Verbreitungsweg zu prüfen.

Die milchführenden Teile der Melkanlage sind den ganzen Tag über mit Milch benetzt. Die Milchdruckleitung muss bei längeren Stillstandzeiten automatisch drainiert und mit klarem Wasser gespült werden. Eine automatische Hauptreinigung aller milchführenden Teile erfolgt (je nach Einstellung) zweimal, besser jedoch dreimal täglich. Insbesondere in den Sommermonaten können die längeren Standzeiten der Milch in den Leitungen ein Grund für ansteigende Keimgehalte sein. Die Reinigungsintervalle sind dann nach Bedarf anzupassen. Während der Melkroboter selber gereinigt wird, können keine Kühe gemolken werden.

2.7.6 Milchstapelung

Wie beim konventionellen Melken wird die Milch einem Sammeltank zugeführt, in dem sie gekühlt und gestapelt wird. Um auch Melkungen während der Entleerung und der Reinigung des Haupttanks zu ermöglichen, kann ein sog. Puffertank vorgeschaltet sein, der die anfallenden Gemelke während dieser Zeit aufnimmt. Durch Zwischenschaltung eines Vorkühlers kann verhindert werden, dass kontinuierlich warme Gemelke in die bereits heruntergekühlte Milch im Sammeltank laufen. Andererseits kann es nach der Entleerung des Sammeltanks auch dazu kommen, dass die Milch der anschließend gemolkenen Tiere aufgrund der vergleichsweise kleinen Menge am Rührwerk festfriert.

Neue Systeme nutzen die Vernetzung zwischen Roboter und Milchtank aus: der Roboter meldet dem Tank, wie viel Milch ermolken wurde und der Tank steuert entsprechend die Arbeit des Rührwerks (sogenannte milchflussgesteuerte Kühlung).

2.7.7 Tierkontakt

Der zweimal tägliche intensive Kontakt zwischen Landwirtin oder Landwirt und Tieren beim Melken und allen damit verbundenen Arbeiten entfällt beim automatischen Melken. Es ist daher zwingend erforderlich, dass ein Teil der eingesparten Zeit für die zielgerichtete Bewertung der im System erhobenen Daten (s. 2.7.1 und 2.7.2 jeweils letzter Absatz) und anschließend eine aufmerksame Beobachtung und ggf. eingehendere Untersuchung der auffälligen Tiere verwendet wird, um klinische Erkrankungen und andere Missstände frühzeitig zu erkennen (s. auch 2.7.8 Maßnahmenkatalog).

2.7.8 Maßnahmenkatalog

Um möglichen negativen Auswirkungen auf die Milchqualität durch die Verwendung eines AMV entgegenzuwirken, hat das BMELV einen Maßnahmenkatalog für Milcherzeugungsbetriebe mit automatischen Melkverfahren herausgegeben.

Die **„Bekanntmachung zur Durchführung von Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22) hinsichtlich der Anwendung bestimmter Maßnahmen in Milcherzeugerbetrieben mit automatischen Melkverfahren“** vom 4.9.2012 wurde am 18. 9.2012 im Bundesanzeiger (BAnz AT 18.9.2012 B3) veröffentlicht.

Danach sollte die zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde im Vorfeld über die geplante Installation eines AMV informiert werden.

Die technische Ausstattung von AMV sollte den Anforderungen gemäß **DIN ISO 20966 „Automatische Melkeinrichtungen – Anforderungen und Prüfung“** im Hinblick auf die Zitzenreinigung (Anhang B) und die Erkennung abnormer Milch (Anhang C) genügen. Dies ist der zuständigen Behörde durch Vorlage entsprechender Untersuchungsergebnisse (Unterlagen der Herstellerfirma) nachzuweisen.

Der Lebensmittelunternehmer soll die Eignung der technischen Ausstattung zur Sicherstellung der Einhaltung der Hygienevorschriften durch Vorlage eines unabhängigen Sachverständigengutachtens belegen. Als solches Gutachten gilt nicht die Bescheinigung des Anlagenherstellers über die Funktionsweise des Melkroboters, sondern es müsste die Kriterien eines HACCP-Konzeptes nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für das Verfahren

des Melkens erfüllen. Bisher sind keine diesbezüglichen Gutachten bekannt. Soweit kein unabhängiges Gutachten vorgelegt werden kann, ist die Einhaltung der Hygienevorschriften auf der Basis des Maßnahmenkataloges zu überwachen.

Wird kein Gutachten vorgelegt, sind folgende Maßnahmen erforderlich, um den Einsatz automatischer Melkverfahren zu ermöglichen:

Optische Überprüfung des Melkroboters

Mindestens einmal täglich sollte der reibungslose Ablauf des Melkens mit dem automatischen Melkverfahren beobachtet werden. Hierbei ist insbesondere ein Augenmerk auf die Reinigung der Zitzen, die Zwischenreinigung der Melkbecher und den allgemeinen Hygienestatus der Melkbox zu legen. Außerdem kann es hilfreich sein zu beobachten, wie das Anrücken abläuft und ob auffällige Tiere sicher erkannt werden und separat gemolken werden.

Sicherstellung der Eutersauberkeit vor dem Melken

1. Zweimal am Tag sollte eine Begehung des Stalles mit gezielter Beobachtung der Sauberkeit der Tiere erfolgen.
2. Es sollten zur Sauberhaltung der Euter geeignete Maßnahmen vorgenommen werden, z. B. mindestens tägliches Reinigen der Liegeboxen und der Laufwege sowie Enthaaren der Euter. Stark verschmutzte Tiere sollten am Euter, bei älteren Verkrostungen auch an den Hintergliedmaßen manuell gereinigt werden.
3. Bei Spaltenliegern sollte hinterfragt werden, warum sich diese nicht in den Liegeboxen ablegen. Gründe könnten eine zu hohe Tierzahl, unpassende Abmessungen der Liegeboxen für den Rahmen der Tiere oder Rangkämpfe in der Herde sein.

Überwachung der Eutergesundheit

1. Bei Installation eines AMV in einem landwirtschaftlichen Betrieb sollte die Eutergesundheit rechtzeitig – möglichst 6 Monate vor der geplanten Inbetriebnahme des Systems und nochmals 1 bis 2 Wochen vor Einbringen der Herde - durch eine zytobakteriologische Untersuchung der Viertelanfangsgemelke aller laktierenden Tiere überprüft werden. Alternativ zur Durchführung dieser Maßnahmen kann der Eutergesundheitsstatus der Herde auch durch Hinzuziehung eines Eutergesundheitsdienstes oder durch die bestandsbetreuende Tierärztin oder den bestandsbetreuenden Tierarzt festgestellt und gegenüber der zuständigen Veterinärbehörde attestiert werden. Die Eutergesundheit von zugekauften Tieren sollte beim Einbringen in die Herde überprüft werden. Bei der Untersuchung der Eutergesundheit kann es auch hilfreich sein, die Form der Euter und den Stand der Zitzen zu beurteilen, um Tiere auszusortieren, bei denen auf Grund der Zitzenstellung das Anrücken überproportional

lange dauern könnte. Die zuständigen Behörden sollten über die Ergebnisse der Untersuchungen sowie ggf. eingeleitete Sanierungsmaßnahmen informiert werden.

2. AMV-Betriebe sollten an einer Prüfung in Anlehnung an die Milchleistungsprüfung teilnehmen. Im Verlauf eines Jahres sollten gleichmäßig über die Zeit verteilt elfmal die Gesamtgemelke (GM) mindestens auf die Anzahl der somatischen Zellen und die Tagesleistung der Kühe hin geprüft werden. Beim aktuellen Probemelken soll der Anteil an Kühen mit Zellgehalten über 250.000 Zellen/ml Milch im Gesamtgemelk (GM) nicht über 30% aller laktierenden Kühe liegen. Um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, sollten alle Einzelgemelke einer Kuh über einen Zeitraum von 24 Stunden beprobt werden und die Zellzahlergebnisse entsprechend der Milchmenge der Gemelke zu einer Gesamtgemelkszellzahl verrechnet werden.
3. Wird der Zellgehalt von 400.000 Zellen/ml in einer Tankmilchprobe überschritten, müssen geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Milchqualität eingeleitet werden.
4. Im Falle einer Überschreitung der unter den Nummern 4 und 5 angeführten Richtwerte sollten folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Tab.: Maßnahmen bei Überschreitung der Richtwerte

| Kategorie | Anteil an Kühen in % über 250.000 Zellen/ml im GM | Tankmilchzellzahl | Maßnahmen |
|-----------|---|----------------------------------|---|
| I | unter 30% | Keine Werte > 400.000 Zellen /ml | nicht erforderlich |
| II | unter 30% | Werte > 400.000 Zellen/ml | Kontrolle aller verdächtigen Kühe (u. a. GM > 250.000 Zellen/ml): Sekretbeurteilung mittels Schalm - Test |
| III | über 30% | Keine Werte > 400.000 Zellen/ml | Kontrolle aller verdächtigen Kühe und zyto-bakteriologische Untersuchung dieser Kühe |
| IV | über 30% | Werte > 400.000 Zellen/ml | Kontrolle aller Kühe der Herde und zyto-bakteriologische Untersuchung |

Bei Erreichen der Kategorie III oder IV sollten ferner das Herdenmanagement (u. a. Fütterung) und die Melktechnik überprüft werden, um nachteilige Einflüsse auf die Eutergesundheit zu erkennen und abzustellen. Alternativ zur Durchführung der Maßnahmen in Kategorie III und IV kann der Eutergesundheitsstatus der Herde auch durch Hinzuziehung eines Eutergesundheitsdienstes oder durch die bestandsbetreuende Tierärztin oder den bestandsbetreuenden Tierarzt festgestellt werden.

Auf der Grundlage der Befunde und nach ggf. Korrekturen im Bereich des Herdenmanagements und der Melktechnik sollten geeignete Sanierungsprogramme zur

Verbesserung der Eutergesundheit durchgeführt werden. Dabei sind gerade die Tiere mit subklinischen Mastitiden kritisch zu bewerten und rechtzeitig Entscheidungen über Behandlungen zu treffen.

5. Zweimal täglich sollte eine Begehung des Stalles mit gezielter Beobachtung der Gesundheit der Tiere, insbesondere der Euter (Entzündungen, Wunden) erfolgen. Bei speziellen Fragestellungen (Listerien, Campylobacter, Coxiellen) sollte auch ein Augenmerk auf Erkrankungen der Genitalien gelegt werden.
6. Mindestens zweimal täglich sollte eine Kontrolle der beim AMV automatisch erfassten Daten (Warnliste) vorgenommen werden, um Hinweise auf Gesundheitsstörungen zu erhalten, z. B. aus Daten über Zwischenmelkzeiten, Milchmengen, elektrischer Leitfähigkeit der Milch, Tieraktivitäten, misslungene Melkungen und Krafffutterabruf.
7. Tiere, bei denen sich Hinweise auf Gesundheitsstörungen ergeben, sollten unverzüglich auf das Vorliegen von Erkrankungen untersucht bzw. bis zur Überprüfung von der Milchlieferung ausgeschlossen werden.

Eine Dokumentation der unter den Nummern 3 bis 7 aufgeführten Maßnahmen inklusive Markierung bzw. gesonderter Angabe auffälliger Befunde und daraus abgeleiteter Maßnahmen im Betrieb sollte durchgeführt werden. Insbesondere sollten Erkrankungen der Tiere, Behandlungen und Ausschluss von der Milchlieferung festgehalten werden. Vorhandene Dokumentationen (z. B. Milchgeldabrechnung, Ergebnisse der Milchleistungsprüfung, Bestandsbuch) können hierzu verwendet werden. Die Nachweise sollten mindestens 24 Monate aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Werden Tiere mit auffälligen Befunden (z. B. veränderte Leitfähigkeit, lange Zwischenmelkzeiten, unerwarteter Milchmengenabfall) weiterhin zur Milchgewinnung genutzt, sollten die Abwägungsgründe ebenfalls dokumentiert werden. Dazu würde sich zum Beispiel der Ausdruck der Warnliste eignen.

2.7.9 Probenahme

Bei einigen Systemen ist das Euter der im Roboter stehenden Tiere für die aseptische Viertelgemelksprobenentnahme zugänglich. Hier kann das AMV für die Beprobung in einen manuellen Modus versetzt und die Probenentnahme ähnlich wie im konventionellen Melkstand durchgeführt werden. Dort, wo das Euter nicht zugänglich ist, bleibt die Möglichkeit der Fixierung der Tiere am Futtertisch oder in den Liegebuchten, um die erforderlichen Proben zu gewinnen.

Geht es nicht um eine aseptische Probenentnahme für eine zytobakteriologische Untersuchung, können Gesamtgemelksproben aller Tiere über eine Probenahmeverrichtung

im Sinne eines Fettprobennehmers, d. h. eines Gerätes, wie es auch für die Beprobung im Rahmen der Milchleistungsprüfung benutzt wird, gewonnen werden. Dabei wird diese Vorrichtung bestenfalls über einen Zeitraum von 24 Stunden an die Melkanlage angeschlossen. Für jedes Gemelk steht ein Auffanggefäß zur Verfügung, in das bei jeder Melkung ein aliquoter Teil des Gesamtgemelkes abgeführt wird. Je nach Anforderungen der Landeskontrollämter kann das Gerät jedes Gemelk separat beproben, eine Probe je Tier und 24 Stunden ziehen oder für spezielle Untersuchungsfragen auch nur Proben von Einzeltieren der Herde ziehen. Die Gesamtgemelksproben eignen sich zur Zellgehalts- und Inhaltsstoffbestimmung, wobei zur Interpretation der Ergebnisse der Einfluss der Zwischenmelkzeit zu berücksichtigen ist.

Die unter 2.7.1 „Kontrolle des Vorgemelks“ erwähnten Zellgehaltsbestimmungsvorrichtungen lassen sich auf Tierebene aktivieren bzw. deaktivieren.

Bei der Entnahme von Tankmilchproben ist zu bedenken, dass sich nicht – wie beim konventionellen Melken zwischen den Melkzeiten bis zur Abholung durch den Tankwagen – zu jeder Zeit Milch von allen Kühen im Tank befindet. Um eine repräsentative Probe zu gewinnen, sollte die Entnahme deshalb nicht in den ersten Stunden nach der Abholung, sondern frühestens 12 Stunden danach erfolgen. Die Abholtage und -zeiten können gegebenenfalls bei der Molkerei erfragt werden.



Was ist zu bedenken?

- Einhaltung der Anforderungen des Maßnahmenkatalogs
- Vorgeschriebene Dokumentation
- Einwandfreier Zustand der Melkanlage (Wartungsvertrag)
- Gesundheitszustand der Tiere
- ✓ Dokumentation: MFB-08-083-00 Kontrollhilfe Milcherzeugerbetrieb Beiblatt Automatische Melkverfahren (AMV)

3 Überwachung der Rohmilch

3.1 Untersuchung von Rohmilch

Die Untersuchung der Rohmilch auf Einhaltung der Kriterien (Keim- und Zellzahl) und der höchstzulässigen Rückstandsmengen von Antibiotika erfolgt in der Regel im Rahmen der Rohmilchgüteverordnung als nationaler Kontrollregelung.

Bei jeder Abholung der Milch durch die Molkerei wird über ein automatisches Entnahmesystem im Tanksammelwagen eine repräsentative Probe der Sammelmilch der Milcherzeugerin oder des Milcherzeugers gezogen und für die Untersuchung nach Rohmilchgüteverordnung in den zugelassenen Untersuchungsstellen bereitgestellt.

Nach § 17 i. V. m. § 19 RohmilchGütV dürfen die Untersuchungen nur von einer Untersuchungsstelle durchgeführt werden, die von einer nach Landesrecht zuständigen Stelle zugelassen ist. In Niedersachsen werden diese Zulassungen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erteilt. Derzeit sind folgende Untersuchungsstellen zugelassen:

- Milchlabor Weser-Ems e. G., Leer,
- IfM GmbH & Co. KG / Institut für Milchuntersuchung, Verden,
- MKV Mittelweser e.V., Rehburg-Loccum.

Die Untersuchungsstellen können sich bei der Erfüllung einzelner Aufgaben der Molkerei (z. B. Wiederaufnahmeverfahren) einer Milchkontrollorganisation oder eines Dritten bedienen.

Milcherzeugerinnen oder Milcherzeuger, auf deren Rohmilch gemäß § 2 Rohmilchgüteverordnung diese Verordnung nicht anzuwenden ist (z. B. Direktvermarkterinnen oder Direktvermarkter für Milch und Milcherzeugnisse, Milchlieferung in einen EU-Mitgliedsstaat), haben die Durchführung der Untersuchungen anderweitig mit geeigneten, gleichwertigen Verfahren sicherzustellen. Dazu muss die Rohmilch dieser Betriebe z. B. im Rahmen von Eigenkontrollen untersucht werden. Eine zu untersuchende Probe muss dabei repräsentativ für die Gesamtmenge der erzeugten Rohmilch aller milchliefernden Tiere sein. Alle Rohmilchproben sind von Milcherzeugerinnen oder Milcherzeugern oder von diesen beauftragten Probenehmerinnen oder Probenehmern nach dem Zufallsprinzip zu ziehen und in einem akkreditierten Labor zu untersuchen zu lassen. Die Untersuchung roher Kuhmilch erfolgt durch mindestens eine Probe monatlich auf somatische Zellen und zwei Proben monatlich auf Keimzahl bei 30 °C.

Rohmilch anderer Tierarten ist entsprechend der rechtlichen Anforderung nur auf Keimzahl zu untersuchen (monatlich mindestens zwei Probenahmen).

Die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Höchstgehalte an Rückständen von Antibiotika muss dabei repräsentativ für die Gesamtmenge der erzeugten Rohmilch aller milchliefernden Tiere sein.

3.2 Meldeverfahren

Wenn die Rohmilch die Anforderungen hinsichtlich Zell- und/oder Keimzahl oder der zulässigen Rückstandsmengen von Antibiotika nicht erfüllt, ist der Lebensmittelunternehmer gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpflichtet, dies der zuständigen Behörde zu melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Wird die Rohmilch auf Grundlage der Rohmilchgüterverordnung untersucht, so kann er auch die Meldeverpflichtung gegenüber der zuständigen Behörde auf die Molkerei, Milchsammelstelle oder Untersuchungsstelle übertragen. Dieses Verfahren trifft zum überwiegenden Teil für die Milcherzeugerinnen oder Milcherzeuger zu, die die Milch an Molkereien abgeben.

Die Meldung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder Fax. Wenn die technischen Voraussetzungen geschaffen worden sind, kann eine Schnittstelle zu BALVI iP für die Datenübermittlung von den Untersuchungsstellen und Molkereien an die zuständigen Behörden genutzt werden.

Die Meldeverpflichtung besteht auch bei Lieferung von Rohmilch in andere Bundesländer

Gemäß Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 ist von der zuständigen Behörde eine Liste der der amtlichen Kontrolle unterliegenden Unternehmerinnen und Unternehmer zu führen. Nummer 3.1.1 Grundsatz erlass Überwachung regelt die Erfassung im GeViN. Ergänzend sollte die zuständige Überwachungsbehörde ein ständig aktualisiertes Register der in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Milcherzeugerbetriebe (Registrierung) mit Zuordnung der belieferten Molkereien/Milchverarbeitungsbetriebe und der meldenden Stelle führen. Auch Selbstvermarktende und selbst meldende Betriebe sollten erfasst werden. Hierfür bietet sich ebenfalls die Nutzung von BALVI iP an, weil den Betrieben hierdurch auch weitere Tätigkeiten (E-Mail-Verkehr, Kontrollfeststellungen, Maßnahmen) nachvollziehbar zugeordnet werden können.

Gemäß RdErl. d. ML vom 20.9.2021 VR-Rohmilchüberwachung sollte die Meldung über die Nichteinhaltung der Kriterien hinsichtlich Zell- und Keimzahl bis zum fünften Werktag eines jeweiligen Monats bei der zuständigen Behörde vorliegen. Demgegenüber hat die Untersuchungsstelle bzw. der Abnehmer der Milch der Milcherzeugerin oder dem Milcherzeuger unverzüglich mitzuteilen, wenn in der Anlieferungsmilch eine Überschreitung

des Keimgehaltes oder des Gehaltes an somatischen Zellen festgestellt wurde (§ 18 Rohmilchgüteverordnung). Somit hat die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger zum Zeitpunkt des Beginns des Berechnungszeitraumes bereits Kenntnis von der Nichteinhaltung der Anforderungen. Diese Meldeverpflichtung gilt auch für die auf den ersten Monat der Nichteinhaltung der Kriterien für Zell- oder Keimzahl folgenden drei Monate, es sei denn, für das beanstandete Kriterium wird der Grenzwert wieder eingehalten. Die Kriterien Zell- und Keimzahl sind unabhängig voneinander zu betrachten und lösen jeweils getrennte Zeitfolgen aus.

Wird ein Kriterium vier Monate in Folge nicht eingehalten, so hat die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger die Milchlieferung eigenständig auszusetzen. Der Abnehmer hat die zuständige Behörde über das konkrete Datum der Aussetzung der Milchlieferung zu informieren. Außerdem sind der Behörde die Einzelwerte des dritten Folgemonates mitzuteilen, um entscheiden zu können, ob eine oder zwei Untersuchungen mit Einhaltung des jeweils beanstandeten Kriteriums zur Wiederaufnahme der Milchlieferung vorgelegt werden müssen. Werden die Einzelwerte des beanstandeten Kriteriums im Monat der Wiederaufnahme der Milchlieferung nicht eingehalten oder liegt das errechnete geometrische Mittel des beanstandeten Kriteriums im auf die Wiederaufnahme folgenden Monat wieder über dem Grenzwert, so ist die Milchlieferung auf der Basis der „Leitlinie über die Aussetzung der Milchlieferung und Beendigung dieser Aussetzung“ des Verbandes der Deutschen Milchwirtschaft e.V. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Erzeugerin oder dem Erzeuger und dem Abnehmer erneut auszusetzen. Die zuständige Behörde sollte über die erneute Aussetzung durch die Milcherzeugerin oder den Milcherzeuger bzw. den beauftragten Abnehmer informiert werden, wenngleich sich daraus kein direkter Handlungszwang für die Behörde ergibt. Für die Behörde stellt die Nichteinhaltung des geometrischen Mittels im auf den Monat der Wiederaufnahme folgenden Monat unabhängig von der wirtschaftsseitigen Aussetzung der Milchlieferung eine erneute Erstmeldung dar.

Ebenso hat die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 der zuständigen Behörde zu melden, wenn die Milchlieferung dauerhaft aufgegeben wird. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn die Aussetzung der Milchlieferung in eine Aufgabe der Milchgewinnung übergeht.

Die Meldung eines positiven Hemmstoffergebnisses an die zuständige Behörde erfolgt unverzüglich nach Feststellung der Verursacherin oder des Verursachers, um vor Ort eine mögliche Eintragsquelle zeitnah überprüfen zu können.

Falls bei Tanksammelwagen-Milchuntersuchungen keine Verursacherin oder kein Verursacher ermittelt werden kann, erfolgt die Meldung sowie eine Mitteilung zum Stand der Erkenntnisse nach Möglichkeit unverzüglich nach Abschluss der Verfolgsuntersuchung an die

für die Überwachung der Molkerei oder Milchsammelstelle zuständige Behörde und an die Überwachungsbehörde der ermittelten Verursacherin oder des ermittelten Verursachers.

3.3 Überwachung der Rohmilch auf Einhaltung der Kriterien Zellzahl und Keimzahl

Unter „Kriterium“ ist der jeweils berechnete geometrische Mittelwert für die Keim- bzw. Zellzahl gemäß Anhang III, Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3 Buchst. a Unterbuchst. i der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu verstehen.

Der geometrische Mittelwert wird als die n-te Wurzel aus dem Produkt der n beachteten Zahlen nach folgender Formel berechnet:

$$\bar{x}_{\text{geom}} = \sqrt[n]{\prod_{i=1}^n x_i} = \sqrt[n]{x_1 \cdot x_2 \cdot \dots \cdot x_n}$$

Für die Keimzahl wird dieser Wert über zwei Monate aus den mindestens monatlichen zwei Einzelprobenergebnissen errechnet.

Für die Zellzahl wird dieser Wert über drei Monate aus mindestens einem monatlichen Einzelprobenwert errechnet. Seitens der Milchwirtschaft werden im Rahmen der Rohmilch-gütekontrollen bei beiden Parametern weitaus mehr Einzelwerte erhoben, die alle in die Berechnung für die Kriterien einfließen.

3.3.1 Verfahren bei Nichteinhaltung der Kriterien für Rohmilch durch Überschreitung des geometrischen Mittels bei Keim- oder Zellzahl

Das Verfahren bei Nichteinhaltung der Kriterien für Rohmilch durch Überschreitung des geometrischen Mittels bei Keim- oder Zellzahl folgt Nr. 4.3 der VR-Rohmilchüberwachung. Für Betriebe, die sich der Leitlinie des Verbandes der Deutschen Milchwirtschaft e.V. unterworfen haben, gelten die in der Leitlinie konkret beschriebenen Abläufe und Vorgaben, die in die VR-Rohmilchüberwachung mit eingearbeitet wurden. In der Leitlinie findet sich auch ein Muster für das Anschreiben „Erstmeldung des Abnehmers an die Milcherzeugerin oder den Milcherzeuger“ (Anlage 1). Parallel dazu informiert die zuständige Behörde die Milcherzeugerin oder den Milcherzeuger im ersten Monat der Nichteinhaltung eines Kriteriums. Hierbei ist die Erzeugerin oder der Erzeuger bereits über die Rechtsfolgen bezüglich der eigenständigen Aussetzung der Milchlieferung bei Nichteinhaltung der Grenzwerte im vierten Monat in Folge und der zu erwartenden Betriebskontrolle zu informieren. Hierfür wird der Textbaustein in Anlage 2 empfohlen.

Die mit der betreffenden Rohmilch belieferte Molkerei oder Milchsammelstelle sollte über eine versandte Mitteilung immer nachrichtlich in Kenntnis gesetzt werden.

Die in der Verfahrensregelung beschriebene anlassbezogene Betriebskontrolle sollte möglichst frühzeitig, jedoch spätestens im dritten Monat nach der Erstmeldung durchgeführt werden. Sie sollte neben der Überprüfung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Milch liefernden Tiere auch die Einhaltung der Hygienevorschriften für Milcherzeugungsbetriebe umfassen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen hat.

Geeignete Abhilfemaßnahmen können u.a. sein:

- Bewertung der Einzeldaten der Milchleistungsprüfung,
- Separierung, Untersuchung und Behandlung einzelner Kühe mit Eutererkrankungen und / oder Zellzahlüberschreitungen, ggf. Merzung von chronisch kranken Tieren,
- Kontrolle der Melktechnik (Vakuum), ggf. Tausch von Verschleißteilen und der Kühlanlage,
- Gründliche Reinigung und Desinfektion der Melkanlage,
- Überprüfung der Melkarbeit, bei AMV Bewertung der Warnliste und Kontrollen nach 2.7.8,
- Kontrolle der allgemeinen Tiergesundheit und der Klauenpflege,
- Überprüfung der Fütterung.

Das Ergebnis der Kontrolle ist zu dokumentieren. Dafür können neben der Erfassung der Kontrolldaten nach Nr. 3.1.3 des Grundsatzerlasses in BALVI iP die Beiblätter 1 - 5 der Kontrollhilfe genutzt werden.

Cross Compliance

Soweit der Milcherzeugerbetrieb bestimmte EU-Agrarzahlungen beantragt hat, ist eine anlassbezogene Cross-Compliance-Kontrolle (Cross Check) spätestens bei Drohen einer Aussetzung der Milchlieferung aufgrund wiederholter Beanstandung von Zell- und / oder Keimzahl (Drittmeldung) durchzuführen. Grenzwertüberschreitungen (Zell- und Keimzahl) sind für sich genommen nicht CC-relevant bzw. führen für sich allein zu keiner CC-Sanktion. Sie geben jedoch Hinweise darauf, ob die CC-rechtlich relevanten Grundanforderungen an die Betriebshygiene (GAB) erfüllt werden und möglicherweise eine Kontrolle des „Ergänzungsmodul – Erzeugung von Milch“ des CC-Kontrollberichtes „Lebensmittelsicherheit“ (GAB 4) zwingend durchzuführen ist. Zur Dokumentation des Cross-Checks sind die jeweils gültigen Dokumente des entsprechenden Moduls zu nutzen.



Was ist zu bedenken?

- Betriebskontrolle spätestens im zweiten Monat des Besserungszeitraums
- Dokumentation der Kontrolle
- Cross Compliance, Cross Check
- ✓ Dokumentation: Mantelbogen, Beiblätter 1 bis 3, ggf 4 und 5

Wird auch im dritten Folgemonat auf die erste Nichteinhaltung eines Kriteriums dieses Kriterium zum vierten Mal in Folge nicht eingehalten, so hat die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger die Milchlieferung eigenständig auszusetzen. Eine schriftliche Sperrverfügung der zuständigen Behörde wird hierbei wegen der Selbstverpflichtung der Erzeugerin oder des Erzeugers nicht versandt. Die Milchlieferung wird spätestens am zehnten Kalendertag des auf den dritten Folgemonat folgenden Monat ausgesetzt. Hat sich die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger der „Leitlinie über die Aussetzung der Milchlieferung und die Beendigung dieser Aussetzung“ unterworfen, wird sie oder er durch den Abnehmer über das konkrete Datum der Aussetzung spätestens am fünften Werktag des auf den dritten Besserungsmonat folgenden Monats elektronisch informiert. Hierzu findet sich ein Musterschreiben in der Leitlinie (**Anlage 3**). Die zuständige Behörde wird nachrichtlich in Kenntnis gesetzt. Außerdem übermittelt der Abnehmer die Einzelwerte des dritten Besserungsmonats an die zuständige Behörde. Milcherzeugerinnen oder Milcherzeuger, die sich nicht der „Leitlinie über die Aussetzung der Milchlieferung und die Beendigung dieser Aussetzung“ unterworfen haben, müssen die Übermittlung der Einzelwerte auf andere Weise sicherstellen.

Die zuständige Behörde hat nach Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/627 die Einhaltung der Aussetzung zu verifizieren. Die zuständige Behörde lässt sich die Aussetzung mündlich oder schriftlich bestätigen oder überprüft dies durch eine erneute anlassbezogene Kontrolle vor Ort. Wird bei der Verifikation der Aussetzung festgestellt, dass sich die Erzeugerin oder der Erzeuger nicht an seine Verpflichtung hält, so kann die Aussetzung auf der Basis des Artikels 138 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/625 angeordnet werden.

Außerdem verfügt die zuständige Behörde im Rahmen der Verifikation gegenüber der Milcherzeugerin oder dem Milcherzeuger, dass sie oder er die Aussetzung solange aufrecht zu erhalten hat, bis durch die Vorlage geeigneter Milchprobenuntersuchungen die Einhaltung des beanstandungsrelevanten Kriteriums nachgewiesen wird (**Textbaustein Anlage 4**). Dabei ist der Erzeugerin oder dem Erzeuger auch mitzuteilen, wie viele unbeanstandete Ergebnisse sie oder er vorzulegen hat und dass sie oder er mit der Vorlage geeigneter Ergebnisse wieder

die Milch abliefern darf, ohne dass die Verfügung formal aufgehoben werden muss. Es handelt sich also um eine Verfügung mit auflösender Bedingung.

3.3.2 Wiederaufnahmeverfahren

Für die Wiederaufnahme der Milchlieferung müssen durch die Milcherzeugerin oder den Milcherzeuger entsprechende Milchprobenergebnisse bei der zuständigen Überwachungsbehörde vorgelegt werden. Wie viele Ergebnisse die Erzeugerin oder der Erzeuger vorlegen muss, hängt von den Einzelwerten des dritten Folgemonats ab. Wenn alle Einzelwerte des beanstandeten Kriteriums unterhalb des Grenzwertes liegen, ist eine repräsentative Herdenmilchprobe frühestens am Tag der Aussetzung der Milchlieferung als Nachweis für die Einhaltung des maßgeblichen Grenzwertes ausreichend. Der Grenzwert muss dann bei dieser Probe eingehalten werden. Liegt ein Einzelwert für den beanstandeten Parameter im dritten Folgemonat über dem zulässigen Grenzwert, so müssen mindestens zwei Proben im Abstand von mindestens vier Tagen gezogen und untersucht werden, wobei die erste Probe frühestens am Tag der Aussetzung der Milchlieferung gezogen werden darf. Beide Ergebnisse müssen unter dem zulässigen Grenzwert für dieses Kriterium liegen, damit die Milchlieferung wieder aufgenommen werden kann. Liegt ein Wert über dem Grenzwert, so sind erneut zwei Proben mit Werten unterhalb des Grenzwertes für eine Freigabe notwendig. Die Probenahme hat die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger bei der Untersuchungsstelle bzw. dem Abnehmer zu beauftragen. Sie oder er kann dafür den Vordruck aus der „Leitlinie über die Aussetzung der Milchlieferung und Beendigung dieser Aussetzung“ des Verbandes der Deutschen Milchwirtschaft e.V. nutzen. Der Vorschlag eines Antragsvordruckes wird als Anlage 5 zur Verfügung gestellt. Die während der Aussetzung der Milchlieferung gewonnene Milch darf nicht als Lebensmittel abgegeben werden; einer Verfütterung an die Nachzucht steht futtermittelrechtlich nichts im Wege, sofern die Milch nicht als unsicher im Sinne von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gilt.

Die Freigabe der Lieferung erfolgt nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Behörde. Da die Verfügung zur Aufrechterhaltung der Aussetzung der Milchlieferung eine auflösende Bedingung enthält, bedarf es zwar keiner formellen Freigabe gegenüber der Erzeugerin oder dem Erzeuger, aber die zuständige Behörde sollte die Milcherzeugerin oder den Milcherzeuger formlos (per Mail oder telefonisch) über die Beendigung der Aussetzung der Milchlieferung informieren, damit bei Vorlage nicht ausreichender Ergebnisse die Aussetzung im Zweifelsfall fortgesetzt wird. Der Abnehmer sollte nachrichtlich informiert werden.

3.3.2.1 Erneutes Aussetzen der Milchlieferung im Folgezeitraum

Durch Wegfall des § 9 Abs. 2 Tier-LMÜV fehlt eine formale Rechtsgrundlage für Folgesperren. Auf Grund vertraglich fixierter Lieferbedingungen zwischen der Milcherzeugerin oder dem Milcherzeuger und dem Abnehmer verpflichtet sich die Erzeugerin oder der Erzeuger zur Einhaltung der „Leitlinie über die Aussetzung der Milchlieferung und Beendigung dieser Aussetzung“ des Verbandes der Milchwirtschaft e.V.. Diese beinhaltet in Nr. 6 über die behördlichen Maßnahmen hinausgehende Vorgaben für das erneute Aussetzen der Milchlieferung, wenn

- a. im Monat der Wiederaufnahme der Milchlieferung die Grenzwerte für das zur Aussetzung maßgebliche Kriterium bei den untersuchten Milchgüteproben (Einzelproben) nicht eingehalten werden oder
- b. im zur Wiederaufnahme folgenden Monat das maßgebliche Kriterium (geometrische Mittel) nicht eingehalten wird, ist die Milchlieferung ab dem zehnten Kalendertag des Folgemonats erneut auszusetzen.

In den beiden Fällen wird eine dreimonatige Frist zur Besserung nicht eingeräumt.

Die Aussetzung ist der zuständigen Behörde unverzüglich durch die Milcherzeugerin oder den Milcherzeuger oder die beauftragte Stelle zu melden. Eine behördliche Verfügung der Wiederaussetzung der Milchlieferung oder der Aufrechterhaltung dieser erfolgt nicht. Ebenso muss keine Verifizierung der Aussetzung durch die Behörde erfolgen, da es sich ausschließlich um eine vertragsseitige Verpflichtung handelt. Eine erneute Wiederaufnahme erfolgt nur nach schriftlichem Antrag beim Abnehmer, der Ziehung von zwei Proben im Abstand von mindestens vier Tagen und der Einhaltung des maßgeblichen Kriteriums bei jeder dieser Proben. Die zuständige Behörde ist durch die Milcherzeugerin oder den Milcherzeuger zu informieren, wenn die Milchlieferung dauerhaft eingestellt wird.

Betriebe, die nicht die Leitlinie anwenden, unterliegen auch nicht der Verpflichtung zur Wiederaussetzung der Milchlieferung. Allerdings erfolgt bei erneutem Überschreiten des geometrischen Mittelwertes im auf die Wiederaufnahme folgenden Monat (vergleiche oben b) eine erneute Erstnotifizierung. Dies könnte auch als Anlass gesehen werden, die im Routineverfahren für den dritten Monat vorgesehene Betriebsprüfung vorzuziehen. Bei Betrieben, die wiederholt Probleme mit der Einhaltung der Kriterien haben, bleibt zu prüfen, ob vergleichbare Maßnahmen im Einzelfall auch über Artikel 138 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/625 angeordnet werden können.

3.3.2.2 Beauftragung der Probenahme

Die Probenahme wird in jedem Fall von der Milcherzeugerin oder vom Milcherzeuger im Innenverhältnis mit dem Abnehmer beauftragt. Die Beauftragung erfolgt zumindest für die Proben zur Wiederaufnahme der Milchlieferung schriftlich. Für die anderen Proben kann sie als generelle Beauftragung ausgesprochen werden oder bereits als Bestandteil der Lieferverträge vereinbart werden. Die Untersuchung der Proben erfolgt gemäß § 14 Tier-LMHV in den nach § 14 Abs. 1 der Rohmilchgüterverordnung zugelassenen Untersuchungsstellen.



Was ist zu bedenken?

- Eigenverantwortliches Aussetzen der Milchlieferung durch die Erzeugerin oder den Erzeuger
- Verfügung zur Aufrechterhaltung der Aussetzung mit auflösender Bedingung
- Verifikation der Aussetzung der Milchlieferung
- Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens
- Erneutes Aussetzen nur durch wirtschaftsseitige Verpflichtung zur Einhaltung der Leitlinie

3.4 Überwachung von Rohmilch auf Hemmstoffe

Untersuchungen von Rohmilch auf Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, insbesondere Antibiotika, werden von der Milchwirtschaft auf allen Stufen der Lebensmittelproduktion durchgeführt. Die Zielsetzung der Untersuchung ist auf den einzelnen Produktionsstufen jedoch unterschiedlich. Milcherzeugerinnen oder Milcherzeuger untersuchen sowohl Einzelgemelke von Kühen als auch Tankmilch zur Absicherung vor wirtschaftlichen Schäden durch Sanktionen und Produkthaftungsforderungen der Molkerei. Auf Grund der Vorgabe der RohmilchgütV wird die Rohmilch jedes Milcherzeugerbetriebes stichprobenartig auf Hemmstoffe untersucht. Weiterhin wird jede Anlieferung der Tanksammelwagenmilch vor dem Abtanken im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle der Molkerei untersucht. Alle genannten Untersuchungen werden i. d. R. unter Verwendung von sogenannten Screeningtests durchgeführt.

3.4.1 Hemmstoffuntersuchungen im Rahmen der Rohmilchgüterverordnung als nationale Kontrollregelung

Die RohmilchGütV ist nationale Kontrollregelung im Sinne des Anhangs III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 2 d) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Nach § 17 i.V.m. Anlage 2 Buchst. D RohmilchGütV sind monatlich mindestens vier Untersuchungen zur Feststellung von Hemmstoffen durchzuführen (Erzeugermilch).

Für die Gewinnung der Proben auf Erzeugerebene erstellt die Untersuchungsstelle (siehe auch 3.1) in Abstimmung mit der Molkerei einen Probenahmeplan. Von der Untersuchungsstelle werden pro Betrieb und Monat vorab Termine für die Untersuchungen zur Feststellung von Hemmstoffen festgelegt. Die Untersuchungstermine sind den zu kontrollierenden Milcherzeugerinnen oder Milcherzeugern nicht bekannt, damit sichergestellt ist, dass die Untersuchungen für die Milcherzeugerinnen oder Milcherzeuger unvorhersehbar bleiben, variieren die Probenahmeterminale von Monat zu Monat. Bei fehlenden Proben in nicht von der Milcherzeugerin oder von dem Milcherzeuger zu vertretenden Sonderfällen ist die Anlieferungsmilch als nicht zu beanstanden anzusehen.

Im Falle der Abholung mehrerer Teilmilchmengen pro Tag von einem Erzeugerbetrieb können die Molkereien im Rahmen ihrer Logistikplanung sicherstellen, dass nur eine Probe zur Untersuchung auf Hemmstoffe pro Erzeugerbetrieb gewonnen wird. Dies wird in den Probenahmeplänen entsprechend dokumentiert.

Die für die Hemmstoffuntersuchungen erforderlichen Erzeugermilchproben dürfen nur über die Probenahmeautomatik des Milchsammelwagens entnommen werden. Diese Probenahmeanlagen müssen nach § 12 Abs. 2 RohmilchGütV den Anforderungen der DIN 11868:2016-03 Teil 1 und Teil 2 entsprechen. Die Molkereien sind für die ordnungsgemäße Zulassung und Prüfungen der Probenahmegeräte verantwortlich. Die technische Abnahme wird in Niedersachsen von der Landwirtschaftskammer durchgeführt.

Die Probenahmeautomatik entnimmt während der Übernahme der Rohmilch vom Milcherzeugungsbetrieb in das Milchsammelfahrzeug sowohl eine Tankmilchprobe des Inhaltes des Hoftanks für die Durchführung der nach Rohmilchgüterverordnung vorgesehenen Untersuchungen als auch eine aliquote (anteilige) Probe für die Poolprobe des Inhaltes des Tankwagens für die Untersuchungen im Rahmen der betrieblichen Kontrolle der Molkerei auf der Basis der Vorgaben der Rohmilchgüterverordnung.

Milcherzeugerinnen oder Milcherzeuger, die nicht den Untersuchungen nach der Rohmilchgüterverordnung unterliegen (z. B. bei Direktvermarktung, Anlieferung außerhalb Deutschlands), sind, unabhängig von den Regelungen der Rohmilchgüterverordnung, auf

Grund der Vorgaben in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpflichtet, Untersuchungen auf Hemmstoffe durchzuführen. Die Durchführung der Untersuchungen mit geeigneten Verfahren muss die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger in den genannten Fällen daher auf andere Weise sicherstellen und ggf. selbst organisieren.

Für die Anerkennung geeigneter alternativer Verfahren durch die zuständige Behörde sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Probenahme nach dem Zufallsprinzip
- Probenahme durch geschultes Personal
- Untersuchung in zugelassener Untersuchungsstelle.

3.4.2 Hemmstoffuntersuchungen im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle der Molkerei (Tankwagensammeluntersuchungen)

Nach § 27 RohmilchGütV hat die Molkerei jegliche Rohmilch vor deren Umfüllung durch einen Schnelltest auf mindestens die Hemmstoffgruppen Penicilline und Cephalosporine zu testen. Außerdem sind die Molkereien als Lebensmittelunternehmen gemäß Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 verpflichtet, ein auf HACCP-Grundsätzen basierendes Eigenkontrollsystem zu unterhalten, um nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dafür zu sorgen, dass die von ihnen hergestellten Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen.

Im Rahmen dieses Eigenkontrollsystems sowie zur Sicherstellung der technologischen Verarbeitungsfähigkeit untersucht die Molkerei die angelieferte Rohmilch vor dem Abtanken und damit vor der Verarbeitung auf das Vorhandensein von Rückständen pharmakologisch wirksamer Stoffe, insbesondere Antibiotikarückständen. Auch diese Untersuchungen erfolgen mittels Screeningtest. Vorgeschrieben ist hier mindestens die Untersuchung auf Penicilline und Cephalosporine.

Bei Vorliegen eines hemmstoffpositiven Befundes in der Poolprobe des Tanksammelwagens untersucht die Untersuchungsstelle zur Feststellung des Verursacherbetriebes die einzelnen Tankmilchproben, die während der Milchabholung von der Anlieferungsmilch jeder einzelnen Milcherzeugerin oder jedes einzelnen Milcherzeugers gewonnen wurden (s. o.). Die Untersuchung der Einzelprobe erfolgt mit einem Testsystem, welches über die in der Hemmstofftabelle aufgeführten Hemmstoffe hinaus mindestens alle Hemmstoffe des ersten Schnelltestes erfasst. In der Regel werden bei diesen Untersuchungen jedoch mehr Wirkstoffgruppen als bei der Untersuchung der Tankwagensammelmilch geprüft. Das Testsystem muss den Vorgaben der Anlage 3 C RohmilchGütV entsprechen. In den Untersuchungsstellen werden ein Schnelltest und ein mikrobiologischer Test verwendet.

Nach Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Abschnitt IX Kap. I Teil III Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 müssen Lebensmittelunternehmer mit geeigneten Verfahren sicherstellen, dass Rohmilch nicht in den Verkehr gebracht wird, wenn die festgelegten Rückstandshöchstmengen für Antibiotika überschritten werden. Daher zieht ein positives Ergebnis eines Screeningtests für den verursachenden Milcherzeugerbetrieb bis zum Vorliegen eines entlastenden Testergebnisses i. d. R. die sofortige Einstellung der Milchabholung nach sich. Das weitere Verfahren zum Milchgeldabzug wird in der jeweiligen Milchlieferordnung oder in den Milchlieferverträgen geregelt.

3.4.3 Anwendung und Aussagekraft von Hemmstofftests

Die im Rahmen des festgelegten Probenahmeplans nach Rohmilchgüteverordnung amtlich gezogenen Proben werden in die Untersuchungsstelle verbracht und mit einem Test untersucht, welcher den Vorgaben der Anlage 2 Abschnitt D und Anlage 3 Abschnitt C entspricht. Es können sowohl Untersuchungsverfahren nach Anlage 3 C II aus der amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) mit der Gliederungsnummer BVL L 01.01-05 als auch gleichwertige alternative Verfahren nach Anlage 3 Abschnitt C Unterabschnitt III angewendet werden. Bei diesem Screeningtest handelt es sich um einen mikrobiologischen Test; die Untersuchungsdauer beträgt ca. 3 Stunden.

Als alternatives Testverfahren sind andere Tests verfügbar, die jedoch nicht in die Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB (ASU) aufgenommen sind (z.B. Delvotest T©). Auch hierbei handelt es sich um ein mikrobiologisches Testsystem.

Für die Eigenkontrolluntersuchungen der Molkerei werden Rezeptortestsysteme (z.B. CHARM ROSA LF-MRLBLTET2A©) verwendet, die einen antimikrobiell wirksamen Stoff oder mehrere davon in der Rohmilch in kurzer Zeit (1 bis 10 Minuten) nachweisen können. Zur Beurteilung der Aussagekraft der Testsysteme ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Rezeptorteste Substanz-(gruppen)spezifisch sind und die mikrobiologischen Tests grundsätzlich ein breiteres Nachweisspektrum aufweisen. Damit können auch Rückstände von Melkanlagenreinigungsmitteln oder tiereigene (milchoriginäre) keimhemmende Substanzen als Hemmstoffe nachgewiesen werden. Die Ergebnisse der Schnellteste sind unabhängig vom Testprinzip jedoch nicht geeignet, das Vorhandensein von Antiinfektiva in Milch unter Berücksichtigung der MRLs (Maximum Residue Limits - Höchstmengen) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 quantitativ nachzuweisen (zu Straftatbestand siehe auch Kapitel 3.4.5).

In der Praxis kommen vor dem Abtanken verschiedene Testsysteme zum Einsatz. Verbreitet sind vor allem Betalactam-Antibiotika-sensitive Schnelltestsysteme. Für das jeweils angewandte Testsystem sollten vom Anwender die Validierungsunterlagen bzw. Zertifikate zu Sensitivität und Spezifität vorgelegt werden können. Ist ein Testergebnis positiv, wird eine erneute Untersuchung mit dem gleichen Testsystem durchgeführt, um das Ergebnis zu verifizieren. Abweichende Ergebnisse zwischen den Untersuchungen der Anlieferungsmilch und den Untersuchungen auf Erzeugerebene können durch den Einsatz verschiedener Testsysteme bedingt sein; denn verschiedene Testsysteme müssen je nach Herkunft des Hemmstoffes nicht identische Testergebnisse liefern, können aber helfen, die Hemmstoffklasse und die Herkunft einzugrenzen. Die Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (AFFL) hat sich in ihrer 31. Sitzung unter TOP 7.3 mit dem Thema abweichender Untersuchungsergebnisse zwischen den Tanksammelwagenmilchproben und den Einzelproben der jeweiligen Milcherzeugerin oder des jeweiligen Milcherzeugers befasst und dazu ausgeführt, dass ein negatives Ergebnis der Sammelmilch, Tankwagenmilch oder Stapelmilch in der Molkerei in Kombination mit einem positiven Ergebnis einer einzelnen Milcherzeugerin oder eines einzelnen Milcherzeugers nicht dazu führt, dass die Sammelmilch, die die positive Milch enthält, als nicht verkehrsfähig eingestuft wird. Ein später ermitteltes Ergebnis hat keine Auswirkung auf die beim Wareneingang getroffene Entscheidung. Ein aktives Verschneiden mit unbelasteter Milch bis zur Unterschreitung des Höchstgehaltes ist aber weiterhin verboten.

Im Umkehrschluss ist bei einer positiven Tanksammelwagenmilch grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nicht verkehrsfähig ist, auch wenn keine Verursacherin oder kein Verursacher ermittelt werden kann. Da der Lebensmittelunternehmer nur sichere Lebensmittel in Verkehr bringen darf, muss er in diesem Fall nachweisen, dass von dem Produkt keine Gefahr ausgeht. Bis zur Klärung ist die Milch daher sicherzustellen. Um zu entscheiden, ob es sich bei Hemmstoff-positiver Milch auch um ein nicht sicheres Lebensmittel nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 handelt, müsste eine aufwendige Analyse der Substanzklasse und des tatsächlichen Wertes angeschlossen werden. Kann nachgewiesen werden, dass die Milch eine nicht verbotene, antimikrobielle Substanz unterhalb des MRL-Wertes (maximum residue level) der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 enthält, so ist die Milch entsprechend wieder freizugeben. Ohne weitere Analyse bleibt die Milch nicht verkehrsfähig.

Für einen qualitativen und quantitativen Nachweis des Hemmstoffes wären weitere Untersuchungen mit instrumenteller Analytik erforderlich, mit denen spezialisierte Labore zur Klärung privatrechtlicher Fragen und in besonders gelagerten Fällen von den Molkereien nur sehr selten beauftragt werden. Für derartige Untersuchungen wird zudem auf Grund der

Analysetechnik eine im Vergleich zum Screeningtest größere Probenmenge benötigt. Die bei der Regelbeprobung entnommene Probenmenge ist für eine Vollanalyse nicht ausreichend. Außerdem limitiert die Haltbarkeit der gestapelten Milch auch die Möglichkeiten der Vollanalyse, da die Analyse zeitaufwendig ist, so dass dieses Verfahren nur in wenigen Einzelfällen mit großer Tragweite zum Einsatz kommen wird.

3.4.4 Meldeverpflichtung und –verfahren bei hemmstoffpositiven Befunden

Hat ein Lebensmittelunternehmer Grund zu der Annahme, dass ein von ihm erzeugtes oder verarbeitetes Erzeugnis nicht den Anforderungen der Lebensmittelsicherheit entspricht, so hat er gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, ergänzt durch § 44 Abs. 4 Satz 1 LFGB, die zuständige Behörde zu unterrichten.

Bei der Untersuchung von Rohmilch auf Hemmstoffe mittels Screeningtest stellt ein bestätigtes, positives Testergebnis einen Verdacht auf Überschreitung der zulässigen Antibiotikahöchstgehalte und damit einen Verdacht hinsichtlich eines bestehenden Verkehrsverbotes nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dar. Diese Würdigung der Screeningtests erfolgt, da regelmäßig keine weitergehenden Untersuchungen zur Spezifizierung oder Quantifizierung einzelner Antibiotikarückstände eingeleitet werden (s. hierzu auch 3.4.3). Ein Ergebnis gilt dann als bestätigt, wenn ein zweiter Test mit dem identischen Testsystem ebenfalls ein positives Ergebnis erbracht hat.

Ein bestätigter positiver Screeningtest löst insofern eine Meldeverpflichtung aus.

Nach § 18 Abs. 2 RohmilchGütV hat die Untersuchungsstelle den Abnehmer unverzüglich zu unterrichten, wenn in der amtlichen Probe der Anlieferungsmilch Hemmstoffe festgestellt werden. Der Abnehmer hat diese Mitteilung unverzüglich an die Milcherzeugerin oder den Milcherzeuger weiterzuleiten. Die Mitteilungspflichten für Molkereien und / oder Milcherzeugerinnen oder Milcherzeuger gegenüber der für die Milcherzeugerin oder den Milcherzeuger zuständigen Behörde ergeben sich aus Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und für die Milcherzeugerin oder den Milcherzeuger zusätzlich auch aus Anhang III Abschnitt IX Kap. I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Milcherzeugerinnen oder Milcherzeuger übertragen die Mitteilungsverpflichtung üblicherweise der Molkerei. Dies ist i. d. R. Bestandteil der Milchlieferordnung oder des Milchliefervertrages. Die Molkerei kann die Mitteilungsverpflichtung durch schriftliche Beauftragung weiter auf die zuständige Untersuchungsstelle übertragen.

Bei Vorliegen eines positiven Befundes eines Screeningtests im Rahmen der Eigenkontrolluntersuchungen (Eingangskontrolle der angelieferten Sammelmilch) sind

Molkereien gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, ergänzt durch § 44 Abs. 4 Satz 1 LFGB, zur Mitteilung gegenüber ihrer zuständigen Behörde verpflichtet. Eine entsprechende Mitteilungspflicht der Untersuchungsstelle ergibt sich aus § 44 Abs. 4 a) LFGB.

Sofern eine Verursacherin oder ein Verursacher ermittelt werden kann, übermittelt die mit der Meldung beauftragte Stelle unverzüglich nach Ergebniserhalt, nach Feststellung der Verursacherin oder des Verursachers, schriftlich den Namen und die Anschrift der verursachenden Milcherzeugerin oder des verursachenden Milcherzeugers sowie das Datum der Anlieferung unmittelbar an die für diese Erzeugerin oder diesen Erzeuger zuständige Behörde.

Falls bei positiven Testergebnissen von Tankwagensammelmilchuntersuchungen keine Verursacherin oder kein Verursacher ermittelt werden kann, erfolgt die Meldung sowie eine Mitteilung zum Stand der Erkenntnisse an die für die Überwachung der Molkerei zuständige Behörde.

In der Regel erfolgen Meldungen per E-Mail oder Fax.

Daneben wird die Molkerei beim Vorliegen eines positiven Hemmstoffergebnisses immer die Milcherzeugerin oder den Milcherzeuger unmittelbar benachrichtigen, da die Abholung der Anlieferungsmilch bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses ausgesetzt wird.

Soweit keine Beauftragung erfolgt ist, ist die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger selbst zur Mitteilung verpflichtet. Dies kann insbesondere bei direkt vermarktenden Milcherzeugerinnen oder Milcherzeugern der Fall sein. Direktvermarkterinnen oder Direktvermarkter von Milcherzeugnissen sollten über diese Verpflichtung in geeigneter Weise informiert werden.

Wenn Molkereien außerhalb Deutschlands beliefert werden, sollte der vorgesehene Meldeweg mit der Milcherzeugerin oder dem Milcherzeuger und der belieferten Molkerei abgestimmt werden.

3.4.5 Außerplanmäßige Vorortkontrollen durch die zuständigen Behörden

Nach Eingang einer Mitteilung über ein hemmstoffpositives Ergebnis (aus Beprobungen der Milchwirtschaft oder aus amtlicher Beprobung, z. B. im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans - NRKP) führt die zuständige Behörde eine außerplanmäßige Kontrolle des Milcherzeugungsbetriebs i. S. von Nummer 2.3 Abs. 5 Spiegelstrich 5 Grundsatzterlass Überwachung nach Tierarzneimittelrecht durch.

Die Kontrolle sollte zur Beweissicherung möglichst am Tag des Mitteilungseingangs oder spätestens am darauf folgenden Wochentag durchgeführt werden. Die zeitnahe Kontrolle ist von erheblicher Bedeutung, da eine ggf. notwendige Entnahme amtlicher Verdachts- oder Verfolgsproben einschließlich Gegenproben so schnell wie möglich erfolgen sollte.

Bezüglich der Beteiligung des LAVES an derartigen Kontrollen wird auf den RdErl. d. ML v. 1.8.2011 (Nds. MBl. 2011 Nr. 30, S. 566; ber. Nr. 31 S. 602) verwiesen. Insofern ist dem für die Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken zuständigen LAVES im Sinne einer Beziehung von Sachverständigen die Gelegenheit zu geben, an der Inspektion der Tierhaltung teilzunehmen.

Art und Umfang der Betriebskontrolle richten sich nach den Gegebenheiten vor Ort. Die Kontrolle umfasst sinnvollerweise mindestens eine Besichtigung der Betriebsstätte unter Einschluss der für die Milchkuhhaltung genutzten Stallanlagen, der für die Milchgewinnung und -lagerung genutzten Räume, dem Aufbewahrungsort der Tierarzneimittel sowie der Büroräume. Die schriftlichen und / oder elektronischen Dokumentationen über die Anwendung von Tierarzneimitteln sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer amtlichen Entnahme von Herdensammelmilchproben (Tankmilchproben) sollte sich an der Gesamtsituation der Lagerung und Bestandsverwaltung der vorrätigen Antibiotika orientieren. Bei dieser Kontrolle handelt es sich um eine Fachrechtskontrolle nach Tierarzneimittelrecht (Dokumentation in ZLG-Bögen empfohlen). Soweit diese Kontrolle Hinweise auf die nicht bestimmungsgemäße Anwendung von Antibiotika oder die Nichteinhaltung der Wartezeit nach einer Antibiotikaaanwendung an Milch liefernden Tieren ergibt, besteht der Verdacht einer Straftat nach § 58 Abs. 1 Nr. 6, auch i. V. m. Abs. 6 LFGB. In diesen Fällen ist der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Geprüft werden sollten insbesondere:

- Tierarzneimittel-Abgabe und -Anwendungsbelege (AuA-Belege) (Information an LAVES bei Unregelmäßigkeiten),
- Bestandsbuch,
- Plausibilität zwischen Stallapothekenbestand und Dokumentation,
- Kenntlichmachung behandelter Kühe.

Die Ergebnisse der Kontrolle sollten dem Vorgang beigefügt werden und mögliche Ursachen des Antibiotikaeintrags benannt werden. Kopien der geprüften Dokumente, z. B. AuA-Belege, können als Beweismittel hilfreich sein. Sofern Verfolgs- oder Verdachtsproben gezogen wurden, ist darauf im Bericht hinzuweisen.

Cross Compliance

Soweit der Milcherzeugerbetrieb Empfänger von EU-Direktzahlungen ist oder einen Antrag auf Direktzahlungen gestellt hat, ist eine anlassbezogene Cross-Compliance-Kontrolle (Cross Check) durchzuführen (GAB 4, bei Verdacht auf unzulässige Hormonanwendung GAB 5). Beide Kontrollen können zusammen durchgeführt werden. Die Dokumentation erfolgt getrennt im jeweiligen Modul.



Was ist zu bedenken?

- Betriebskontrolle nach Mitteilung über Hemmstoffbefunde
- Bei Verdacht einer Straftat: Abgabe an Staatsanwaltschaft
- Cross-Compliance: Cross Check

3.5 Umgang mit Sperrmilch:

Unter „Sperrmilch“ versteht man Milch, welche aus verschiedensten Gründen nicht oder nicht mehr als Lebensmittel genutzt werden kann und damit den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegt.

Umgang mit Milch während der Behandlung mit antibiotischen Substanzen

Wenn Milch liefernde Tiere antibiotisch behandelt werden, ist unabhängig vom Ort der Behandlung (systemisch oder lokal) und unabhängig vom Zweck (Behandlung einer akuten Infektion oder antibiotisches Trockenstellen) mit Hemmstoffen in der Milch zu rechnen. Der Hersteller des Arzneimittels muss daher auf der Basis von wissenschaftlichen Untersuchungen Wartezeiten angeben, in denen die Milch nicht als Lebensmittel abgegeben werden darf. Bei Umwidmungen von Arzneimitteln nach Artikel 113 der Verordnung (EU) 2019/6 i. V. m. § 12a Abs. 2 Nr. 2 Verordnung über tierärztliche Hausapotheken ist in Fällen des Therapienotstandes für Milch eine Mindestwartezeit nach Artikel 115 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/6 einzuhalten. Die Wartezeit ist durch die behandelnde Tierärztin oder den behandelnden Tierarzt festzulegen und muss von der Tierhalterin oder vom Tierhalter in jedem Fall eingehalten werden, um zu vermeiden, dass in der Milch Hemmstoffe nachgewiesen werden. Zur Absicherung stehen einfache Screening-Tests zur Verfügung, mit denen die Tierhalterin oder der Tierhalter selber die Hemmstofffreiheit ihrer oder seiner Milch vor der Abgabe prüfen kann. Wenn dieser Test bei korrekter Durchführung negativ bleibt, ist nicht davon auszugehen, dass in der Milch antibiotische Rückstände nachgewiesen werden

können, die oberhalb des Grenzwertes (MRL-Wert) liegen und damit kann die Milch auch wieder als Lebensmittel abgegeben werden.

Milch, welche wegen Rückständen antibiotischer Stoffe nicht mehr als Lebensmittel verwendet werden kann, unterliegt den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Dabei richtet sich eine mögliche weitere Verwendung nach der Einstufung des Materials. Milch mit Rückständen von zugelassenen Stoffen, die über den festgelegten Grenzwerten liegen, ist als Material der Kategorie 2 einzustufen. Dieses Material kann nicht als Futtermittel eingesetzt werden. Ein Aufbringen als organischer Dünger wäre unter der Voraussetzung möglich, dass von der hemmstoffhaltigen Milch keine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Erkrankung ausgeht.

Positive Hemmstoffuntersuchungen im Rahmen der Milchgüteuntersuchungen

Milch wird im Rahmen der Güteuntersuchungen stichprobenweise mittels Screening-Tests auf antibiotisch wirksame Substanzen untersucht. Positive Ergebnisse können zwar einen Hinweis auf die mögliche Substanzklasse liefern, erlauben aber weder einen Rückschluss auf den tatsächlichen antibakteriellen Wirkstoff noch auf die Höhe des Wirkstoffgehaltes. Um dies näher bestimmen zu können, müssten aufwendigere Analysen angeschlossen werden. Ergeben diese Untersuchungen eine Überschreitung des zulässigen Höchstwertes (MRL), weil zum Beispiel die vorgeschriebene Wartezeit nicht eingehalten wurde, darf die Milch nicht mehr als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden.

Sofern keine aufwendigen Analysen zur Feststellung der tatsächlichen Hemmstoffgehalte durchgeführt werden, ist der Lebensmittel- oder auch Futtermittelunternehmer verpflichtet zu gewährleisten, dass das von ihm verwendete Produkt trotzdem sicher ist. Dies kann ohne Analyse nicht nachgewiesen werden, so dass auch hier eine weitere Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel ausgeschlossen wäre.

Milch mit unerwünschten Rückständen oder Kontaminanten:

Werden in der Rohmilch Rückstände unerwünschter Stoffe oder Umweltkontaminanten nachgewiesen, so muss der Gehalt der jeweiligen Substanz bewertet werden. Werden festgelegte Grenzwerte überschritten, ist die Milch nicht mehr für den menschlichen Verzehr geeignet und fällt entweder unter Material der Kategorie 2 oder im Falle von Substanzen, die in Anhang I Gruppe B 3. der Richtlinie 96/23/EG genannt sind (z. B. PCB, Mykotoxine) bei Überschreitung von Höchstgehalten unter Material der Kategorie 1, welches lediglich durch Verbrennen entsorgt werden darf. Auch für die Eignung als Futtermittel ist der entsprechende Grenzwert zu bewerten. Wenn dieser auch nicht eingehalten wird, bleibt letztlich nur die Verbrennung der belasteten Milch.

Beim Nachweis verbotener Stoffe ist die Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel von vornherein ausgeschlossen.

Milch mit erhöhten Zellzahlen

Milch mit erhöhten Zellzahlen ist nicht per se für den menschlichen Konsum ausgeschlossen. Es muss aber angenommen werden, dass die Zellzahlerhöhung durch Veränderungen im Euter ausgelöst wird. Daher muss bewertet werden, ob es sich hierbei weiterhin um das unveränderte Sekret handelt. Diesem Umstand wurde im Rahmen einer dreimonatigen Besserungsfrist Rechnung getragen. Innerhalb dieser Zeit müssen geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor die Milchlieferrung bei ununterbrochen ungenügenden Zellzahlen ausgesetzt wird. Die während der Aussetzung der Milchlieferrung gewonnene Milch darf nicht als Lebensmittel abgegeben werden; einer Verfütterung an die Nachzucht steht futtermittelrechtlich nichts im Wege, sofern die Milch nicht als unsicher im Sinne von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gilt.

Milch mit erhöhten Keimzahlen

Erhöhte Keimzahlen können verschiedene Ursachen haben. Meist handelt es sich um Keime, die sich durch mangelnde Hygiene oder unzureichende Kühlung in der Milch vermehren. Es ist jedoch auch nicht auszuschließen, dass es sich bei den Keimen um euterpathogene Erreger handelt, die ein zoonotisches Potential aufweisen, ohne dass die Tiere klinisch krank wirken (z. B. subklinische Mastitis mit Staph. aureus). Erhöhte Keimzahlen können ohne Pasteurisierung bei empfindlichen Verbrauchergruppen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, so dass bei der Abgabe von Rohmilch Keimzahlüberschreitungen ggf. gesondert zu betrachten sind. Ansonsten gelten auch hier die dreimonatige Besserungsfrist und die bei erhöhten Zellzahlen beschriebenen Folgen. Bei der Verfütterung ohne Erhitzung sollte bedacht werden, dass die Zirkulation euterpathogener Erreger im Bestand damit unterstützt wird.

Sonstige Sperrmilch:

Milch, die zur Vorgemelksprüfung verwendet wird oder Milch, die nach Reinigung der Anlage mit Wasser oder Reinigungsmittel kontaminiert ist, muss verworfen und sachgerecht entsorgt werden.

3.6 Kontrollen aufgrund von Hinweisen oder Vorgängen in anderen Sachgebieten

Betriebe werden von den zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden auch im Zusammenhang mit anderen Dienstgeschäften (u. a. Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz, Attestierungen, Probennahmen nach dem NRKP) aufgesucht. Aus Anlass dieser

Tätigkeiten können Kontrollen der Milchhygiene nach Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/627 ergänzend durchgeführt werden. Die detaillierte Dokumentation von Kontrollen der Milchhygiene sollte immer auf dem Mantelbogen der Kontrollhilfe Milcherzeugerbetrieb sowie ergänzend auf dem für den kontrollierten Bereich einschlägigen Beiblatt erfolgen. Die Erfassung in GeVin bleibt davon unberührt.

Werden bei Kontrollen aus anderem Anlass Mängel in der Milchhygiene festgestellt, ist die zuständige Organisationseinheit der Behörde über die festgestellten Mängel zu informieren. Ggf. ist es dann sinnvoll, zeitnah eine außerplanmäßige Betriebskontrolle durchzuführen oder die risikobasierte Routinekontrolle vorzuziehen.

Ebenso ist im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung zu prüfen, ob konkreten Hinweisen von Dritten (z. B. Landwirtschaftskammer, Verbraucherinnen oder Verbraucher) nachgegangen werden muss, um evtl. Mängel zu beseitigen. Ebenfalls sind andere Stellen bei Verdacht auf Verstöße in deren Zuständigkeiten zu informieren.

3.6.1 Cross-Compliance-Kontrollen

Cross-Compliance-Kontrollen werden in allen Betrieben, die einen Förderantrag nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gestellt haben, als Routinekontrollen mit einer entsprechenden jährlichen Prüfquote unabhängig von der Feststellung von Mängeln durchgeführt. Die Auswahl der zu überprüfenden Betriebe erfolgt dabei nicht durch die Kontrollbehörde selbst, sondern wird den Kontrollbehörden entsprechend ihrer fachlichen Zuständigkeit von einer Zentralstelle zugewiesen. Die Kontrollen können alle Betriebsstrukturen oder nur bestimmte Bereiche (z. B. Tierkennzeichnung, Futtermittel, Tierschutz, Lebensmittelgewinnung) betreffen. Detaillierte Informationen sind dem jährlich neu erscheinenden Cross-Compliance Handbuch für die Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) nach Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Anhang II, GAB Nr. 4 (Lebensmittelsicherheit) und Nr. 5 („Hormonverbote“) zu entnehmen.

Das Handbuch Lebensmittelsicherheit sowie die Infobroschüre für die Landwirtin oder den Landwirt und die einschlägigen Kontrollberichte mit Bewertungsmatrizen sind jahresweise im Niedersachsen-Ordner im FIS-VL hinterlegt:

<https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/site/ni/documentlibrary#filter=path%7C%2FCross%2520Compliance%7C&page=1>

3.6.2 Anlassbezogene Cross-Compliance-Kontrollen

Werden bei einer Fachrechtskontrolle, egal aus welchem Anlass, Mängel festgestellt, die CC-relevant sind, so ist ein sogenannter Cross-Check durchzuführen. Außerdem sind auch die Ergebnisse dieser Kontrolle in dem dafür vorgesehenen Kontrollberichtsvordruck und in der ZI-Datenbank zu dokumentieren. Dabei sind nur die relevanten Module zu prüfen. Weitere Informationen hierzu sind dem Handbuch Lebensmittelsicherheit sowie der Bewertungsmatrix im FIS-VL zu entnehmen:

<https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/site/ni/documentlibrary#filter=path%7C%2FCross%2520Compliance%7C&page=1>

3.7 Spezielle Anforderungen für die Milchgewinnung bei anderen Tierarten außer Rindern

Die Milchgewinnung bei anderen Tierarten außer Rindern ist in Deutschland deutlich seltener verbreitet, gewinnt aber gerade in der Direktvermarktung zunehmend an Bedeutung. Die Betriebe vermarkten ihre Milch häufig regional. Es erfolgt eine Abgabe von Milch als Rohmilch oder pasteurisiert oder von verarbeiteten Produkten wie Käse oder anderen Milchprodukten. Auch die Herstellung von kosmetischen Mitteln, wie z. B. Seifen oder Cremes, ist keine Seltenheit.

Grundsätzlich kommen für die Nutzung zur Milchgewinnung auch andere Wiederkäuer (Büffel, Schaf, Ziege, Kameliden), aber auch Pferde in Frage. Für diese Tiere erfolgt auf Grund eines anderen Herdenmanagements meist eine saisonale Nutzung. Die Milchmengen und -inhaltsstoffe sind zwischen den genutzten Tierarten sehr unterschiedlich.

Büffel werden außer zur Pflege von Naturräumen insbesondere zur Milchgewinnung für die Käseherstellung gehalten. Büffel können ganzjährig abkalben, so dass durch ein entsprechendes Herdenmanagement saisonale Schwankungen in den Milchmengen vermieden werden können. Je nach Rasse können Milchmengen von 2000 l pro Laktation ermolken werden. Die Vermarktung von männlichen Kälbern zur Fleischgewinnung gestaltet sich schwierig, so dass bei der Planung von Büffelmilchbetrieben bereits die Fleischvermarktung mit in Betracht gezogen werden sollte. Die Haltung erfolgt vorwiegend in extensiver, teilweise ganzjähriger Weidehaltung. Der Melkvorgang muss daher unter Umständen mit mobilen Melkständen erfolgen. Büffel sind gut an Menschen zu gewöhnen, bedürfen aber wegen der erschwerten Melkbarkeit eines erfahrenen Umgangs und spezieller Kenntnisse bezüglich des Melkvakuums und der -pulsation. Büffelmilch weist im Vergleich zur Kuhmilch einen sehr hohen Fettgehalt auf, wodurch die Milch stark aufrahmt und der Käse insgesamt cremiger schmeckt. Auf Grund der Unterschiede in der Milchgewinnung zum Rind

scheint eine Übertragbarkeit der Milchgüteparameter des Rindes auf die Büffelmilch nicht gegeben, auch wenn sie tierseuchenrechtlich den Rindern zu geordnet werden.

Schafe und Ziegen werden ähnlich wie die Rinder meist entweder zur Fleisch- oder zur Milchgewinnung gezüchtet. Es gibt aber auch hier Bestrebungen des Einsatzes von Zweinutzungsrasen, um insbesondere die überzähligen männlichen Tiere in Milchbetrieben sinnvoll zu vermarkten. Schafe und Ziegen lammen in der Regel in den Frühjahrsmonaten nach einer Tragzeit von ca. 150 Tagen ab. Auf Grund ihrer physiologischen Brunstsynchronisation durch die abnehmende Tageslichtlänge im Herbst kommt es zu einer gehäuftten Ablammung in einem engen Zeitfenster. Dies führt zwangsläufig zu einer saisonalen Schwankung der Milchmenge in den Betrieben. Anders als bei Kälbern werden die Lämmer häufig nicht unmittelbar nach der Geburt von den Müttern getrennt, sondern laufen je nach Herdenmanagement noch mehrere Monate zeitweise bei der Mutter mit und saugen dadurch trotz Zufütterung parallel zur Milchgewinnung am Euter weiter. Dadurch kann es trotz guter Melkhygiene zur Verbreitung von Euterinfektionen kommen.

Die Zusammensetzung der Milch bei Schafen und Ziegen unterscheidet sich deutlich von der Kuhmilch. Während Schafmilch deutlich höhere Fett- und Eiweißgehalte aufweist, unterscheidet sich die Ziegenmilch insbesondere durch einen geringeren Eiweißgehalt. Außerdem ist das Milchfett anders verteilt, so dass es seltener zum Aufrahmen kommt. Diese andere Fettverteilung führt aber auch zu einer geringeren Stabilität der Fettkügelchen gegenüber mechanischen Einflüssen und führt damit zu einer leichteren Lipolyse. Schaf- und Ziegenmilch ist damit weniger lagerungsstabil. Auf Grund der anderen Euterstruktur bei den kleinen Wiederkäuern weist die Milch physiologisch deutlich höhere Zellzahlen als Kuhmilch auf. Die Melktechnik muss auf die physiologischen Bedingungen im Euter der entsprechenden Tierart abgestimmt werden, da ansonsten bei den kleinen Wiederkäuern zu hohe Vakuumleistungen zu Schädigungen an den Eutern führen und damit zur Zellzahlerhöhung beitragen. Insgesamt sind die Schwankungen bezüglich der Milchmenge, Milchzusammensetzung und Zellgehalte bei Schafen und Ziegen tierindividuell, aber auch über den Laktationsverlauf deutlich höher als bei Rindern. Eine vergleichende Aussage zur Eutergesundheit bedarf daher entsprechender Erfahrungen.

Die Nutzung von **Kameliden** zu Lebensmittelzwecken ist in Deutschland nicht verbreitet. Alpakas und Lamas eignen sich nicht zur Milchgewinnung. Die zu ermelkenden Tagesmengen bei hiesigen Kamelen betragen nur 2 bis 3 l bei einer ganzjährigen Nutzung. Die Besonderheit der Kamelmilch liegt einerseits in seinem hohen Vitamin C-Gehalt im rohen Zustand und andererseits in einer guten Verträglichkeit bei Kuhmilchallergikern. In den arabischen Ländern wird der Kamelmilch eine heilende Wirkung zugeschrieben, so dass auch auf dem deutschen Markt einige kosmetische Produkte mit Kamelmilch angeboten werden. Bezüglich der

Melktechnik ist zu berücksichtigen, dass für das Einschließen der Milch in das Euter das Mitführen des Fohlens notwendig ist. Da für Kamelfleisch kein Markt in Deutschland besteht, sollte bei der Planung im Vorfeld geklärt werden, wie die männlichen Tiere genutzt werden sollen.

Die Nutzung von **Pferden** zur Milchgewinnung ist in Deutschland nicht sehr verbreitet. Wegen eines einfacheren Umgangs beim Melken werden Kaltblutpferde bevorzugt. Die am häufigsten zur Milchgewinnung genutzte Pferderasse sind Haflinger. Sie können täglich bis 15 l Milch geben. In den meisten Betrieben ergibt sich eine saisonale Milchgewinnung von April bis Oktober, welche aber durch die Nutzung der Fohlenrosse verlängert werden kann. Damit der Milchfluss angeregt wird, muss das Fohlen zumindest am Anfang der Milchgewinnung bei Fuß geführt werden. Später können die Stute und das Fohlen auch über mehrere Stunden voneinander getrennt werden, welches aus Tierschutzgründen kritisch gesehen wird. Außerdem stellt sich die Frage nach der Vermarktung der männlichen Nachkommen. Da der Markt mit Reitpferden übersättigt ist, werden sich viele männliche Nachkommen lediglich zu Schlachtzwecken vermarkten lassen. Dies sollte bei der Entscheidung zur Milchgewinnung bereits berücksichtigt werden. Die besondere Zusammensetzung der Stutenmilch bedingt eine gute Verdaulichkeit. Allerdings kann der hohe Gehalt an Laktulose bei empfindlichen Personen zu Unverträglichkeiten führen. Außerdem hat Stutenmilch im Vergleich zu Kuhmilch einen sehr geringen Fett- und einen höheren Eiweißgehalt. Stutenmilch wird daher häufig bei bestimmten Ernährungsproblemen zu diätetischen Zwecken empfohlen, aber auch in kosmetischen Produkten verarbeitet.

3.7.1 Anforderungen an die Keimzahl

Nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3 Buchst. a) Unterbuchst. ii) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 müssen die Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass die Rohmilch von anderen Tieren als Rindern eine maximale Keimzahl (bei 30°C) von weniger als 1.500.000 Keime pro ml bei über zwei Monaten ermitteltem geometrischem Mittelwert von mindestens zwei Proben je Monat enthält. Ist Rohmilch von anderen Tierarten als Kühen jedoch für die Herstellung von Rohmilcherzeugnissen nach einem Verfahren ohne Hitzebehandlung bestimmt, so müssen die Lebensmittelunternehmer gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sicherstellen, dass die verwendete Rohmilch weniger als 500.000 Keime pro ml (bei 30°C) bei über zwei Monaten ermitteltem geometrischem Mittelwert von mindestens zwei Proben je Monat enthält.

Da die Rohmilchgüteverordnung nur für Rinder anwendbar ist, kann bei Milch anderer Tierarten nicht auf die Untersuchungen nach der Milchgüteverordnung zur Erfüllung der

Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zurückgegriffen werden. Die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger muss vielmehr eigenständig eine ausreichende Anzahl an Untersuchungen auf Keimzahlen in Auftrag geben. Es erfolgt keine Meldung durch die Untersuchungsstelle an die zuständige Kontrollbehörde bei Überschreitung der Keimzahlen und es existieren auch keine vergleichbaren Vorgaben zur Aussetzung der Milchlieferung bei Überschreitungen der Keimzahlen bei Rohmilch anderer Tierarten. Die Milcherzeugerin oder der Milcherzeuger sollte daher bei der ersten Kontrolle auf ihre bzw. seine Pflichten hingewiesen werden und die Ergebnisse sollten bei jeder Kontrolle mit eingesehen werden.

3.7.2 Anforderungen bezüglich Brucellose

Rohmilch von Schafen und Ziegen muss gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nr. 2 Buchst. a Unterbuchst. ii der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 von Tieren stammen, die einem im Sinne der Richtlinie 91/68/EWG brucellosefreien bzw. amtlich anerkannt brucellosefreien Betrieb angehören. Die Richtlinie wurde mit Wirkung zum 21.4.2021 aufgehoben. Zum Erlangen des Seuchenfreiheitsstatus gilt seitdem die Verordnung (EU) 2020/689. Nach Artikel 2 Abs 2 i. V. m. Anhang I Teil I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 wird Deutschland als seuchenfrei in Bezug auf Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* in Schaf- und Ziegenpopulationen anerkannt. Damit gelten auch alle Betriebe in Deutschland als amtlich frei von Brucellose, solange keine klinischen Auffälligkeiten bestehen und nur Tiere mit einem gleichen Status eingestallt werden. Eine regelmäßige Verpflichtung zur Bestandsuntersuchung zum Stuserhalt des Betriebes existiert nicht.

Rohmilch von Schafen und Ziegen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, darf jedoch gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nr. 3 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit Genehmigung der zuständigen Behörde verwendet werden, wenn es sich um Schafe oder Ziegen handelt, die mit einem negativen Ergebnis auf Brucellose getestet oder im Rahmen eines genehmigten Tilgungsprogramms gegen Brucellose geimpft wurden und keine Anzeichen dieser Krankheit zeigen, sofern die Milch entweder zur Herstellung von Käse mit einer Reifedauer von mindestens zwei Monaten bestimmt ist oder so wärmebehandelt wurde, dass der Phosphatetest negativ ausfällt. Da es sich bei diesen Fällen nur um Einzelfälle bei Verdachts- oder Ausbruchsgeschehen handeln kann, sollte die Milchgewinnung dann nur noch in enger Abstimmung mit der Überwachungsbehörde erfolgen, da diese im Tierseuchenfall notwendige Auflagen festlegt.

Rohmilch von weiblichen Tieren anderer Arten (zum Beispiel Pferd, Kameliden) muss gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nr. 2 Buchst. a Unterbuchst. iii der Verordnung (EG)

Nr. 853/2004 von Tieren stammen, die Beständen angehören, welche im Rahmen eines von der zuständigen Behörde genehmigten Kontrollprogramms regelmäßig auf Brucellose untersucht werden.

3.7.3 Anforderungen bezüglich Tuberkulose

Deutschland gilt nach Artikel 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang II Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 als seuchenfrei in Bezug auf Infektionen mit Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*). Trotzdem müssen alle zur Milchlieferung genutzten Tierarten im Rahmen eines von der zuständigen Behörde genehmigten Kontrollprogramms auf Tuberkulose untersucht werden.

Werden Ziegen zusammen mit Kühen gehalten, so müssen diese Ziegen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nr. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 auf Tuberkulose untersucht und getestet werden, auch wenn sie selber nicht zur Milchgewinnung gehalten werden.

In Ermangelung eines bundeseinheitlichen Kontrollverfahrens zur Untersuchung von Schafen, Ziegen, Pferden und Kameliden auf Tuberkulose sind in Niedersachsen folgende Auflagen einzuhalten:

- Zur Stuserhebung müssen alle Schafe, Ziegen, Pferde und Kameliden des Bestandes frei von klinischen Anzeichen der Tuberkulose sein.
- Alle über sechs Wochen alten Schafe, Ziegen, Pferde und Kameliden sind einmalig negativ auf Tuberkulose getestet. Dies gilt sowohl für die zur Milchgewinnung genutzten weiblichen Tiere wie auch für die in der Herde befindlichen männlichen Tiere. Dabei kann der Untersuchungszeitraum so gewählt werden, dass abgewartet wird, bis die nicht zur Milchgewinnung genutzte Nachzucht den Bestand verlassen hat. Die Untersuchung muss aber abgeschlossen sein, bevor die nächste Nachzucht zu erwarten ist. Werden parallel zur Milchgewinnung auch Masttiere aufgezogen, so sind auch diese entsprechend zu testen, wenn sie nicht als ausreichend getrennte tierseuchenrechtliche Einheit betrachtet werden können.
- Zukäufe müssen ebenfalls getestet werden, wenn sie nicht bereits einen negativen Test nachweisen können.
- Die Testung erfolgt mit Rindertuberkulin und sollte als Simultantest durchgeführt werden, um falsch positive Ergebnisse durch unspezifische Reaktionen auszuschließen.

- Sofern keine klinischen Anzeichen von Tuberkulose erkennbar sind, ist eine Wiederholungsuntersuchung nicht vorgesehen.
- Die Untersuchungen sind durch die Tierhalterin oder den Tierhalter zu beauftragen und zu finanzieren. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen der Kontrollbehörde vorzulegen.

3.7.4 Sonstige Anforderungen

Rohmilch von anderen Tieren als Rindern, Schafe oder Ziegen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, darf jedoch gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nr. 3 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit Genehmigung der zuständigen Behörde verwendet werden, wenn die Tiere mit einem negativen Ergebnis auf Tuberkulose und Brucellose getestet wurden und keine Anzeichen dieser Krankheiten zeigen, auch wenn sie einem Bestand angehören, bei dem im Rahmen der Untersuchungen der Kontrollprogramme Brucellose oder Tuberkulose festgestellt wurde, sofern die Milch so behandelt wird, dass ihre Unbedenklichkeit gewährleistet ist.

Bei Schafen und Ziegen ist bei Rohmilchabgabe ein besonderes Augenmerk auf das Vorkommen von Q-Fieber (*Coxiella burnetii*) im Bestand zu legen, da es sich hierbei um eine Zoonose handelt, die über die Milch übertragen werden kann. Beim Nachweis von *Coxiella burnetii* in der Rohmilch ist die Notwendigkeit der Durchführung eines Verfahrens gemäß Abschnitt III Nr. 2.4.1 Buchst. j (Pasteurisierung) der Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 7.7.2014 (BANz AT 1.8.2014 B1), geändert durch die Erste Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung von Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 19.8.2014 (BANz. AT 28.8.2014 B1) i. V. m. dem Handlungsschema „Untersuchung von Vorzugsmilch (VZM) auf *Coxiella burnetii*“ (**s. Anlage 2 zur Verfahrensregelung Rohmilchüberwachung**) zu prüfen.

4 Rechtsvorschriften und Empfehlungen

4.1 Europäische Rechtsvorschriften

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.1.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 (ABl. EU Nr. L 231 S. 1)
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S.1, Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85; 2019 Nr. L 126 S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.10.2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27)
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. EG Nr. L 139 S. 1, Nr. L 226 S. 3; 2008 Nr. L 46 S. 51; 2009 Nr. L 58 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/382 der Kommission vom 3.3.2021 (ABl. EU Nr. L 74 S. 3)
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S.22; 2008 Nr. L 46 S.50; 2010 Nr.

L 77 S. 59, Nr. L 119 S.26; 2013 Nr. L 160 S.15; 2015 Nr. L 29 S. 16, Nr. L 66 S. 22; 2019 Nr. L 13 S. 12; 2021 Nr. L 302 S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.10.2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27)

- Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15.3.2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. EU Nr. L 131 S. 51, Nr. L 325 S. 183), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/1709 der Kommission vom 23.9.2021 (ABl. EU Nr. L 339, S. 84)
- Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22.12.2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 15 S. 1; 2010 Nr. L 293 S. 72; 2021 Nr. L186 S. 32), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/634 der Kommission vom 13.4. 2022 (ABl. EU Nr. L 117 S. 29)
- Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 11.12.2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. EU Nr. L 4 S. 43), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/805 der Kommission vom 8.3.2021 (ABl. EU Nr. 180 S. 3)
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549; 2014 Nr. L 61 S. 11; 2016 Nr. L 130 S. 9; 2017 L 327 S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.12.2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 1)

- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. EU Nr. L 167 S. 1; 2015 Nr. L 303 S. 109, Nr. L 305 S. 55; 2017 Nr. L 280 S. 57), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/807 der Kommission vom 10.3.2021 (ABl. EU Nr. L 180 S. 81)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 und Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebensprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1174/2002 (ABl. L 300 S. 1) i. d. g. F.
- Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28.1.1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 19; 1993 Nr. L 282 S. 12; 2014 ABl. EU Nr. 36 S. 22), zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2002 der Kommission vom 8.11.2016 (ABl. EU Nr. L 308 S. 29) (Nicht mehr in Kraft)
- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.3.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. EU Nr. L 84 S. 1; 2017 Nr. L 57 S. 65, Nr. L 137 S. 40; 2020 Nr. L 84 S. 24; 2021 Nr. L 48 S. 3; Nr. L 224 S. 42), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25.7.2018 (ABl. EU Nr. L 272 S. 11)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status seuchenfrei für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. EU Nr. L 174 S. 211), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/881 der Kommission vom 23.3.2021 (ABl. EU Nr. L 194 S. 10).

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15.4.2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status seuchenfrei und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen (ABl. EU Nr. L 131 S. 78), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/1218 der Kommission vom 14.7.2022 (ABl. EU Nr. L 188 S. 65)

4.2 Nationale Rechtsvorschriften

- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.6.2016 (BGBl. I S. 1469), geändert durch Verordnung vom 3.1.2018 (BGBl. I S. 99)
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2018 (BGBl. I S. 480), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.1. 2021 (BGBl. I S. 47)
- Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – Tier-LMÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.9.2018 (BGBl. I S. 1358), geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S.1480)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.6.2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.9.2021 (BGBl. I S. 4530)
- Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.5.2006 (BGBl. I S. 1206,1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3436)
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29.1.2021 (BGBl. I S. 146)
- Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20.12.2004 (Nds. GVBl. S. 621), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)
- Verordnung zur Förderung der Güte von Rohmilch (Rohmilchgüteverordnung) vom 11.1.2021 (BGBl. I S. 47)

- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.3.2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.9.2021 (BGBl. I S. 4343)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) vom 20.1.2021 (BAnz AT 26.1.2021 B6)
- Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.7.2009 (BGBl. I S. 1768)
- Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung - THAMNV) vom 17.7.2015 (BGBl. I S. 1380,1382)
- Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2017 (BGBl. I S. 1267, 3060)
- Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.7.2013 (BGBl. I S. 2445, 2014 I S. 47), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.5.2017 (BGBl. I S. 1253)
- Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder (Rinder-Salmonellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.11.1991 (BGBl. I S. 2118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.4.2014 (BGBl. I S. 388)
- Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose (Nds. ParaTb-VO) vom 10.10.2017 (Nds. GVBl. S. 431)
- Verordnung zum Schutz gegen übertragbare Geschlechtskrankheiten der Rinder (Rinder-Deckinfektionen-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2005 (BGBl. I S 3512), geändert durch Verordnung vom 17.4.2014 (BGBl. I S. 388)
- Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.7.2009 (BGBl. I S. 1760), geändert durch Verordnung vom 21.2.2018 (BGBl. I S. 213)

4.3 RdErl. d. ML

- RdErl. d. ML v. 20.9.2021 - Verfahrensregelungen für die Durchführung der Überwachung von Rohmilch und Kolostrum (VR-Rohmilchüberwachung) (Nds. MBl. S. 1588, ber. S. 1856)
- RdErl. d. ML v. 1.8.2011 - Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren (Nds. MBl. S. 566, ber. S. 602)
- RdErl. d. ML v. 8.3.2021 – Grundsätze der Durchführung der amtlichen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Kosmetiküberwachung (Nds. MBl. S.583)

4.4 Empfehlungen

- Bekanntmachung zur Durchführung von Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 226 vom 25.6.2004, S. 22) hinsichtlich der Anwendung bestimmter Maßnahmen in Milcherzeugerbetrieben mit automatischen Melkverfahren vom 4.9.2012 (BANz. AT 18.9.2012 B3)
- DIN ISO 20966 „Automatische Melksysteme – Anforderungen und Prüfung“
- DIN EN 13732 „Nahrungsmittelmaschinen – Behältermilchkühlanlagen für Milcherzeugerbetriebe – Anforderungen an Leistung, Sicherheit und Hygiene“

4.5 Weitere Publikationen

Leitlinie über die Aussetzung der Milchlieferung und Beendigung dieser Aussetzung (Version vom 8.2.2021) des Verbandes der Deutschen Milchwirtschaft e. V., IDF Germany, https://idf-germany.com/wp-content/uploads/2021/02/2021_02_16_Leitlinie-ueber-Aussetzung-der-Milchlieferung-und-Beendigung-dieser-Aussetzung.pdf

5 Anlagen zu 3.3.1 und 3.3.2

5.1 Anlage 1: Musteranschreiben Erstmeldung durch den Abnehmer über die Nichteinhaltung der Kriterien aus der „Leitlinie über die Aussetzung der Milchlieferung und die Beendigung dieser Aussetzung“ (zu Nr. 3.3.1)

Sehr geehrte(r)...,

Sie sind als Milcherzeuger/Milcherzeugerin auch Lebensmittelunternehmer und somit nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpflichtet, der zuständigen Behörde die Nichteinhaltung der Kriterien Ihrer Rohmilch nach Nr. 3 und 4 (Keimzahl, Zellzahl) zu melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der ersten Meldung über die Nichteinhaltung der Anforderungen an den Keimgehalt bzw. an den Gehalt an somatischen Zellen Abhilfe geschaffen wurde, ist die Milchlieferung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 von Ihnen auszusetzen.

Die Aussetzung der Milchlieferung ist von Ihnen solange aufrecht zu erhalten, bis Sie die Einhaltung der Anforderungen gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen haben und diese die Wiederanlieferung freigegeben hat.

Hiermit müssen wir Ihnen mitteilen, dass die von Ihnen abgelieferte Rohmilch die zuvor benannten Kriterien im vergangenen Monat nicht eingehalten hat (*evtl. Eintrag Ergebnisse*).

Wir setzen Sie hiermit in Kenntnis, dass wir auch die zuständige Behörde darüber informiert haben (*alternativ, dass Sie die Pflicht haben Ihre zuständige Behörde (...) darüber zu informieren*).

Bitte ergreifen Sie umgehend geeignete Maßnahmen, um die Kriterien wieder zu erfüllen. Anderenfalls ist Ihr Betrieb mit Ablauf der Dreimonatsfrist von der Milchlieferung ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Kopie zuständige Behörde)

5.2 Anlage 2: Informationsschreiben über die Nichteinhaltung der Kriterien nach Erstmeldung (zu Nr. 3.3.1)

Textbaustein/Formulierungsvorschlag

für ein Informationsschreiben der zuständigen Behörde über die Nichteinhaltung der Kriterien nach der Erstmeldung nach Artikel 50 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627

Hier ist am [REDACTED] die Mitteilung eingegangen, dass die in Ihrem Betrieb erzeugte Rohmilch nicht den Anforderungen nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich des Gehalts an Keimen / somatischen Zellen¹ entspricht. Die Nichteinhaltung dieser Anforderungen weist auf Mängel in Ihrem Betrieb hin. Sie sind daher nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Sollten die Untersuchungsergebnisse der Rohmilch aus Ihrem Betrieb dennoch weiterhin ausweisen, dass die o. a. Anforderungen nicht eingehalten werden, bin ich rechtlich verpflichtet, durch eine Vor Ort-Kontrolle den Gesundheitszustand der Tiere zu überprüfen. Diese Kontrolle muss unabhängig von den von Ihnen ergriffenen Maßnahmen durchgeführt werden, wenn Sie nicht die Einhaltung der beanstandungsrelevanten Kriterien bis zum zweiten Folgemonat nachweisen können.

Wenn die beanstandeten Kriterien auch im dritten Folgemonat nicht eingehalten werden, haben Sie die Milchlieferung spätestens am 10. Kalendertag des sich anschließenden Monats eigenständig und ohne gesonderte Aufforderung durch die Behörde auszusetzen. Den konkreten Termin für die Aussetzung der Milchlieferung wird Ihnen Ihr Abnehmer mitteilen. Sollte es dazu kommen, weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Milchlieferung solange auszusetzen ist, bis Sie durch geeignete Milchprobenergebnisse nachweisen können, dass Sie zukünftig die Grenzwerte für das beanstandete Kriterium einhalten. Das Aussetzen der Milchlieferung ist durch die zuständige Behörde in geeigneter Form zu überwachen.

(Kopie an Abnehmer)

¹ Nicht zutreffendes streichen

5.3 Anlage 3: Anschreibenentwurf „Ausschluss Milchlieferung“ des Abnehmers aus der Leitlinie (zu Nr. 3.3.1)

Sehr geehrte (r)

Sie sind als Milcherzeuger/Milcherzeugerin auch Lebensmittelunternehmer und somit nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpflichtet, der zuständigen Behörde die Nichteinhaltung der Kriterien Ihrer Rohmilch nach Nr. 3 und 4 (Keimzahl, Zellzahl) zu melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der ersten Meldung über die Nichteinhaltung der Anforderungen an den Keimgehalt bzw. an den Gehalt an somatischen Zellen Abhilfe geschaffen wurde, ist die Milchlieferung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 von Ihnen auszusetzen.

Die Aussetzung der Milchlieferung ist von Ihnen solange aufrecht zu erhalten, bis Sie die Einhaltung der Anforderungen gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen haben und diese die Wiederanlieferung freigegeben hat.

Leider müssen wir Sie hiermit davon in Kenntnis setzen, dass die oben genannten maßgeblichen Kriterien in der gesetzten Frist nicht wieder eingehalten wurden. Daher besteht gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 für Ihren Betrieb die Verpflichtung zur Aussetzung der Milchlieferung.

Untersuchungsstelle*: *(Der Lieferausschluss wird ab... wirksam.)*

Abnehmer*: *(In Anbetracht dieses Ausschlusses der Milchlieferung stellen wir die Milchabholung zum ... ein bis zur Beendigung des Milchlieferausschlusses).*

Sie können gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass Sie die Anforderungen zur Beendigung einhalten, in dem Sie die Probenziehung und –untersuchung mit beiliegenden Formblatt bei der dort benannten Stelle beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen

(Kopie an zuständige Behörde)

* Alternativer Textbaustein in Abhängigkeit vom Versender

5.4 Anlage 4: Formulierungsvorschlag Verfügung zur Aufrechterhaltung der Aussetzung der Milchlieferung (zu Nr. 3.3.1)

Textbaustein/Formulierungsvorschlag

für die Verfügung zur Aufrechterhaltung der Aussetzung der Milchlieferung durch die zuständige Behörde gemäß Art. 50 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627

Mit Schreiben desvom wurde ich darüber informiert, dass Ihre Rohmilch die Kriterien gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht erfüllt. Da innerhalb von drei Monaten keine Abhilfe geschaffen wurde, sind Sie gemäß Art. 50 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 zur Aussetzung der Rohmilchlieferung verpflichtet.

Es ergeht folgende Verfügung:

1. Die Lieferung von Rohmilch bleibt ausgesetzt.
2. Die Aussetzung der Rohmilchlieferung bleibt so lange aufrechterhalten, bis Sie nachgewiesen haben, dass die Kriterien gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3 Buchst. a)- der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt sind.
3. Der Nachweis ist dann erbracht, wenn die Rohmilch den Grenzwerten bezüglich Keimzahl bei 30°C (pro ml) ≤ 100.000 Kolonie bildende Einheiten (KbE) und somatische Zellen (pro ml) ≤ 400.000 Zellen entspricht. Um diesen Nachweis zu führen, sind Proben unter folgenden Bedingungen zu untersuchen:
 - a) Eine Probe frühestens am ersten Tag der Aussetzung der Milchlieferung, wenn alle Untersuchungswerte für das Kriterium, das zur Aussetzung führte, den Grenzwert in dem der Aussetzung vorangegangenen Kalendermonat einhalten oder
 - b) zwei Proben ab frühestens dem ersten Tag der Aussetzung und im Abstand von mindestens vier Tagen, wenn in dem der Aussetzung vorangegangenen Kalendermonat mindestens ein Milchgüteuntersuchungsergebnis über dem Grenzwert liegt. Es sind zwei Ergebnisse in Folge zu erbringen, in denen für das maßgebliche Kriterium die Grenzwerte eingehalten werden.
4. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen, da Sie zu der Maßnahme Anlass gegeben haben. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Begründung:

Sachverhaltsdarstellung

Rechtliche Gründe

Rechtsbehelfsbelehrung

5.5 Anlage 5: Antrag Handprobe (zu Nr. 3.3.2)

Formulierungsvorschlag für den Auftrag zur Probenahme für die Beendigung der Aussetzung der Rohmilchliefereung nach dem Muster der „Leitlinie über die Aussetzung der Milchliefereung und die Beendigung dieser Aussetzung“

| |
|-------------------|
| Adressfeld |
|-------------------|

Datum: _____

Hiermit beauftrage(n) ich/wir (Lieferant) die Probenahme für die Beendigung der Aussetzung der Milchliefereung.

| | | | |
|-----------|---------|----------|-----------------|
| Name | Vorname | Molkerei | Lieferanten Nr. |
| Ortschaft | Straße | PLZ | Ort |

Die Lieferaussetzung erfolgt wegen einer Überschreitung folgender Kriterien

**somatischer Zellgehalt
 Keimzahl**

Wir bitten Sie, ab _____ die erforderliche Probenahmen und Untersuchungen durchzuführen und die zuständige Behörde über die Ergebnisse in Kenntnis zu setzen.

Milcherfassung: eintägig zweitägig

Durchschnittliche Milchmenge: _____ kg Milch/Abholung
Die gesamte Milchmenge wird gantztägig gekühlt für die Probenahme bereitgestellt.

Unterschrift

Untersuchungsstelle (Adresse) _____

Probenehmer

1. Handprobe

Bei obigen Lieferanten wurden von _____ folgende Probe/n gezogen.

Probenehmer

am: _____ um _____ Uhr Milchmenge ca. _____ kg BarcodeNr _____ Temp. _____
Untersuchung am _____ um _____ Uhr _____ TSD Keime / _____ TSD Zellen

2. Handprobe

Bei obigem Lieferanten wurden von _____ folgende Probe/n gezogen.

Probenehmer

am: _____ um _____ Uhr Milchmenge ca. _____ kg BarcodeNr _____ Temp. _____
Untersuchung am _____ um _____ Uhr _____ TSD Keime / _____ TSD Zellen

- Bemerkung:**
- Grenzwert der Handprobe/n **eingehalten**
(Keime < 100.000 pro ml, Zellen < 400.000 pro ml)
 - Grenzwert der Handprobe/n **nicht eingehalten**
(Keime > 100.000 pro ml, Zellen > 400.000 pro ml)
Voraussetzung für **Beendigung der Aussetzung** der Milchlieferung
nicht gegeben

Mitteilung an Molkerei erfolgt telefonisch an _____
 per Fax / E-Mail an _____

Im 3. Folgemonat wurden die Vorgaben für die Ziehung einer Handprobe gemäß Nr. 5a erfüllt

ja nein

2. Handprobe im Abstand von _____ Tagen

Kopie / Mitteilung an zuständige Behörde _____

Unterschrift